

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
4 — 40007 — 3084/58 III

Bonn, den 7. August 1958

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung
und Änderung familienrechtlicher Vorschriften
(Familienrechtsänderungsgesetz)

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 195. Sitzung am 4. Juli 1958 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Entwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen. Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Für den Bundeskanzler:

Der Bundesminister für Verkehr

Seebohm

Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes
zur Vereinheitlichung und Änderung familienrechtlicher
Vorschriften
(Familienrechtsänderungsgesetz)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch wird wie folgt geändert:

1. § 1591 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Ein Kind, das nach der Eheschließung geboren wird, ist ehelich, wenn die Frau es vor oder während der Ehe empfangen und der Mann innerhalb der Empfängniszeit der Frau beigewohnt hat; dies gilt auch, wenn die Ehe für nichtig erklärt wird.“

2. § 1593 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1593

Die Unehelichkeit eines Kindes, das während der Ehe oder innerhalb von dreihundertundzwei Tagen nach Auflösung oder Nichtigerklärung der Ehe geboren ist, kann nur geltend gemacht werden, wenn die Ehelichkeit angefochten und die Unehelichkeit rechtskräftig festgestellt ist.“

3. § 1594 erhält folgende Fassung:

„§ 1594

Die Ehelichkeit eines Kindes kann von dem Mann binnen zwei Jahren angefochten werden.

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Mann Kenntnis von den Umständen erlangt, die für die Unehelichkeit des Kindes sprechen. Sie beginnt frühestens mit der Geburt des Kindes.

Auf den Lauf der Frist sind die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 203, 206 entsprechend anzuwenden.“

4. Nach § 1594 wird folgender neuer § 1594 a eingefügt:

„§ 1594 a

Nach Ablauf der in § 1594 bestimmten Frist kann der Mann die Ehelichkeit des Kindes anfechten, wenn die Mutter und das Kind zustimmen.

Die Zustimmung der Mutter und des Kindes kann nicht durch einen Vertreter erklärt werden. Ist die Mutter oder das Kind geschäftsunfähig oder hat das Kind das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet, so kann der gesetzliche Vertreter die Zustimmung mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erklären. Im übrigen ist eine Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters nicht erforderlich.“

5. § 1595 a fällt weg.

6. An die Stelle der §§ 1596, 1597 treten folgende Vorschriften:

„§ 1596

Das Kind kann seine Ehelichkeit anfechten, wenn

1. der Mann gestorben ist, ohne das Anfechtungsrecht nach § 1594 verloren zu haben,
2. die Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt ist oder wenn die Ehegatten seit drei Jahren getrennt leben und nicht zu erwarten ist, daß sie die eheliche Lebensgemeinschaft wiederherstellen,
3. die Mutter den Erzeuger des Kindes geheiratet hat,
4. die Anfechtung wegen ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandels oder wegen einer schweren Verfehlung des Mannes gegen das Kind im Interesse des Kindes liegt,
5. die Anfechtung wegen einer schweren geistigen Störung des Mannes sittlich gerechtfertigt ist.

Das Kind kann seine Ehelichkeit

im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 binnen zwei Jahren seit dem Tode des Mannes oder der Rechtskraft des Beschlusses, durch den der Mann für tot erklärt oder seine Todeszeit gerichtlich festgestellt worden ist,

im Falle der Nummer 2 binnen zwei Jahren seit der Rechtskraft des Urteils, durch das die Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist, oder seit dem Zeitpunkt, in dem die Ehegatten drei Jahre getrennt gelebt haben,

im Falle der Nummer 3 binnen zwei Jahren seit der Wiederverheiratung seiner Mutter

anfechten. Die Frist beginnt frühestens mit dem Zeitpunkt, in dem das Kind Kenntnis von den Umständen erlangt, die für seine Unehelichkeit sprechen. Die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 203, 206 sind entsprechend anzuwenden.

§ 1597

Ist das Kind minderjährig, so kann der gesetzliche Vertreter des Kindes die Ehelichkeit mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts anfechten.

Hat das Kind das achtzehnte Lebensjahr vollendet, so soll das Vormundschaftsgericht die Genehmigung nur erteilen, wenn das Kind selbst einwilligt.

Will ein Vormund oder Pfleger die Ehelichkeit anfechten, so soll das Vormundschaftsgericht die Genehmigung nur erteilen, wenn die Mutter des Kindes einwilligt. Die Einwilligung kann nicht durch einen Vertreter erklärt werden. Ist die Mutter in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf sie nicht der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Die Einwilligung der Mutter ist nicht erforderlich, wenn sie geschäftsunfähig oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist, wenn sie die elterliche Gewalt verwirkt hat oder das Unterbleiben der Anfechtung dem Kinde zu unverhältnismäßigem Nachteile gereichen würde.

Ist das Kind volljährig, so gilt § 1595 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 entsprechend."

7. Die §§ 1598, 1599 bleiben aufgehoben.
8. Nach § 1597 werden folgende neue §§ 1598, 1599 eingefügt:

„§ 1598

Der Mann ficht die Ehelichkeit durch Klage gegen das Kind, das Kind ficht die Ehelichkeit durch Klage gegen den Mann an.

Ist der Mann oder das Kind gestorben, so wird die Ehelichkeit durch Antrag beim Vormundschaftsgericht angefochten.

Wird die Klage oder der Antrag zurückgenommen, so gilt die Ehelichkeit als nicht angefochten.

§ 1599

Ist der Mann gestorben, ohne sein Anfechtungsrecht verloren zu haben, so kann bei einem Erbfall jeder Verwandte des Mannes in gerader Linie von dem Kinde verlangen, erbrechtlich so gestellt zu werden, wie er stehen würde, wenn das Kind unehelich wäre. Der Anspruch verjährt in einem Jahre, die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Verwandte Kenntnis von dem Tode des Erblassers erlangt hat. Ist das Kind durch Verfügung von Todes

wegen bedacht, so bleibt § 2078 Abs. 2 unberührt.

Die Verwandten des Mannes können die Leistung von Unterhalt an das Kind verweigern.

Den Verwandten stehen die Rechte des Absatzes 1 und 2 nicht zu, wenn der Mann die Ehelichkeit des Kindes nicht anfechten wollte."

9. Nach § 1599 wird folgender neuer § 1599 a eingefügt:

„§ 1599 a

Beruft sich ein Verwandter des Mannes in gerader Linie auf das ihm nach § 1599 Abs. 1 oder 2 zustehende Recht, so kann das Kind seine Ehelichkeit auch nach Ablauf der in § 1596 Abs. 2 bestimmten Fristen anfechten."

10. § 1600 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1600

Wird von einer Frau, die sich wiederverheiratet hat, ein Kind geboren, das nach den §§ 1591, 1592 ein eheliches Kind sowohl des ersten als des zweiten Mannes wäre, so gilt es als eheliches Kind des zweiten Mannes.

Wird die Ehelichkeit des Kindes angefochten und wird rechtskräftig festgestellt, daß das Kind kein eheliches Kind des zweiten Mannes ist, so gilt es als eheliches Kind des ersten Mannes.

Soll geltend gemacht werden, daß auch der erste Mann nicht der Vater des Kindes ist, so beginnt die Anfechtungsfrist frühestens mit der Rechtskraft der in Absatz 2 bezeichneten Entscheidung."

11. § 1707 erhält folgenden neuen Absatz 2:

„Das Vormundschaftsgericht kann einer volljährigen Mutter auf Antrag die elterliche Gewalt über das Kind übertragen. Das Gericht kann einzelne Angelegenheiten oder einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten von der Übertragung ausnehmen."

12. In § 1708 werden in den Absätzen 1 und 2 die Worte „des sechzehnten Lebensjahrs" durch die Worte „des achtzehnten Lebensjahrs" ersetzt.

13. § 1710 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1710

Der Unterhalt ist durch Zahlung einer Geldrente zu gewähren. Die Rente ist monatlich im voraus zu zahlen. Durch eine Vorauszahlung für mehr als drei Monate wird der Vater nicht befreit. Der Vater schuldet den vollen Monatsbetrag auch dann, wenn das Kind im Laufe des Monats stirbt."

14. § 1719 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1719

Ein uneheliches Kind wird ehelich, wenn sich der Vater mit der Mutter verheiratet; dies gilt auch, wenn die Ehe für nichtig erklärt wird.“

15. An die Stelle des § 1721 tritt folgende Vorschrift:

„§ 1721

Hat das Vormundschaftsgericht festgestellt, daß ein uneheliches Kind durch die Eheschließung seiner Eltern ehelich geworden ist, und ist der Mann nicht der Vater des Kindes, so sind die §§ 1593 bis 1599 a entsprechend anzuwenden.“

16. § 1723 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1723

Ein uneheliches Kind kann auf Antrag seines Vaters vom Vormundschaftsgericht für ehelich erklärt werden.“

17. § 1726 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Einwilligung ist dem Vater oder dem Vormundschaftsgericht gegenüber zu erklären; sie ist unwiderruflich.“

18. § 1732 bleibt aufgehoben.

19. § 1733 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„Nach dem Tode des Vaters ist die Ehelichkeitserklärung nur zulässig, wenn der Vater den Antrag beim Vormundschaftsgericht eingereicht oder bei oder nach der Beurkundung des Antrags das Gericht oder den Notar mit der Einreichung betraut hat.“

20. § 1734 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1734

Ein Kind soll nur für ehelich erklärt werden, wenn die Ehelichkeitserklärung dem Wohle des Kindes entspricht und ihr keine triftigen Gründe entgegenstehen.“

21. § 1735 behält folgende Fassung:

„§ 1735

Auf die Wirksamkeit der Ehelichkeitserklärung ist es ohne Einfluß, wenn mit Unrecht angenommen worden ist, daß ihre gesetzlichen Voraussetzungen vorlagen.“

22. § 1735 a wird wie folgt gefaßt:

„§ 1735 a

Die Ehelichkeit eines für ehelich erklärten Kindes kann von dem Mann und von dem Kind innerhalb von zwei Jahren angefochten werden,

wenn der Mann nicht der Vater des Kindes ist. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Mann oder das Kind Kenntnis von den Umständen erlangt, die dafür sprechen, daß das Kind nicht von dem Mann abstammt. Liegen die Voraussetzungen des § 1596 Abs. 1 Nr. 4 oder 5 vor, so kann das Kind die Ehelichkeit auch nach Ablauf der Frist anfechten. Die Vorschriften der §§ 1593, 1594 Abs. 3, §§ 1595, 1597 Abs. 1, 2 und 4 und des § 1598 sind entsprechend anzuwenden.

Ist der Mann gestorben, ohne sein Anfechtungsrecht verloren zu haben, so gelten die §§ 1599, 1599 a sinngemäß.“

23. Die §§ 1744, 1745 werden wie folgt gefaßt:

„§ 1744

Der Annehmende muß das vierzigste Lebensjahr vollendet haben. Das Kind muß minderjährig sein.

§ 1745

Das Gericht kann auf Antrag des Annehmenden von den Erfordernissen des § 1741 Satz 1 und des § 1744 Befreiung bewilligen, von dem Erfordernis des § 1744 Satz 1 jedoch nur, wenn der Annehmende volljährig ist.“

24. Nach § 1745 werden folgende neue Vorschriften eingefügt:

„§ 1745 a

Von dem Erfordernis der Kinderlosigkeit soll das Gericht nur befreien, wenn der Annahme an Kindes Statt keine überwiegenden Interessen der ehelichen Abkömmlinge des Annehmenden entgegenstehen und wenn keine Gefährdung der Interessen des Anzunehmenden durch das Vorhandensein ehelicher Abkömmlinge zu befürchten ist. Vermögensrechtliche Interessen der Beteiligten sollen in der Regel nicht ausschlaggebend sein.

Ehegatten, die gemeinschaftliche Abkömmlinge haben und in häuslicher Gemeinschaft leben, soll Befreiung nur bewilligt werden, wenn sie gemeinschaftlich ein Kind annehmen wollen.

§ 1745 b

Von dem Erfordernis des vierzigsten Lebensjahres soll das Gericht, sofern nicht triftige Gründe entgegenstehen, insbesondere befreien, wenn der Annehmende voraussichtlich kinderlos bleiben wird oder wenn er das leibliche Kind seines Ehegatten an Kindes Statt annehmen will.

§ 1745 c

Von dem Erfordernis der Minderjährigkeit des Kindes soll das Gericht nur befreien, wenn die Herstellung eines Annahmeverhältnisses aus besonderen Gründen sittlich gerechtfertigt ist.“

25. § 1747 erhält folgenden neuen Absatz 2:

„Das Vormundschaftsgericht kann auf Antrag des Kindes die Einwilligung eines Elternteils ersetzen, wenn dieser seine Pflichten gegenüber dem Kind dauernd gröblich verletzt oder die elterliche Gewalt verwirkt hat, und wenn er die Einwilligung böswillig verweigert und das Unterbleiben der Annahme an Kindes Statt dem Kinde zu unverhältnismäßigem Nachteil gereichen würde.“

26. Die §§ 1750, 1751 werden wie folgt gefaßt:

„§ 1750

Der Annahmevertrag muß bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile vor Gericht oder vor einem Notar geschlossen werden.

§ 1751

Wer in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, bedarf zum Abschluß des Annahmevertrages außer der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Ein gesetzlicher Vertreter kann den Annahmevertrag nicht schließen. Jedoch kann der gesetzliche Vertreter für ein Kind, das noch nicht vierzehn Jahre alt ist, den Vertrag mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts schließen.

Wer voll geschäftsfähig ist, kann den Vertrag durch einen Bevollmächtigten schließen. Falls der Vertrag durch einen gesetzlichen Vertreter geschlossen werden kann, kann dieser sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte bedarf einer besonderen, auf den Abschluß des Annahmevertrages gerichteten Vollmacht; die Vollmacht muß gerichtlich oder notariell beurkundet sein.“

27. § 1754 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1754

Die Annahme an Kindes Statt tritt mit der Bestätigung in Kraft. Die Vertragschließenden sind schon vor diesem Zeitpunkt gebunden.

Die Bestätigung ist nur zu versagen, wenn

1. ein gesetzliches Erfordernis der Annahme an Kindes Statt fehlt,
2. begründete Zweifel daran bestehen, daß durch die Annahme ein dem Eltern- und Kindesverhältnis entsprechendes Familienband hergestellt werden soll.

Wird die Bestätigung endgültig versagt, so verliert der Vertrag seine Kraft.“

28. In § 1755 wird die Verweisung auf § 1750 Abs. 1 gestrichen.

29. § 1756 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„Ein bestätigter Annahmevertrag ist nicht deshalb unwirksam, weil Formvorschriften verletzt worden sind.“

30. Dem § 1766 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Zu den leiblichen Verwandten im Sinne dieser Vorschrift gehört auch der Vater eines unehelichen Kindes.“

31. § 1770 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1770

Die für die Annahme an Kindes Statt geltenden Vorschriften des § 1741 Satz 2, der §§ 1750, 1751, 1753, 1754 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2, der §§ 1755 und 1756 Abs. 1 gelten für die Aufhebung des Annahmeverhältnisses entsprechend.“

32. Nach § 1770 werden folgende §§ 1770 a bis 1770 c eingefügt:

„§ 1770 a

Während der Minderjährigkeit des Kindes kann das Vormundschaftsgericht das Annahmeverhältnis aufheben, wenn dies aus schwerwiegenden Gründen zum Wohle des Kindes erforderlich ist. In den Fällen des § 1757 Abs. 2 kann auch das zwischen dem Kind und einem der Ehegatten bestehende Rechtsverhältnis aufgehoben werden.

§ 1770 b

Während der Minderjährigkeit des Kindes hat das Vormundschaftsgericht das Annahmeverhältnis aufzuheben, wenn ein eheliches Kind ohne Einwilligung seiner Eltern, ein uneheliches Kind ohne Einwilligung seiner Mutter an Kindes Statt angenommen worden ist.

Das Annahmeverhältnis wird nur auf Antrag aufgehoben. Antragsberechtigt ist der Elternteil, ohne dessen Einwilligung das Kind angenommen worden ist; wer sein Kind im Stich gelassen hat, kann den Antrag nicht stellen.

Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres gestellt werden; die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antragsberechtigte von der Annahme an Kindes Statt Kenntnis erlangt. Die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 203, 206 sind entsprechend anzuwenden.

Der Antrag kann nicht durch einen Vertreter gestellt werden. Ist der Antragsberechtigte in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nicht erforderlich.

§ 1770 c

Hebt das Vormundschaftsgericht das Annahmeverhältnis nach dem Tode des Annehmenden auf, so hat dies die gleiche Wirkung, wie wenn das Annahmeverhältnis vor dem Tode aufgehoben worden wäre.“

33. § 1771 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„Schließen Personen, die durch Annahme an Kindes Statt verbunden sind, den eherecht-

lichen Vorschriften zuwider die Ehe, so wird das Annahmeverhältnis mit der Eheschließung aufgehoben.“

34. § 1772 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Diese Vorschrift ist in den Fällen des § 1757 Abs. 2 nicht anzuwenden, wenn das Annahmeverhältnis zu einem Ehegatten allein aufgehoben wird.“

35. In § 1838 fallen die Worte „oder einer Besserungsanstalt“ weg.

36. § 1847 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„Das Vormundschaftsgericht soll in wichtigen Angelegenheiten Verwandte oder Verschwägerter des Mündels hören, wenn dies ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnismäßige Kosten geschehen kann.“

37. § 1883 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„Das Vormundschaftsgericht hat die Aufhebung anzuordnen, wenn es rechtskräftig festgestellt hat, daß der Mündel durch die Eheschließung seiner Eltern ehelich geworden ist.“

38. § 1884 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„Wird der Mündel für tot erklärt oder wird seine Todeszeit nach den Vorschriften des Verschollenheitsgesetzes festgestellt, so endigt die Vormundschaft mit der Rechtskraft des Beschlusses über die Todeserklärung oder die Feststellung der Todeszeit.“

39. § 1885 Abs. 2 fällt weg.

40. § 1921 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„Wird der Abwesende für tot erklärt oder wird seine Todeszeit nach den Vorschriften des Verschollenheitsgesetzes festgestellt, so endigt die Pflegschaft mit der Rechtskraft des Beschlusses über die Todeserklärung oder die Feststellung der Todeszeit.“

41. § 2335 wird wie folgt gefaßt:

„§ 2335

Der Erblasser kann dem Ehegatten den Pflichtteil entziehen, wenn der Ehegatte sich einer Verfehlung schuldig macht, die den Erblasser berechtigt, auf Scheidung zu klagen; dies gilt auch, wenn der Erblasser das Recht auf Scheidung durch Fristablauf verloren hat.“

42. In § 519 Abs. 1 und in § 1610 Abs. 1 wird das Wort „standesmäßiger“ durch das Wort „angemessener“, in § 528 Abs. 1, § 829, § 1603 Abs. 1 sowie in den §§ 1608, 1963 das Wort „standesmäßigen“ durch das Wort „angemessenen“ ersetzt.

Artikel 2

Anderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch

Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 13 Abs. 2 wird die Verweisung auf Artikel 9 Abs. 3 durch die Verweisung auf § 12 Abs. 3 des Verschollenheitsgesetzes ersetzt.
2. In Artikel 16 Abs. 1 wird die Verweisung auf § 1435 des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch die Verweisung auf § 1412 und in Artikel 16 Abs. 2 die Verweisung auf § 1405 durch die Verweisung auf die §§ 1431, 1456 ersetzt.
3. Der Artikel 22 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Legitimation eines unehelichen Kindes sowie die Annahme an Kindes Statt bestimmt sich, wenn der Vater zur Zeit der Legitimation oder der Annehmende oder, falls ein Kind von einem Ehepaar gemeinschaftlich an Kindes Statt angenommen wird, der Mann zur Zeit der Annahme Deutscher ist, nach den deutschen Gesetzen.“
4. Die Artikel 17, 18, 29 behalten ihre bisher geltende Fassung.

Artikel 3

Anderung der Zivilprozeßordnung

1. Die §§ 640, 641 werden wie folgt gefaßt:

„§ 640

(1) Auf einen Rechtsstreit, der die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Eltern- oder Kindesverhältnisses zwischen den Parteien oder die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der elterlichen Gewalt der einen Partei über die andere zum Gegenstand hat, sind die Vorschriften der §§ 613, 617, 618, 619, des § 622 Abs. 1 und der §§ 625, 626, 628 und 635 entsprechend anzuwenden.

(2) Mit einer der im Absatz 1 bezeichneten Klagen kann eine Klage anderer Art nicht verbunden werden. Eine Widerklage anderer Art kann nicht erhoben werden.

§ 641

(1) Wird die Ehelichkeit eines Kindes durch Klage angefochten, so sind die Vorschriften der §§ 613, 617, 618, 619, 622, 625, 626, 628 und 635 entsprechend anzuwenden.

(2) Der Mann und das volljährige Kind sind prozeßfähig, auch wenn sie in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind. Sind sie geschäftsunfähig oder ist das Kind noch nicht volljährig, so

wird der Rechtsstreit durch den gesetzlichen Vertreter geführt; dieser kann die Klage nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erheben.

(3) Mit der Anfechtungsklage kann eine andere Klage nicht verbunden werden. Eine Widerklage anderer Art kann nicht erhoben werden.“

2. An die Stelle des § 644 tritt folgende Vorschrift:

„§ 644

(1) Wird in einem Verfahren nach § 640 festgestellt, daß ein uneheliches Kind von einem bestimmten Manne nicht abstammt, so darf aus einem Urteil, durch das der Mann zur Zahlung von Unterhalt an das Kind verurteilt ist, nicht mehr vollstreckt werden. Einem solchen Urteil stehen andere Schuldtitel, aus denen die Zwangsvollstreckung betrieben werden kann, gleich.

(2) Wird in einem Verfahren nach § 640 festgestellt, daß ein uneheliches Kind von einem bestimmten Mann abstammt, so kann das Kind Unterhaltsansprüche gegen den Mann für die Zeit von der Rechtshängigkeit dieses Verfahrens an auch dann geltend machen, wenn eine Unterhaltsklage des Kindes rechtskräftig abgewiesen oder wenn rechtskräftig festgestellt ist, daß der Mann nicht als Vater des Kindes im Sinne der §§ 1708 bis 1716 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt. Ist ein anderer Mann zur Zahlung von Unterhalt verurteilt, so darf aus dem Urteil nicht mehr vollstreckt werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird wie folgt geändert:

1. § 36 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„Ist der Mündel Deutscher und hat er im Inland weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so ist das Amtsgericht Schöneberg in Berlin-Schöneberg zuständig. Es kann die Sache aus wichtigen Gründen an ein anderes Gericht abgeben; die Abgabeverfügung ist für dieses Gericht bindend.“

2. Nach § 43 wird folgender § 43 a eingefügt:

„§ 43 a

Für die Ehelichkeitserklärung ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Vater seinen Wohnsitz oder, falls ein solcher im Inland fehlt, seinen Aufenthalt hat; maßgebend ist der Wohnsitz oder Aufenthalt in dem Zeitpunkt, in dem der Antrag eingereicht oder im Falle des § 1733 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs das Gericht oder der Notar mit der Einreichung betraut wird.

Ist der Vater Deutscher und hat er im Inland weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so ist das Amtsgericht Schöneberg in Berlin-Schöneberg zuständig. Es kann die Sache aus wichtigen Gründen an ein anderes Gericht abgeben; die Abgabeverfügung ist für dieses Gericht bindend.“

3. Nach § 56 werden die folgenden §§ 56 a bis 56 c eingefügt:

„§ 56 a

Eine Verfügung, durch die das Vormundschaftsgericht ein uneheliches Kind auf Antrag seines Vaters für ehelich erklärt, wird mit der Bekanntmachung an den Vater, nach dem Tode des Vaters, unbeschadet der Vorschrift des § 1733 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, mit der Bekanntmachung an das Kind wirksam. Die Verfügung ist unanfechtbar; das Gericht darf sie nicht ändern.

Gegen eine Verfügung, durch die der Antrag auf Ehelichkeitserklärung abgelehnt wird, steht, falls der Vater verstorben ist, die Beschwerde dem Kinde zu.

§ 56 b

Eine Verfügung, durch die das Vormundschaftsgericht über die Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes entscheidet, wird erst mit der Rechtskraft wirksam.

§ 56 c

Eine Verfügung, durch die das Vormundschaftsgericht das durch die Annahme an Kindes Statt begründete Rechtsverhältnis aufhebt, wird erst mit der Rechtskraft wirksam. Gegen die Verfügung steht die Beschwerde dem Annehmenden und dem Kinde zu; in den Fällen des § 1757 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist auch der Ehegatte des Annehmenden beschwerdeberechtigt.

Ist der Annehmende der gesetzliche Vertreter des Kindes, so ist dem Kinde für das Verfahren ein Pfleger zu bestellen.“

4. § 65 wird wie folgt gefaßt:

„§ 65

Für die Bestätigung des Vertrages, durch den ein Kind an Kindes Statt angenommen oder das Annahmeverhältnis aufgehoben wird, sind die Amtsgerichte zuständig; sie entscheiden auch über die Befreiung von den Erfordernissen des § 1741 Satz 1 und des § 1744 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.“

5. § 66 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„Ist der Annehmende Deutscher und hat er im Inland weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so ist das Amtsgericht Schöneberg in Berlin-Schöneberg zuständig. Es kann die Sache aus wichtigen Gründen an ein anderes Gericht abgeben; die Abgabeverfügung ist für dieses Gericht bindend.“

6. § 66 a fällt weg.
7. An die Stelle der §§ 67, 68 treten folgende Vorschriften:

„§ 67

Der Beschluß, durch den das Gericht einen Annahme- oder Aufhebungsvertrag bestätigt, wird mit der Bekanntmachung an den Annehmenden wirksam.

Nach dem Tode des Annehmenden wird der Beschluß, unbeschadet der Vorschriften des § 1753 Abs. 3 und des § 1770 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, mit der Bekanntmachung an das Kind, im Falle des § 1769 des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit der Bekanntmachung an die übrigen Beteiligten wirksam.

Der Beschluß ist unanfechtbar; das Gericht darf ihn nicht ändern.

§ 68

Der Beschluß, durch den das Gericht die Bestätigung eines Annahme- oder Aufhebungsvertrages versagt, kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde steht auch dem Vertragschließenden zu, der die Bestätigung nicht beantragt hatte. Die Vorschriften des § 22 Abs. 2, des § 24 Abs. 3 und des § 26 Satz 2 sind nicht anzuwenden.

§ 68 a

Wird Befreiung vom Erfordernis der Kinderlosigkeit (§ 1741 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) beantragt, so soll das Gericht auch die ehelichen Abkömmlinge des Annehmenden hören; es darf von der Anhörung eines Abkömmlings nur absehen, wenn dieser zur Abgabe einer Erklärung dauernd außerstande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist. Abkömmlinge, die das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben, sollen nach Möglichkeit persönlich gehört werden. Außerdem soll das Gericht das Jugendamt hören, das für den gewöhnlichen Aufenthalt der minderjährigen Abkömmlinge zuständig ist.

Der Beschluß, durch den über den Antrag auf Befreiung entschieden wird, ist dem Annehmenden, nach dem Tode des Annehmenden dem Kinde bekanntzumachen.

Wird die Befreiung versagt, so steht die Beschwerde nach dem Tode des Annehmenden dem Kinde zu.

§ 68 b

Der Beschluß, durch den über den Antrag auf Befreiung von den Erfordernissen des § 1744 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entschieden wird, ist dem Annehmenden, nach dem Tode des Annehmenden dem Kinde bekanntzumachen.

Wird Befreiung vom Erfordernis der Minderjährigkeit beantragt, so soll das Gericht die zuständige Verwaltungsbehörde hören. Der Beschluß ist auch der Verwaltungsbehörde bekanntzumachen.

Wird die Befreiung versagt, so steht die Beschwerde nach dem Tode des Annehmenden dem Kinde zu.

§ 68 c

Das Gericht kann in demselben Beschluß von den Erfordernissen des § 1741 Satz 1 und des § 1744 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreien und den Annahmevertrag bestätigen.“

8. § 73 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„Ist der Erblasser Deutscher und hatte er zur Zeit des Erbfalles im Inland weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so ist das Amtsgericht Schöneberg in Berlin-Schöneberg zuständig. Es kann die Sache aus wichtigen Gründen an ein anderes Gericht abgeben; die Abgabeverfügung ist für dieses Gericht bindend.“

Artikel 5

Anderung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt

§ 43 Abs. 1 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt wird wie folgt gefaßt:

„Das Jugendamt hat das Vormundschaftsgericht bei allen Maßnahmen zu unterstützen, die die Sorge für die Person Minderjähriger betreffen; es hat sich insbesondere bei der Festsetzung von Geldrenten für den Unterhalt Minderjähriger gutachtlich zu äußern. In den Fällen des § 1597 Abs. 1 bis 3 und in den entsprechenden Fällen der §§ 1721, 1735 a sowie in den Fällen der §§ 1666, 1671, 1672, 1707, 1723, 1727, 1728 Abs. 2, des § 1729 Abs. 2, des § 1770 a und, soweit das Kind in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, im Falle des § 1751 des Bürgerlichen Gesetzbuchs muß das Vormundschaftsgericht vor der Entscheidung das zuständige Jugendamt hören; bei Gefahr im Verzuge kann das Vormundschaftsgericht auch schon vorher einstweilige Anordnungen treffen. Es kann das Jugendamt mit dessen Einverständnis damit betrauen, seine Anordnungen aus § 1631 Abs. 2, § 1634 Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und seine sonstigen Anordnungen auszuführen.“

Artikel 6

Anderung der Verordnung über die Behandlung der Ehwohnung und des Hausrats nach der Scheidung

Die Verordnung über die Behandlung der Ehwohnung und des Hausrats nach der Scheidung (Sechste Durchführungsverordnung zum Ehegesetz) vom 21. Oktober 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 256) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 fällt das Wort „(Baurecht)“ weg.
2. In § 8 fällt Absatz 2 Satz 2 weg.

3. In § 13 Abs. 1 fällt das Wort „(außerstreitigen)“ weg.

4. § 14 wird wie folgt gefaßt:

„§ 14

Rechtsmittel

(1) Gegen die Endentscheidung des Amtsgerichts ist die sofortige Beschwerde zulässig. Eine Beschwerde lediglich gegen die Entscheidung über den Hausrat ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 300 Deutsche Mark übersteigt oder wenn das Amtsgericht wegen der tatsächlichen oder rechtlichen Bedeutung der Sache die Beschwerde in seiner Entscheidung zugelassen hat.

(2) Die Entscheidung des Beschwerdegerichts kann mit der weiteren Beschwerde angefochten werden, wenn die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht. Die Vorschriften der §§ 550, 551, 561, 563 der Zivilprozeßordnung sind entsprechend anzuwenden.“

5. In § 16 Abs. 3 fallen die Worte „und der Exekutionsordnungen“ weg.

6. In § 19 Abs. 1 fallen die Worte „(§ 382 der Exekutionsordnungen)“ weg.

7. § 21 Abs. 4, §§ 24, 26 und § 27 Abs. 2 fallen weg.

8. In § 25 wird die Zahl „24“ durch die Zahl „23“ ersetzt.

Artikel 7

Anderung der Kostenordnung

Die Kostenordnung in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861, 960) und des Artikels 7 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 609) wird wie folgt geändert:

1. In § 94 Abs. 1 fällt die Nummer 7 weg.

2. Nach § 97 wird folgende Vorschrift neu eingefügt:

„§ 97 a

Befreiung von Ehevoraussetzungen und Eheverboten

(1) Die volle Gebühr wird erhoben für die Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit und die Befreiung vom Eheverbot wegen Schwägerschaft und wegen Ehebruchs (§§ 1, 4, 6 des Ehegesetzes).

(2) Der Geschäftswert bestimmt sich nach § 30 Abs. 2.“

3. § 98 wird wie folgt gefaßt:

„§ 98

Annahme an Kindes Statt

(1) Die volle Gebühr wird erhoben für die Bestätigung des Vertrages, durch den jemand an Kindes Statt angenommen oder das Annahmeverhältnis aufgehoben wird.

(2) Der Geschäftswert bestimmt sich nach § 30 Abs. 2.

(3) Im Verfahren über die Bestätigung eines Annahmevertrages werden Gebühren nicht erhoben, wenn das reine Vermögen des Kindes nicht mehr als 5000 Deutsche Mark beträgt.“

4. § 100 fällt weg.

5. In § 131 Abs. 1 Satz 1 fallen

in Nummer 1 die Worte „bei Beschwerden gegen die im § 100 bezeichneten Entscheidungen jedoch eine feste Gebühr von 40 Deutsche Mark;“ und in Nummer 2 die Worte „, bei Beschwerden gegen die im § 100 bezeichneten Entscheidungen jedoch eine feste Gebühr von 15 Deutsche Mark“ weg.

6. Nach § 131 wird folgende neue Vorschrift eingefügt:

„§ 131 a

Anträge zum Oberlandesgericht in Eheangelegenheiten

(1) Weist das Oberlandesgericht einen Antrag nach Artikel 8 § 4 Abs. 5 Satz 2, § 5 Abs. 3, 4, 6 des Familienrechtsänderungsgesetzes vom (Bundesgesetzbl. I S.) zurück, so wird eine Gebühr von 10 bis 500 Deutsche Mark erhoben.

(2) Wird der Antrag zurückgenommen, so wird nur die Hälfte der Gebühr erhoben.

(3) Im übrigen ist das Verfahren gebührenfrei; wegen der Auslagen gilt § 131 Abs. 5 entsprechend.

(4) Die Gebühr wird vom Oberlandesgericht bestimmt. Hebt das Oberlandesgericht die Entscheidung der Verwaltungsbehörde auf und entscheidet es in der Sache selbst, so bestimmt es auch die von der Verwaltungsbehörde zu erhebende Gebühr.“

Artikel 8

Eherechtliche Befreiungen und Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen

§ 1

Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit

Über die Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit (§ 1 des Ehegesetzes) entscheidet das Vormundschaftsgericht.

§ 2

Befreiung vom Eheverbot wegen Schwägerschaft

(1) Über die Befreiung vom Eheverbot wegen Schwägerschaft (§ 4 Abs. 1 und 2 des Ehegesetzes) entscheidet das Vormundschaftsgericht.

(2) Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk einer der Verschwägerten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat keiner der Verschwägerten seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, so ist das Amtsgericht Schöneberg in Berlin-Schöneberg zuständig. Es kann die Sache aus wichtigen Gründen an ein anderes Gericht abgeben; die Abgabeverfügung ist für dieses Gericht bindend.

(3) Die Befreiung soll versagt werden, wenn wichtige Gründe der Eingehung der Ehe entgegenstehen.

(4) Die Verfügung ist dem Antragsteller bekanntzumachen. Das Gericht darf eine Verfügung, durch die es die Befreiung bewilligt hat, nicht mehr ändern, wenn die Ehe geschlossen worden ist.

§ 3

Befreiung vom Eheverbot wegen Ehebruchs

(1) Über die Befreiung vom Eheverbot wegen Ehebruchs (§ 6 des Ehegesetzes) entscheidet das Vormundschaftsgericht.

(2) Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk der wegen Ehebruchs geschiedene Verlobte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Sind beide Verlobte wegen des Ehebruchs geschieden, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Mann seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat im Falle des Satzes 1 der geschiedene Verlobte, im Falle des Satzes 2 der Mann, im Inland keinen gewöhnlichen Aufenthalt, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der andere Verlobte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat keiner der Verlobten seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, so gilt § 2 Abs. 2 Satz 2, 3 entsprechend.

(3) § 2 Abs. 3, 4 ist anzuwenden.

§ 4

Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses für Ausländer

(1) Über die Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses für Ausländer (§ 10 des Ehegesetzes) entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk die Ehe geschlossen werden soll.

(2) Die Befreiung soll nur Staatenlosen und Angehörigen solcher Staaten bewilligt werden, deren innere Behörden keine Ehefähigkeitszeugnisse ausstellen. In besonderen Fällen darf sie auch Angehörigen anderer Staaten bewilligt werden.

(3) Die Befreiung gilt nur für die Dauer von sechs Monaten. Dies ist in der Entscheidung zu erwähnen.

(4) Der Standesbeamte, vor dem die Ehe geschlossen werden soll, hat den Antrag entgegenzunehmen und die Entscheidung vorzubereiten.

(5) Die Entscheidung wird mit der Bekanntmachung an den Antragsteller wirksam. Wird die Befreiung versagt, so kann der Antragsteller die Entscheidung des Oberlandesgerichts beantragen. Das Oberlandesgericht entscheidet im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit. § 21 Abs. 2, die §§ 23, 25, § 30 Abs. 1 Satz 1 und § 199 Abs. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten sinngemäß. Die Entscheidung des Oberlandesgerichts ist endgültig.

§ 5

Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen

(1) Entscheidungen, durch die im Ausland eine Ehe für nichtig erklärt, aufgehoben, dem Bande nach oder unter Aufrechterhaltung des Ehebandes geschieden oder durch die das Bestehen oder Nichtbestehen einer Ehe zwischen den Parteien festgestellt ist, werden nur anerkannt, wenn die Landesjustizverwaltung festgestellt hat, daß die Voraussetzungen für die Anerkennung vorliegen. Die Verbürgung der Gegenseitigkeit ist nicht Voraussetzung für die Anerkennung. Hat ein Gericht des Staates entschieden, dem beide Ehegatten zur Zeit der Entscheidung angehört haben, so hängt die Anerkennung nicht von einer Feststellung der Landesjustizverwaltung ab.

(2) Zuständig ist die Justizverwaltung des Landes, in dem ein Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat keiner der Ehegatten einen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, so ist die Justizverwaltung des Landes Berlin zuständig.

(3) Lehnt die Landesjustizverwaltung den Antrag ab, so kann der Antragsteller die Entscheidung des Oberlandesgerichts beantragen.

(4) Stellt die Landesjustizverwaltung fest, daß die Voraussetzungen für die Anerkennung vorliegen, so kann ein Ehegatte, der den Antrag nicht gestellt hat, die Entscheidung des Oberlandesgerichts beantragen. Die Entscheidung der Landesjustizverwaltung wird mit der Bekanntmachung an den Antragsteller wirksam. Die Landesjustizverwaltung kann jedoch in ihrer Entscheidung bestimmen, daß die Entscheidung erst nach Ablauf einer von ihr bestimmten Frist wirksam wird.

(5) Das Oberlandesgericht entscheidet im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Zuständig ist das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk die Landesjustizverwaltung ihren Sitz hat. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat keine aufschiebende Wirkung. § 21 Abs. 2, §§ 23, 24 Abs. 3, §§ 25, 30 Abs. 1 Satz 1 und § 199 Abs. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten sinngemäß. Die Entscheidung des Oberlandesgerichts ist endgültig.

(6) Die vorstehenden Vorschriften sind sinngemäß anzuwenden, wenn die Feststellung begehrt wird, daß die Voraussetzungen für die Anerkennung einer Entscheidung nicht vorliegen.

(7) Die Feststellung, daß die Voraussetzungen für die Anerkennung vorliegen oder nicht vorliegen, ist für Gerichte und Verwaltungsbehörden bindend.

§ 6

Kosten

(1) Für die Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses für Ausländer (§ 4) und für die Feststellung, daß die Voraussetzungen für die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen vorliegen oder nicht vorliegen (§ 5), wird eine Gebühr von 10 bis 500 Deutsche Mark erhoben.

(2) Ein Zuschlag nach Artikel 4 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Kostenrechts vom 7. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 401) wird nicht erhoben.

Artikel 9

Anderung des Rechtspflegergesetzes

In § 12 des Rechtspflegergesetzes vom 8. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 18) wird nach Nummer 19 folgende Nummer 19 a eingefügt:

„19 a. die Befreiungen vom Erfordernis der Ehemündigkeit, vom Eheverbot wegen Schwägerschaft und vom Eheverbot wegen Ehebruchs (§§ 1, 4, 6 des Ehegesetzes);“

Artikel 10

Schlußvorschriften

I. Aufhebung von Vorschriften

(1) § 25 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 16 des Kontrollrats (Ehegesetz) vom 20. Februar 1946 (Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland S. 77, 294) verliert seine Wirksamkeit.

(2) Folgende Vorschriften werden aufgehoben, soweit sie nicht bereits außer Kraft getreten sind:

1. das Gesetz gegen Mißbräuche bei der Eheschließung und der Annahme an Kindes Statt vom 23. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 979, 1064);
2. die Verordnung zur Vereinheitlichung der Zuständigkeit in Familien- und Nachlaßsachen vom 31. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 472);
3. die Bestimmungen zur Durchführung der Verordnung zur Vereinheitlichung der Zuständigkeit in Familien- und Nachlaßsachen vom 27. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 738);
4. das Gesetz über die Anwendung deutschen Rechts bei der Ehescheidung vom 24. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 48);
5. die Verordnung zur weiteren Vereinheitlichung der Zuständigkeit in Familiensachen vom 17. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 682);
6. das Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz) vom 18. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1246);
7. die Erste Verordnung zur Durchführung des Ehegesundheitsgesetzes vom 29. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1419);
8. das Gesetz über die Änderung und Ergänzung familienrechtlicher Vorschriften und über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 12. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 380);
9. die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung und Ergänzung familienrechtlicher Vorschriften und über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 23. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 417);
10. die §§ 1 bis 12, 14, 20, 21, 23 bis 26, 29 bis 86, 87 Abs. 2 und die §§ 88 bis 90 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet (Ehegesetz) vom 27. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 923);
11. die Zweite Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Ehegesetzes vom 28. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1323);
12. die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und des Ehegesundheitsgesetzes vom 31. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1560);
13. die Dritte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Ehegesetzes vom 29. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1488);
14. die Zweite Verordnung zur Durchführung des Ehegesundheitsgesetzes vom 22. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 650);
15. die Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Ehegesetzes und zur Vereinheitlichung des internationalen Familienrechts (Vierte Durchführungsverordnung zum Ehegesetz -- 4. DVO EheG) vom 25. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 654);
16. die Verordnung über die Angleichung familienrechtlicher Vorschriften vom 6. Februar 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 80);
17. die Fünfte Durchführungsverordnung zum Ehegesetz vom 18. März 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 145);
18. das Gesetz zur Erleichterung der Annahme an Kindes Statt vom 8. August 1950 (Bundesgesetzbl. S. 356) und die Gesetze über die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes zur Erleichterung der Annahme an Kindes Statt vom 14. Februar 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 23) und vom 25. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 868);
19. die Entscheidung über die sachliche Zuständigkeit bei Anerkennung ausländischer Urteile in Ehesachen vom 6. Dezember 1949 (Bundesgesetzbl. S. 34);
20. die Rechtsanordnung über die Zuständigkeit in Familien- und Nachlaßsachen vom 23. November 1945 (Amtsblatt der Landesverwaltung Baden 1946 S. 49);
21. die Verordnung über die Annahme an Kindes Statt vom 12. März 1948 (Verordnungsblatt für die britische Zone S. 71);

22. das Landesgesetz über die Zuständigkeit in Familien- und Nachlaßsachen vom 22. Juni 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz Teil I S. 244);
23. die §§ 1 bis 12 und 19 bis 31 der Verordnung zur Ausführung des Ehegesetzes vom 20. Februar 1946 (Kontrollratsgesetz Nr. 16) vom 12. Juli 1948 (Verordnungsblatt für die Britische Zone S. 210) und die Verordnung zur Ergänzung der Verordnung zur Ausführung des Ehegesetzes vom 27. August 1948 (Verordnungsblatt für die Britische Zone S. 247);
24. das Gesetz über Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen vom 12. Dezember 1950 (Verordnungsblatt für Berlin I S. 557);
25. Artikel 5 Ziff. VI §§ 1 bis 11, 18, 19 des Rechtsangleichungsgesetzes vom 22. Dezember 1956 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1667).

(3) Die Übergangsvorschriften der aufgehobenen Gesetze und Verordnungen bleiben in Kraft, soweit sie nicht bereits aufgehoben oder gegenstandslos geworden sind oder auf Grund dieses Gesetzes gegenstandslos werden.

(4) Landesrechtliche Vorschriften, die den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Familiennamen des an Kindes Statt angenommenen Kindes widersprechen, treten außer Kraft.

(5) Wo auf Vorschriften verwiesen wird, die durch dieses Gesetz aufgehoben oder geändert werden, erhält die Verweisung ihren Inhalt aus den entsprechenden neuen Vorschriften. Einer Verweisung steht es gleich, wenn die Anwendbarkeit der im Satz 1 bezeichneten Vorschriften stillschweigend vorausgesetzt wird.

II. Übergangsvorschriften

1. Auf die Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes sind die Vorschriften dieses Gesetzes auch anzuwenden, wenn das Kind vor dessen Inkrafttreten geboren ist. Hat der Staatsanwalt vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Ehelichkeit eines Kindes angefochten, so bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend.

Die in den §§ 1594, 1596, 1721, 1735 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Fristen für die Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes enden frühestens ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes. Die Ehelichkeit kann jedoch nicht mehr angefochten werden, wenn die Anfechtungsfrist auch bei Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes bereits vor seinem Inkrafttreten abgelaufen wäre.

Die Vorschrift des § 1599 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung dieses Gesetzes ist nicht anzuwenden, wenn der Mann früher als ein Jahr vor dem Inkrafttreten des Gesetzes gestorben ist. Ist der Mann innerhalb eines Jahres vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gestorben, so läuft die Frist des § 1599 des Bürgerlichen

Gesetzbuchs frühestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ab.

2. Die Vorschrift des § 1708 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist in der bisherigen Fassung anzuwenden, wenn das Kind bei Inkrafttreten dieses Gesetzes das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat.

Ein uneheliches Kind kann von seinem Vater für die Zeit vom vollendeten sechzehnten bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr Unterhalt auch dann verlangen, wenn es vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mit seinem Vater eine Vereinbarung über die Abfindung seiner Unterhaltsansprüche getroffen hat; dies gilt nicht, wenn die Inanspruchnahme des Vaters mit Rücksicht auf die Höhe der Abfindung unbillig wäre.

3. Ist ein Kind vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an Kindes Statt angenommen worden, so beginnt die in § 1770 b Abs. 3 bezeichnete Frist frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.
4. Ist am 1. November 1941 in einem deutschen Familienbuch (Heiratsregister) auf Grund einer ausländischen Entscheidung die Nichtigkeitserklärung, Aufhebung, Scheidung oder Trennung oder das Bestehen oder Nichtbestehen einer Ehe vermerkt, so steht der Vermerk einer Feststellung der Anerkennung nach Artikel 8 § 5 gleich.
5. Soweit im deutschen bürgerlichen Recht oder im deutschen Verfahrensrecht die Staatsangehörigkeit einer Person maßgebend ist, stehen den deutschen Staatsangehörigen die Personen gleich, die, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen, Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind. Rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen bleiben unberührt.

III. Geltung in Berlin

Dieses Gesetz gilt mit Ausnahme des Artikels 10 Ziff. I Abs. 1 nach Maßgabe des § 13 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

IV. Geltung im Saarland

(1) Artikel 7 Nr. 1 bis 5 und Artikel 8 § 6 dieses Gesetzes gelten nicht im Saarland.

(2) Beträge in Deutsche Mark, die in diesem Gesetz erwähnt werden, sind im Saarland bis zum Ende der Übergangszeit nach Artikel 3 des Saarvertrages vom 27. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 1587) in entsprechender Anwendung des § 5 Abs. 1 Satz 1 der Dritten Verordnung über die Erhöhung der Unterhaltsansprüche und sonstigen Beträge in gerichtlichen Angelegenheiten vom 7. März 1951 (Amtsblatt des Saarlandes S. 441) umzurechnen.

V. Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung

Vorbemerkung

Am 23. Oktober 1952 hat die Bundesregierung dem Bundestag den Entwurf eines Gesetzes über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts und über die Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete des Familienrechts (Familienrechtsgesetz) vorgelegt — Drucksache Nr. 3802 der 1. Wahlperiode —. Durch diesen Entwurf sollte nicht nur die Forderung des Artikels 3 Abs. 2 GG erfüllt werden; der Entwurf wollte darüber hinaus auch die Rechts- und Gesetzes-einheit auf dem Gebiete des Familienrechts wiederherstellen. Der Bundestag hat in seiner 1. Wahlperiode diesen Entwurf nicht mehr verabschiedet. Das in der 2. Wahlperiode verabschiedete Gesetz über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) beschränkt sich darauf, die nach Ablauf des 31. März 1953 (vgl. Artikel 117 Abs. 1 GG) entstandene Gesetzeslücke zu schließen. Die Wiederherstellung der Rechtseinheit bleibt aber weiterhin vordringlich; hierauf hat auch der Bundesrat in seiner Stellungnahme zu dem zweiten Entwurf eines Gleichberechtigungsgesetzes hingewiesen. Die Bundesregierung hat deshalb am 9. Juli 1955 dem Bundestag den Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung und Änderung familienrechtlicher Vorschriften — Drucksache 1586 der 2. Wahlperiode — vorgelegt. Dieser Entwurf sollte die Rechtseinheit auf dem Gebiete des Familienrechts herstellen und außerdem einige andere besonders dringliche Fragen auf dem Gebiete des Familienrechts regeln. Dieser Entwurf wurde nicht mehr verabschiedet.

Der vorliegende Entwurf knüpft an den Entwurf des Gesetzes zur Vereinheitlichung und Änderung familienrechtlicher Vorschriften vom 9. Juli 1955 an, ergänzt ihn aber in einigen wichtigen Fragen. So ist vorgesehen, daß der Ehemann der Mutter die Ehelichkeit des Kindes auch nach Ablauf der Anfechtungsfrist anfechten kann, wenn Mutter und Kind einverstanden sind. Der Entwurf regelt ferner zwei dringliche Fragen des Unehelichenrechts: das Vormundschaftsgericht soll der Mutter des unehelichen Kindes die elterliche Gewalt übertragen können; der Vater des Kindes soll verpflichtet sein, dem Kinde nicht nur — wie bisher — bis zum 16. Lebensjahr, sondern bis zu seinem 18. Lebensjahr Unterhalt zu gewähren. Der Entwurf übernimmt die Regelung des Gesetzes zur Erleichterung der Annahme an Kindes Statt als Dauerregelung in das Bürgerliche Gesetzbuch; das genannte Gesetz gestattet unter bestimmten Voraussetzungen die Annahme eines Kindes auch dann, wenn der Annehmende bereits eheliche Kinder hat. Der Entwurf schlägt ferner vor, die Mitwirkung des Staatsanwalts im Verfahren in Eltern- und Kindschaftssachen zu beseitigen. Weiter soll — einem Wunsche der Praxis entsprechend — die Frage geregelt werden, welche Wirkungen ein Urteil, das das Bestehen oder Nichtbestehen der

unehelichen Vaterschaft feststellt, auf ein früheres Urteil hat, in dem über die Unterhaltsansprüche des Kindes entschieden ist. Die familienrechtlichen Befreiungen und die Ehelichkeitserklärung, die bisher den Justizverwaltungsbehörden zustanden, sollen auf die Gerichte der freiwilligen Gerichtsbarkeit übertragen werden. Endlich regelt der Entwurf die Frage der Anfechtung einer Entscheidung der Justizverwaltung, durch die festgestellt wird, daß ein ausländisches Urteil anerkannt wird oder nicht anerkannt wird. Von diesen Ergänzungen abgesehen, enthält der Entwurf gegenüber dem Entwurf von 1955 auch einige Änderungen, die in der Hauptsache darauf beruhen, daß die Erörterungen der Arbeitsgemeinschaft für Jugendpflege und Jugendfürsorge zum Recht der Anfechtung der Ehelichkeit des Kindes und zum Adoptionsrecht als Material verwertet werden konnten.

Zu den **Einzelheiten des Entwurfs** wird folgendes bemerkt:

Artikel 1 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Zu Nr. 1 (§ 1591)

Das Gleichberechtigungsgesetz hat die Vorschriften des Kontrollratsgesetzes Nr. 16 (Ehegesetz 1946) über die rechtliche Stellung der Kinder aus aufgelösten oder für nichtig erklärten Ehen (vgl. § 25 Abs. 2 und 3, §§ 40, 74, 75) an den Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter angepaßt und sie wieder in das Bürgerliche Gesetzbuch übernommen. Es empfiehlt sich deshalb, auch § 25 Abs. 1 des Ehegesetzes 1946 — die letzte Bestimmung des Kindschaftsrechts, die sich noch im Ehegesetz findet — in das Bürgerliche Gesetzbuch aufzunehmen; dies geschieht durch einen Zusatz zu § 1591 Abs. 1 Satz 1. Damit wird das Kindschaftsrecht wieder im früheren Umfang im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt sein.

Zu Nr. 2 (§ 1593)

Nach § 1593 BGB in der ursprünglichen Fassung konnte jedermann die Unehelichkeit eines Kindes geltend machen, wenn der Mann gestorben war, ohne das Recht verloren zu haben, die Ehelichkeit des Kindes anzufechten. § 1593 wurde zunächst durch § 3 des Gesetzes über die Änderung und Ergänzung familienrechtlicher Vorschriften und über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 12. April 1938 (RGBl. I S. 380) geändert. Seine heute geltende Fassung beruht auf § 1 Nr. 1 der Verordnung über die Angleichung familienrechtlicher Vorschriften vom 6. Februar 1943 (RGBl. I S. 80). Danach kann die Unehelichkeit eines Kindes, das während der Ehe oder innerhalb von 302 Tagen nach Auflösung der Ehe geboren ist, nur geltend gemacht werden, wenn die Unehelichkeit durch gerichtliche Entscheidung rechtskräftig festgestellt worden ist. Diese Regelung soll

grundsätzlich beibehalten werden, in gewissem Umfange wird sie jedoch durch § 1599 BGB in der Fassung des Entwurfs durchbrochen.

Die Neufassung ergänzt den § 1593 BGB insoweit, als die Nichtigerklärung einer Ehe der Auflösung der Ehe gleichgestellt wird; hierdurch wird der jetzige Rechtszustand sachlich nicht geändert. Ferner wird durch die neue Fassung des § 1593 darauf hingewiesen, daß die Unehelichkeit eines Kindes mit allgemein bindender Wirkung nur festgestellt werden kann, wenn zunächst — gemäß den nachfolgenden Vorschriften — die Ehelichkeit angefochten worden ist.

Zu Nr. 3 (§ 1594)

§ 1594 BGB hat seine jetzige Fassung durch § 4 des Gesetzes vom 12. April 1938 (RGBl. I S. 380) erhalten. Nach der ursprünglichen Fassung begann die Frist für die Ehelichkeitsanfechtungsklage des Mannes mit dem Zeitpunkt, in dem der Mann die Geburt des Kindes erfuhr, während nach der geltenden Regelung nicht die Kenntnis von der Geburt des Kindes ausschlaggebend ist, sondern die Kenntnis von den Umständen, die für die Unehelichkeit des Kindes sprechen. Diese Änderung ist zweckmäßig und soll beibehalten werden. Die Anfechtungsfrist soll aber künftig 2 Jahre betragen, die Verlängerung der Frist von 1 Jahr auf 2 Jahre ist bei der Beratung des früheren Entwurfs vom Bundesrat vorgeschlagen worden. Die Bundesregierung hält diesen Vorschlag für zweckmäßig.

Zu Nr. 4 (§ 1594 a)

Im Einzelfall kann ein Bedürfnis bestehen, die Unehelichkeit des Kindes auch nach Ablauf der in § 1594 vorgesehenen Frist anzufechten. Die unbefristetete Möglichkeit der Anfechtung erscheint für den Fall unbedenklich, daß alle Beteiligten mit der Anfechtung einverstanden sind. Deshalb sieht der Entwurf auf Grund einer Anregung der Landesjustizverwaltungen vor, daß der Mann die Ehelichkeit des Kindes auch nach Ablauf der Anfechtungsfrist anfechten kann, wenn Mutter und Kind einverstanden sind. Diese Vorschrift bietet — zusammen mit dem in den §§ 1596, 1597 geregelten Anfechtungsrecht des Kindes — einen Ersatz für das Anfechtungsrecht des Staatsanwalts, das künftig wegfallen soll (vgl. die Begründung zu § 1595 a). Eine vom Deutschen Städtetag veranlaßte Erhebung hat ergeben, daß fast in allen Fällen, in denen der Staatsanwalt bisher die Ehelichkeit angefochten hat, die Mutter und ihr Ehemann mit der Anfechtung einverstanden waren.

Die Zustimmung von Mutter und Kind muß persönlich erfolgen, die in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Mutter und das in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Kind, das das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, sollen ohne Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters zustimmen können. Eine Ersetzung der Zustimmung ist nicht vorgesehen. Ein gesetzlicher Vertreter soll die Ehelichkeit nur anfechten können, wenn Mutter oder Kind geschäftsunfähig

ist oder wenn das Kind das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Zu Nr. 5 (Wegfall des § 1595 a)

§ 1595 a BGB gibt dem Staatsanwalt die Befugnis, die Ehelichkeit eines Kindes anzufechten. Das Anfechtungsrecht des Staatsanwalts ist erst durch § 5 des Gesetzes vom 12. April 1938 (RGBl. I S. 380) eingeführt worden. Zur Zeit gilt § 1595 a in der Fassung des § 1 Nr. 2 der Verordnung vom 6. Februar 1943 (RGBl. I S. 80): „Hat der Mann die Ehelichkeit eines Kindes nicht innerhalb eines Jahres seit der Geburt des Kindes angefochten oder ist er gestorben oder ist sein Aufenthalt unbekannt, so kann der Staatsanwalt die Ehelichkeit anfechten, wenn er dies im öffentlichen Interesse oder im Interesse des Kindes oder seiner Nachkommenschaft für geboten erachtet.“ Es wird allgemein angenommen, daß diese Bestimmung im Bundesgebiet fortgilt (vgl. BGHZ 2, 133).

Der Begriff des öffentlichen Interesses im Sinne des § 1595 a BGB wird in den einzelnen Ländern verschieden ausgelegt. Da das Familienrecht wieder vereinheitlicht werden soll, darf dieser Zustand nicht fortbestehen. Die Bundesregierung ist der Meinung, daß § 1595 a BGB in vollem Umfang aufgehoben werden sollte. Es entspricht unserer heutigen Auffassung nicht, daß der Staatsanwalt die Ehelichkeit eines Kindes im öffentlichen Interesse anfechtet; der Staatsanwalt soll nicht in den privaten Bereich der Familie eingreifen. Auch fiskalische Gründe (Belastung des Staates oder der öffentlichen Fürsorge) können es nicht rechtfertigen, dem Staatsanwalt ein Anfechtungsrecht zu geben.

Es besteht allerdings ein Bedürfnis, daß die Ehelichkeit auch weiterhin im Interesse des Kindes angefochten werden kann. Das Anfechtungsrecht braucht aber auch in diesem Falle nicht dem Staatsanwalt zuzustehen. Es gehört nicht zu seinen Aufgaben, als Partei vor den Zivilgerichten die Interessen von Privatpersonen wahrzunehmen. Der Entschluß, ob die Ehelichkeit angefochten werden soll, muß den Beteiligten selbst überlassen bleiben.

Dem Staatsanwalt braucht das Anfechtungsrecht auch dann nicht zuzustehen, wenn der Aufenthalt des Mannes unbekannt oder wenn der Mann verstorben ist, ohne sein Anfechtungsrecht verloren zu haben. Es ist nicht Sache des Staatsanwalts, im Interesse des Mannes oder seiner Verwandten tätig zu sein. Ist der Mann abwesend, so kann sein Wille in der Regel nicht eindeutig festgestellt werden. Ist er verstorben, ohne sein Anfechtungsrecht verloren zu haben, so muß es den Verwandten des Mannes überlassen bleiben, ihre Rechte gemäß § 1599 BGB in der Fassung des Entwurfs geltend zu machen.

Zu Nr. 6 (§§ 1596, 1597)

a)

Da künftig der Staatsanwalt die Ehelichkeit im Interesse des Kindes nicht mehr anfechten kann, muß dem Kinde selbst ein Anfechtungsrecht gegeben werden. Nach dem BGB hat das Kind kein Anfechtungsrecht. In den Motiven (Band IV S. 660) wird

ausgeführt, es entspreche in den weitaus meisten Fällen den Interessen eines in Wahrheit unehelichen Kindes mehr, wenn es als eheliches Kind behandelt werde. Diese Begründung ist jedoch nicht überzeugend. Den Interessen des Kindes kann die Anfechtung seiner Ehelichkeit im Einzelfall mehr entsprechen als die Aufrechterhaltung familienrechtlicher Beziehungen zu einem Manne, mit dem es durch die Bande des Blutes nicht verbunden ist, denn das Kind erlangt durch die Änderung seines Personenstandes einen Unterhaltsanspruch gegen seinen Erzeuger und wird, wenn seine wirklichen Eltern einander heiraten, ihr eheliches Kind.

Das Anfechtungsrecht darf dem Kinde nur unter bestimmten Voraussetzungen gegeben werden; es darf nicht zu zahlreichen, den Familienfrieden gefährdenden Prozessen kommen.

Solange die Ehe der Eltern besteht, soll das Kind grundsätzlich seine Ehelichkeit nicht anfechten können; die Ehe seiner Mutter könnte durch die Anfechtung zerstört werden. Das Kind soll seine Ehelichkeit regelmäßig auch dann nicht anfechten können, wenn der Ehemann der Mutter gestorben ist. Hat der Mann von seinem Anfechtungsrecht keinen Gebrauch gemacht, so muß dies als Anzeichen dafür gewertet werden, daß er das Kind als sein eheliches Kind gelten lassen wollte. Dieser Wille des Verstorbenen soll geachtet werden. Ist der Mann allerdings gestorben, ohne sein Anfechtungsrecht verloren zu haben, so spricht keine Vermutung dafür, daß er das Kind als sein Kind gelten lassen wollte. Deshalb kann in diesem Falle dem Kinde das Anfechtungsrecht gegeben werden (§ 1596 Abs. 1 Nr. 1).

Wird die Ehe der Mutter geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt, so werden die tatsächlichen Familienbeziehungen des Kindes zu dem früheren Ehemann der Mutter, von dem es nicht abstammt, in der Regel gelöst werden. Dann bestehen keine Bedenken, dem Kinde das Anfechtungsrecht zu gewähren (§ 1596 Abs. 1 Nr. 2). Aus den gleichen Erwägungen soll das Kind seine Ehelichkeit auch dann anfechten können, wenn die Ehegatten seit drei Jahren getrennt leben und eine Wiederherstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft nicht zu erwarten ist (§ 1596 Abs. 1 Nr. 2).

Es ist weiterhin angebracht, dem Kinde die Anfechtungsmöglichkeit zu geben, wenn die Mutter den Erzeuger des Kindes später geheiratet hat; hier muß das Interesse des Kindes ausschlaggebend sein, eheliches Kind des Mannes zu werden, von dem es abstammt (§ 1596 Abs. 1 Nr. 3).

Ferner soll das Kind berechtigt sein, feststellen zu lassen, daß es von dem Ehemann seiner Mutter nicht abstammt, wenn der Mann einen ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel führt oder sich einer schweren Verfehlung gegen das Kind schuldig gemacht hat und die Anfechtung der Ehelichkeit deshalb im Interesse des Kindes liegt (§ 1596 Abs. 1 Nr. 4). In diesen Fällen müssen die Belange des Kindes geschützt und es muß notfalls in Kauf genommen werden, daß die Ehe der Mutter durch die Anfechtung gefährdet wird. Das gleiche gilt, wenn der Mann an einer schweren geistigen Störung leidet

(§ 1596 Abs. 1 Nr. 5). In diesem Fall genügt es jedoch nicht, daß die Anfechtung im Interesse des Kindes liegt; sie muß vielmehr wegen dieser geistigen Störung sittlich gerechtfertigt sein. Hat das Kind lediglich ein wirtschaftliches Interesse an der Anfechtung, so soll es zur Anfechtung nicht berechtigt sein. Die Vorschläge zu § 1596 Abs. 1 Nr. 4 und 5 weichen von den Vorschlägen des Entwurfs 1955 teilweise ab.

In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 soll die Möglichkeit der Anfechtung zeitlich beschränkt sein. Die Anfechtungsfrist soll — ebenso wie für den Mann — 2 Jahre betragen. Der Lauf der Frist beginnt im Fall des § 1596 Abs. 1 Nr. 1 mit dem Tode des Mannes oder der Rechtskraft des Beschlusses, durch den der Mann für tot erklärt worden oder seine Todeszeit gerichtlich festgestellt worden ist. Im Fall des Absatzes 1 Nr. 2 beginnt die Frist mit Rechtskraft des Urteils, durch das die Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist, oder mit dem Zeitpunkt, in dem die Ehegatten 3 Jahre getrennt gelebt haben. Im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 beginnt die Frist mit dem Zeitpunkt der Wiederverheiratung der Mutter. Die Frist beginnt frühestens mit dem Zeitpunkt, in dem das Kind Kenntnis von den Umständen erlangt, die für seine Unehelichkeit sprechen. § 1596 Abs. 2 Satz 3, der auf den Lauf der Anfechtungsfrist die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 203, 206 für entsprechend anwendbar erklärt, stimmt mit der Regelung überein, die § 1594 Abs. 3 für das Anfechtungsrecht des Mannes getroffen hat.

In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 und 5 ist wegen der Eigenart der Tatbestände von einer Befristung abgesehen. Eine Befristung des Anfechtungsrechts ergibt sich unter Umständen daraus, daß das Verhalten des Mannes oder seine geistige Störung noch im Zeitpunkt der Anfechtung nachteilige Wirkungen auf das Kind ausüben muß. Es ist aber nicht erforderlich, daß der ehrlose oder unsittliche Lebenswandel oder die schwere geistige Störung des Mannes im Zeitpunkt der Anfechtung noch andauert.

b)

Ist das Kind minderjährig, so scheidet sein gesetzlicher Vertreter die Ehelichkeit an. Der vorliegende Entwurf sieht — abweichend vom Entwurf 1955 — vor, daß der gesetzliche Vertreter hierzu in jedem Fall der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf. Hierdurch wird vermieden, daß Anfechtungsklagen erhoben werden, die nicht im Interesse des Kindes liegen. Hat das Kind das 18. Lebensjahr vollendet, so soll die Ehelichkeit nicht gegen den Willen des Kindes angefochten werden können. Deshalb sieht der Entwurf vor, daß das Vormundschaftsgericht die Genehmigung nur erteilen soll, wenn das Kind selbst einwilligt. Auch dies ist eine Neuerung gegenüber dem Entwurf 1955.

Vereinzelt ist vorgeschlagen worden, der Mutter das Recht zu geben, die Ehelichkeit im eigenen Namen anzufechten. Der Entwurf schließt sich diesem Vorschlag nicht an. Das Interesse der Mutter deckt sich in der Regel mit dem Interesse des Kindes. Soweit dies aber nicht der Fall ist, darf die Mutter nicht berechtigt sein, im Widerspruch zu den Belangen

des Kindes dessen Unehelichkeit feststellen zu lassen. Da durch die Erhebung der Anfechtungsklage aber auch die Interessen der Mutter in erheblichem Maße berührt werden, gewährt der Entwurf der Mutter ein weitgehendes Mitspracherecht. Soweit die Mutter nicht ohnehin als gesetzliche Vertreterin des Kindes über die Anfechtung entscheidet, sondern ein Vormund oder Pfleger die Entscheidung zu treffen hat, soll das Vormundschaftsgericht die Genehmigung nur erteilen, wenn die Mutter einwilligt. Die Einwilligung der Mutter ist nicht erforderlich, wenn sie geschäftsunfähig oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist. Über die Einwilligung der Mutter wird aber nicht nur hinweggegangen werden können, wenn sie die Erklärung nicht abgeben kann, sondern auch in einigen anderen Fällen. Hat die Mutter die elterliche Gewalt über das Kind verwirkt, so darf es nicht entscheidend sein, ob sie ihre Einwilligung erteilt oder versagt. Und schließlich darf die Weigerung der Mutter der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung dann nicht entgegenstehen, wenn das Unterbleiben der Anfechtung dem Kinde zu unverhältnismäßigem Nachteile gereichen würde. Ist die Mutter selbst gesetzliche Vertreterin des Kindes, so wird in dem zuletzt erwähnten Fall das Vormundschaftsgericht auf Grund des § 1666 BGB oder des § 1629 Abs. 2 Satz 2 BGB in Verbindung mit § 1796 BGB gegen die Mutter vorgehen und dem Kinde für die Durchführung des Anfechtungsprozesses einen Pfleger bestellen können.

Der Entwurf verhindert es also einmal, daß die Ehelichkeit des Kindes namens des Kindes angefochten wird, obgleich die Anfechtung dem Interesse des Kindes nicht entspricht. Zum andern sorgt er dafür, daß an dem Widerspruch der Mutter die Anfechtung nicht scheitert, wenn das Unterbleiben der Anfechtung dem Kinde zu unverhältnismäßigem Nachteile gereichen würde.

Ist das Kind volljährig, so ist die Einwilligung der Mutter zur Anfechtung nicht erforderlich. In diesem Fall muß es allein dem Kind überlassen bleiben, ob es anfechten will. Aus der Verweisung auf § 1595 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 ergibt sich, daß die Anfechtung der Ehelichkeit durch das volljährige Kind nicht durch einen Vertreter erfolgen kann. Ist das (volljährige) Kind in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf es nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Für ein geschäftsunfähiges Kind kann sein gesetzlicher Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts die Ehelichkeit anfechten.

Zu Nr. 7 (Wegfall der §§ 1598, 1599)

Die §§ 1598, 1599 BGB, die die Anerkennung der Ehelichkeit regelten, sind durch § 6 des Gesetzes vom 12. April 1938 (RGBl. I S. 380) aufgehoben worden, weil, wie in der Amtlichen Begründung (Deutsche Justiz 1938 S. 620) ausgeführt wird, die Anerkennung der ehelichen Vaterschaft dazu mißbraucht werden könne, die wirkliche Abstammung des Kindes im ausdrücklichen oder stillschweigenden Einvernehmen mit der Mutter des Kindes zu verschleiern. Es mag dahingestellt bleiben, ob diese Gründe stichhaltig sind. Der Entwurf schlägt aus an-

deren Erwägungen vor, daß die §§ 1598, 1599 aufgehoben bleiben. Eine eindeutige Anerkennung durch den Mann ist in der Regel schwer festzustellen, sie wird kaum jemals schriftlich oder in einer sonst einwandfrei nachweisbaren Form erklärt werden. Der Beweis einer formlosen Anerkennung durch Worte oder schlüssiges Verhalten wird aber bei den häufig widerstreitenden Interessen der Beteiligten meist nicht zuverlässig geführt werden können. Ferner ist zu berücksichtigen, daß das Gesetz dem Mann in § 1594 eine Überlegungsfrist von 2 Jahren eingeräumt hat. Es erscheint unbillig, den Mann an irgendwelche Willensäußerungen — meist gegenüber seiner Ehefrau, der Mutter des Kindes — zu binden, bevor die Überlegungsfrist abgelaufen ist. Die §§ 1598, 1599 BGB sollen daher nach dem Vorschlage des Entwurfs nicht wiederhergestellt werden. Ihnen kam auch früher keine große praktische Bedeutung zu.

Zu Nr. 8 (§§ 1598, 1599)

a)

§ 1958 des Entwurfs soll an die Stelle der bisherigen §§ 1596, 1597 treten; er regelt die Art und Weise, in der Mann und Kind die Ehelichkeit anfechten können. Der Mann ficht die Ehelichkeit des Kindes durch Klage gegen das Kind, das Kind ficht die Ehelichkeit durch Klage gegen den Mann an; die ergänzenden Verfahrensvorschriften enthält § 641 ZPO in der Fassung des Artikels 3 des Entwurfs. Der Entwurf sieht davon ab, den Vorschlägen der Arbeitsgemeinschaft für Jugendpflege und Jugendfürsorge zu folgen und die Entscheidung dem Vormundschaftsgericht zu übertragen. Es handelt sich um eine echte Streitentscheidung, für die sich das Verfahren nach der Zivilprozeßordnung besser eignet als das Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit in seiner derzeitigen Ausgestaltung.

Ist das Kind gestorben, so kann seine Ehelichkeit nach geltendem Recht (§ 1597 BGB) nur vom Staatsanwalt angefochten werden, und zwar durch Antrag an das Vormundschaftsgericht, die Unehelichkeit festzustellen. Der Entwurf gibt das Anfechtungsrecht auch in diesem Falle dem Manne. Ebenso hat das Kind ein Anfechtungsrecht auch dann, wenn der Mann gestorben ist. In diesen Fällen wird die Ehelichkeit nicht durch Klage, sondern durch Antrag beim Vormundschaftsgericht angefochten; hier ist das Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit angebracht, weil es an einem Anfechtungsgegner fehlt.

Die Vorschriften für das vormundschaftsgerichtliche Verfahren sind in § 56 b FG (vgl. Artikel 4 Nr. 3 des Entwurfs) enthalten.

§ 1598 Abs. 3 des Entwurfs entspricht dem § 1596 Abs. 2 BGB, der für den Fall der Zurücknahme der Klage bestimmt, daß die Anfechtung als nicht erfolgt anzusehen ist; der Entwurf sieht die gleiche Rechtsfolge für den Fall vor, daß der Antrag beim Vormundschaftsgericht zurückgenommen wird.

b)

Nach den §§ 1593 ff. BGB in der Fassung des Entwurfs kann die Unehelichkeit eines Kindes nur geltend gemacht werden, wenn die Ehelichkeit von dem

Ehemann der Mutter oder von dem Kinde selbst angefochten und die Unehelichkeit rechtskräftig festgestellt worden ist. Diese Feststellung betrifft den Personenstand des Kindes, das Kind wird (rückwirkend) unehelich. Nur der Mann und das Kind sollen das Recht haben, diese Rechtswirkung herbeizuführen. Dritte haben kein schutzwürdiges Interesse daran, daß der Personenstand des Kindes geändert wird. Allerdings können sie durch die vorgesehene Regelung in ihren Vermögensrechten beeinträchtigt werden. Dies ist nicht unbillig, wenn der Mann die Anfechtungsfrist hat verstreichen lassen, ohne von seinem Anfechtungsrecht Gebrauch zu machen. Er hat in diesem Falle die vermögensrechtlichen Folgen, die hierdurch eingetreten sind, in Kauf genommen. Dies müssen seine Verwandten gegen sich gelten lassen.

Ist der Mann aber gestorben, ohne sein Anfechtungsrecht verloren zu haben, so fehlt es an einer von ihm getroffenen Entscheidung, daß das Kind als sein eheliches Kind gelten solle. Das Kind sollte in diesem Falle nicht in jeder Beziehung die Rechtsstellung eines ehelichen Kindes erhalten. § 1593 BGB in seiner ursprünglichen Fassung beließ ihm zwar den Status eines ehelichen Kindes, sah aber vor, daß unter Beschränkung auf das einzelne Rechtsverhältnis jeder die Unehelichkeit des Kindes geltend machen konnte. Die Bundesregierung schließt sich dieser Regelung darin an, daß das Kind den Personenstand eines ehelichen Kindes behalten soll, sie hält es aber für zu weitgehend, daß jedermann in jedem Verfahren die Unehelichkeit des Kindes geltend machen kann. Sie ist der Auffassung, daß das Recht, sich auf die wirkliche Abstammung des Kindes zu berufen, nur den nächsten Verwandten des Mannes zustehen darf. Auch diese sollen das Recht nur insoweit haben, als es sich um erbrechtliche oder unterhaltsrechtliche Fragen handelt. Es wäre unbillig, wenn das Kind die nächsten Blutsverwandten des Mannes von der Erbfolge ganz oder teilweise ausschließen oder wenn es von den Verwandten des Mannes Unterhalt verlangen könnte.

Das Kind ist gesetzlicher Erbe des Mannes, unter Umständen auch der Eltern und der Abkömmlinge des Mannes. Diese Rechtsstellung soll es aus Gründen der Rechtssicherheit behalten. Hierdurch werden Schwierigkeiten vermieden, die sonst insbesondere im Erbscheinsverfahren auftreten oder sich ergeben würden, wenn mehrere Blutsverwandte vorhanden sind und nur einer von seinem Recht Gebrauch macht. Der Entwurf sieht deshalb nur schuldrechtliche Ansprüche der Beteiligten vor. Nach § 1599 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs kann bei einem Erbfall jeder Verwandte des Mannes in gerader Linie von dem Kinde verlangen, erbrechtlich so gestellt zu werden, wie er stehen würde, wenn das Kind unehelich wäre; er kann also z. B. von dem Kinde verlangen, daß es die Erbschaft herausgibt oder seinen Erbteil an ihn abtritt. Jeder Verwandte des Mannes kann die ihm zustehenden Rechte selbständig geltend machen; macht nur ein Teil der Verwandten von dem Recht Gebrauch, so werden die erbrechtlichen Beziehungen des Kindes zu den übrigen Verwandten nicht berührt. Soweit das Kind in Anspruch genommen wird, kann es verlangen, daß

es von der weiteren Haftung für die Nachlassschulden freigestellt wird und daß ihm seine Verwendungen ersetzt werden. Dem Kinde steht wegen seiner Gegenansprüche ein Zurückbehaltungsrecht zu (§ 273 BGB).

Es erscheint nicht angemessen, den Anspruch der Verwandten des Mannes der allgemeinen Verjährungsfrist (30 Jahre) zu unterwerfen. Nach dem Vorschlag des Entwurfs soll der Anspruch in einem Jahr verjähren (§ 1599 Abs. 1 Satz 2).

c)

Ist das Kind durch die letztwillige Verfügung bedacht, so kann die Verfügung nach § 2078 BGB angefochten werden, soweit der Erblasser zu der Verfügung durch die irrige Annahme bestimmt worden ist, das Kind stamme vom Ehemann der Mutter ab, und anzunehmen ist, daß der Erblasser diese Verfügung bei Kenntnis der Sachlage nicht getroffen haben würde. Das gleiche gilt nach § 2279 Abs. 1 BGB für vertragsmäßige Zuwendungen und Auflagen. § 1599 Abs. 1 Satz 3 in der Fassung des Entwurfs soll etwaige Zweifel über diese Rechtslage ausschließen.

d)

Da das Kind nicht von dem Mann abstammt und der Mann gestorben ist, ohne sein Anfechtungsrecht verloren zu haben, soll den Verwandten des Mannes das Recht zustehen, die Leistung von Unterhalt an das Kind zu verweigern (§ 1599 Abs. 2).

e)

Die in den vorstehenden Ausführungen dargelegte Regelung ist nicht gerechtfertigt, wenn der Mann zu erkennen gegeben hat, daß er die Ehelichkeit des Kindes nicht anfechten wolle. In diesem Falle sollen daher den Verwandten des Mannes die in § 1599 Abs. 1, 2 vorgesehenen Rechte nicht zustehen (§ 1599 Abs. 3).

Zu Nr. 9 (§ 1599 a)

Macht ein Verwandter des Mannes von einem der Rechte Gebrauch, die ihm § 1599 gewährt, so kann das Kind in eine ungünstige Lage kommen. Nach dem Tode des Mannes könnten die Verwandten vom Kinde die Erbschaft herausverlangen und die Leistung von Unterhalt an das Kind verweigern. Andererseits könnte das Kind sich nicht an seinen Erzeuger halten, weil es weiterhin als ehelich gilt. Außerdem könnte das Kind in die Lage kommen, später den Verwandten des Mannes Unterhalt zahlen zu müssen. Der Entwurf sieht daher vor, daß das Kind seine Ehelichkeit auch nach Ablauf der in § 1596 bestimmten Fristen anfechten kann, wenn sich ein Verwandter des Mannes auf ein ihm nach § 1599 Abs. 1 oder 2 zustehendes Recht beruft.

Zu Nr. 10 (§ 1600)

§ 1600 BGB löst einen Konfliktfall. Wird von einer Frau innerhalb von 302 Tagen nach Auflösung oder Nichtigerklärung ihrer Ehe ein Kind geboren, so gilt es noch als eheliches Kind des Ehemannes. War

die Frau zu dieser Zeit bereits wiederverheiratet, so gilt das Kind auch als eheliches Kind des zweiten Mannes. § 1600 BGB in der ursprünglichen Fassung hat diesen Konflikt dadurch gelöst, daß er das innerhalb von 270 Tagen nach Auflösung der ersten Ehe geborene Kind als eheliches Kind des ersten, das später geborene Kind als eheliches Kind des zweiten Mannes gelten ließ. Diese Regelung entspricht nicht den Lebenserfahrungen. In der Regel stammt das Kind vom zweiten Mann. Diesem Umstand trägt § 2 der Verordnung vom 6. Februar 1943 (RGBl. I S. 80), durch den § 1600 BGB neu gefaßt worden ist, Rechnung. Die Änderung muß beibehalten werden, nur sollen in Absatz 1 die Worte „nach Auflösung ihrer Ehe“ gestrichen werden, weil die Regelung des § 1600 auch dann gelten muß, wenn die Ehe der Mutter für nichtig erklärt ist, und auch in den — in den Nachkriegsjahren häufiger aufgetretenen — Fällen, in denen die erste Ehe der Mutter nicht rechtswirksam gelöst, die zweite Ehe aber in der irrümlichen Annahme geschlossen worden ist, der erste Mann sei verstorben. Die Absätze 2 und 3 des § 1600 werden an die in diesem Entwurf vorgesehenen Änderungen des Rechts der Anfechtung der Ehelichkeit angepaßt.

Zu Nr. 11 (§ 1707)

Die Reform des Rechts des unehelichen Kindes muß einer späteren Regelung vorbehalten bleiben. Auch der Entwurf 1955 hat sich mit dieser Materie nicht befaßt. Im vorliegenden Entwurf sollen lediglich zwei besonders dringliche Reformvorschläge verwirklicht werden. Die vorgeschlagenen Änderungen lassen sich durchführen, ohne daß gleichzeitig andere Probleme des Unehelichenrechts aufgeworfen werden müssen.

Die Mutter eines unehelichen Kindes hat nach geltendem Recht nicht die elterliche Gewalt über das Kind, das Kind erhält einen Vormund. Die Mutter hat lediglich die tatsächliche Personensorge über das Kind. Diese Regelung wird nicht mit Unrecht als ungerechtfertigte Diskriminierung der Mutter empfunden. Es würde aber zu weit gehen, der unehelichen Mutter ganz allgemein kraft Gesetzes die volle elterliche Gewalt über ihr Kind zu geben, denn nicht alle unehelichen Mütter besitzen die hierzu erforderlichen Eigenschaften. Dem Kind wäre mit einer solchen Regelung schlecht gedient. Deshalb sieht der Entwurf eine Einschaltung des Vormundschaftsgerichts vor; dieses kann einer volljährigen Mutter auf deren Antrag die elterliche Gewalt über das Kind übertragen. Im Einzelfall wird aber eine Mutter, der unbedenklich die elterliche Gewalt übertragen werden kann, nicht geeignet sein, bestimmte Angelegenheiten oder einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten des Kindes ordnungsmäßig zu besorgen. Dabei wird es sich in der Regel um die Verfolgung von Unterhaltsansprüchen des Kindes oder um die Verwaltung des Kindesvermögens handeln. Deshalb sieht der Entwurf vor, daß das Vormundschaftsgericht bestimmte Angelegenheiten oder einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten von der Übertragung ausnehmen kann. Dem Kind ist dann für diese Angelegenheiten ein Pfleger zu bestellen.

Das Vormundschaftsgericht darf aber die Übertragung der elterlichen Gewalt erst anordnen, wenn es das Jugendamt gehört hat (§ 43 Abs. 1 des Jugendwohlfahrtsgesetzes in der Fassung des Artikels 5 dieses Entwurfs).

Das Vormundschaftsgericht kann die Übertragung nachträglich einschränken oder widerrufen, wenn dies zum Wohle des Kindes erforderlich ist; die Voraussetzungen des § 1666 brauchen nicht vorzuliegen (vgl. § 1696 BGB).

Zu Nr. 12 (§ 1708)

Auf die einführende Bemerkung zu Nr. 11 wird verwiesen. Der Vater des unehelichen Kindes soll verpflichtet sein, dem Kinde nicht nur — wie bisher — bis zum 16. Lebensjahr, sondern bis zu seinem 18. Lebensjahr Unterhalt zu gewähren, weil das Kind mit 16 Jahren seine Ausbildung in der Regel noch nicht abgeschlossen hat. Da die familienrechtliche Ausgestaltung des Unterhalts des unehelichen Kindes der späteren Reform des Unehelichenrechts vorbehalten werden muß, sieht der Entwurf davon ab, die Fortdauer der Unterhaltspflicht über das 16. Lebensjahr hinaus davon abhängig zu machen, daß das Kind noch kein eigenes Einkommen hat. Artikel 10 Ziff. II Nr. 2 enthält die erforderlichen Übergangsvorschriften.

Zu Nr. 13 (§ 1710)

§ 1710 in der Fassung des Entwurfs sieht vor, daß der Unterhalt nicht mehr wie bisher 3 Monate, sondern nur 1 Monat vorausbezahlen ist. Diese Bestimmung entspricht der Regelung, die das Gleichberechtigungsgesetz für den Unterhalt unter getrennt lebenden Ehegatten getroffen hat (§ 1361 Abs. 4 BGB).

Zu Nr. 14 (§ 1719)

§ 1719 des Entwurfs faßt die Vorschriften der §§ 1719 und 1721 BGB zusammen. Die Gültigkeit oder Nichtigkeit der Ehe der Eltern berührt die Ehelichkeit des Kindes nicht; auf die Sondervorschrift des § 1721 kann deshalb verzichtet werden. Im übrigen wählt der Entwurf aus sprachlichen Gründen die Fassung, daß das Kind durch die Eheschließung seiner Eltern ehelich wird.

Zu Nr. 15 (§ 1721)

Nach § 1719 wird ein uneheliches Kind ehelich, wenn seine Eltern einander heiraten; diese Rechtsfolge tritt kraft Gesetzes ein. Im Interesse der Rechtssicherheit ist aber in § 31 des Personenstandsgesetzes bestimmt, daß das Vormundschaftsgericht diese Rechtsfolge im Einzelfall ausdrücklich festzustellen hat. Erst nach Rechtskraft des Beschlusses des Vormundschaftsgerichts wird die Vormundschaft aufgehoben und die Legitimation des Kindes in den Personenstandsbüchern vermerkt. Der Beschluß hat jedoch nach geltendem Recht keine allgemein bindende Wirkung. Die Ehelichkeit des Kindes kann trotz des Beschlusses von jedermann bestritten werden. Dieser Rechtszustand befriedigt nicht. Die Wirkung des vormundschaftsgerichtlichen Beschlusses

muß verstärkt werden. Solange er besteht, muß er dem Kinde denselben Rechtsschein der Ehelichkeit verschaffen wie dem in der Ehe geborenen Kind. Deshalb sieht § 1721 in der Fassung des Entwurfs vor, daß nach der rechtskräftigen Feststellung des Vormundschaftsgerichts die Unehelichkeit des Kindes nur durch Anfechtung der Ehelichkeit oder (nach dem Tode des Mannes) im Rahmen des § 1599 BGB in der Fassung dieses Entwurfs geltend gemacht werden kann. Voraussetzung ist jedoch, daß die als Mutter bezeichnete Person tatsächlich die Mutter des Kindes ist, daß also das Kind nicht etwa verwechselt worden ist. Weitere Voraussetzung ist, daß zwischen den Eltern des Kindes eine Ehe im Rechtssinne zustande gekommen ist. Fehlt es an einem dieser Erfordernisse, so tritt die Wirkung des § 1721 in der Fassung dieses Entwurfs nicht ein.

Zu Nr. 16 (§ 1723)

§ 1723 des Entwurfs bestimmt, daß ein uneheliches Kind auf Antrag seines Vaters vom Vormundschaftsgericht für ehelich erklärt werden kann. Die Ehelichkeitserklärung wird durch die Justizverwaltungsbehörde ausgesprochen (vgl. § 1723 Abs. 2, 3 BGB; § 10 der Verordnung zur Vereinheitlichung der Zuständigkeit in Familien- und Nachlaßsachen vom 31. Mai 1934 — RGBl. I S. 472). Wenn man diese Regelung beibehielte, wäre es möglich, daß über Anträge auf Ehelichkeitserklärung nach Ablehnung durch die Justizverwaltungsbehörden die Verwaltungsgerichte entscheiden müßten. Das ist unzweckmäßig. Außerdem entspricht es den veränderten staatsrechtlichen Verhältnissen mehr, daß die Entscheidung über derartige Anträge von vornherein in die Hand des Richters gelegt wird. Der Entwurf schlägt daher vor, die Ehelichkeitserklärung dem Vormundschaftsgericht zu übertragen.

Die erforderlichen Verfahrensvorschriften sind in den §§ 43 a, 56 a FGG in der Fassung des Artikels 4 Nr. 2, 3 dieses Entwurfs enthalten.

Zu Nr. 17 (§ 1726)

Die Änderung des § 1726 Abs. 2 folgt daraus, daß künftig das Vormundschaftsgericht über Anträge auf Ehelichkeitserklärung eines Kindes entscheiden soll.

Zu Nr. 18 (§ 1732)

Auf die Begründung zu Nr. 20 wird verwiesen.

Zu Nr. 19 (§ 1733)

§ 1733 Abs. 2 muß aus demselben Grunde wie § 1726 Abs. 2 geändert werden.

Zu Nr. 20 (§ 1734)

Nach § 1734 BGB kann die Ehelichkeitserklärung versagt werden, auch wenn ihr ein gesetzliches Hindernis nicht entgegensteht. Diese Regelung entspricht der früheren Auffassung, die die Ehelichkeitserklärung als familienrechtlichen Gnadentat betrachtete. In Zukunft entscheidet nach dem Vorschlag des Entwurfs das Vormundschaftsgericht über einen Antrag auf Ehelichkeitserklärung. Das

Vormundschaftsgericht soll das Kind nur für ehelich erklären, wenn die Ehelichkeitserklärung dem Wohle des Kindes entspricht und ihr keine triftigen Gründe entgegenstehen. Es sind Fälle denkbar, in denen die Ehelichkeitserklärung zwar dem Wohle des Kindes entspricht, aber trotzdem triftige Gründe gegen die Ehelichkeitserklärung sprechen. Ein solcher Fall könnte etwa vorliegen, wenn die Eltern des Kindes die Eheschließung unterlassen, ohne daß hierfür beachtenswerte Gründe gegeben sind.

Im Entwurf 1955 war ferner vorgesehen, daß ein Kind nicht für ehelich erklärt werden soll, wenn die Eheschließung seiner Eltern wegen Verwandtschaft verboten ist. Diese Regelung hatte ihr Vorbild in § 1732 BGB. § 1732 BGB ist zwar durch § 22 des Gesetzes vom 12. April 1938 (RGBl. I S. 380) aufgehoben worden; eine ihm entsprechende Regelung wurde aber in § 9 der Verordnung vom 23. April 1938 (RGBl. I S. 417) getroffen. Es besteht kein zwingender Grund, einer Gruppe von unehelichen Kindern schlechthin die Möglichkeit zu nehmen, durch Ehelichkeitserklärung die Rechtsstellung eines ehelichen Kindes zu erlangen. Es kann der Prüfung des Einzelfalles überlassen bleiben, ob ein triftiger Grund zur Versagung der Ehelichkeitserklärung vorliegt.

Zu Nr. 21 (§ 1735)

§ 1735 BGB in seiner jetzigen Fassung beruht auf § 23 des Gesetzes vom 12. April 1938 (RGBl. I S. 380). Diese Regelung soll beibehalten werden. Wenn das Kind durch den Ausspruch des Vormundschaftsgerichts die Rechtsstellung eines ehelichen Kindes erhalten hat, soll es diese Rechtsstellung später nicht deshalb verlieren, weil nicht sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen für die Ehelichkeitserklärung vorgelegen haben. Das Gesetz vom 12. April 1938 wird durch Artikel 10 Ziff. I Abs. 2 Nr. 8 des Entwurfs aufgehoben; der Entwurf stellt klar, daß § 1735 seine jetzige Fassung behält.

Zu Nr. 22 (§ 1735 a)

§ 1735 a BGB ist durch § 24 des Gesetzes vom 12. April 1938 (RGBl. I S. 380) in das Bürgerliche Gesetzbuch eingefügt worden. Während eine Ehelichkeitserklärung früher nicht aufgehoben werden konnte, kann seit dem Gesetz vom 12. April 1938 die Verfügung, durch die ein Kind für ehelich erklärt worden ist, von dem Reichsminister der Justiz (jetzt von der nach Artikel 129 Abs. 1 GG zuständigen Stelle) zurückgenommen werden, wenn sich herausstellt, daß der Mann, auf dessen Antrag das Kind für ehelich erklärt worden ist, nicht der Vater des Kindes ist. Ein Antrag ist nicht erforderlich; die Ehelichkeitserklärung kann auch gegen den Willen aller Beteiligten zurückgenommen werden.

Die Möglichkeit, eine Ehelichkeitserklärung aufzuheben, falls der Mann nicht der Vater des Kindes ist, wird man nicht ausschließen dürfen. Wenn sich herausstellt, daß die bei der Ehelichkeitserklärung angenommene natürliche Verwandtschaft zwischen Mann und Kind nicht besteht, muß man dem Wunsch der Beteiligten, das durch die Ehelichkeits-

erklärung begründete Verwandtschaftsverhältnis zu lösen, Rechnung tragen. Das Bürgerliche Gesetzbuch glaubte, auf eine solche Regelung verzichten zu können, weil der Beweis, das Kind stamme nicht von dem Mann ab, kaum geführt werden könne (vgl. Motive Band IV S. 939). Bei dem heutigen Stande der Wissenschaft ist dieser Grund nicht mehr stichhaltig.

Das Gesetz vom 12. April 1938, wonach die Ehelichkeitserklärung auch von Amts wegen zurückgenommen werden kann, geht jedoch zu weit. Wenn der Vater und das Kind an dem Verhältnis festhalten wollen, soll der Staat nicht eingreifen.

Da das Kind durch die Ehelichkeitserklärung die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes erlangt hat, wird der Verlust dieser Rechtsstellung an ähnliche Voraussetzungen zu knüpfen sein wie bei anderen ehelichen Kindern. Deshalb sieht der Entwurf vor, daß die Ehelichkeit binnen 2 Jahren von dem Mann und von dem Kind angefochten werden kann (§ 1735 a Abs. 1 Satz 1). Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Mann oder das Kind Kenntnis von den Umständen erlangt, die dafür sprechen, daß der Mann nicht der Vater des Kindes ist. Liegen die Voraussetzungen des § 1596 Abs. 1 Nr. 4 oder 5 vor, so soll das Kind auch nach dem Ablauf der Frist anfechten können (§ 1735 a Abs. 1 Satz 2, 3). Im übrigen sind die Vorschriften, die für die Anfechtung der Ehelichkeit eines ehelichen Kindes gelten, sinngemäß anzuwenden (§ 1735 a Abs. 1 Satz 4). Die Einwilligung der Mutter ist nicht erforderlich, wenn das minderjährige Kind die Anfechtungsklage erheben will; die Gründe, die zur Regelung des § 1597 Abs. 3 geführt haben, liegen hier nicht vor.

Die Wirkungen der Ehelichkeitserklärung erstrecken sich gemäß § 1737 BGB nicht auf die Verwandten des Vaters. Deshalb können die Bestimmungen der §§ 1599, 1599 a nur dann angewandt werden, wenn das Kind ein Erbrecht nach dem Mann für sich in Anspruch nimmt (vgl. § 1735 a Abs. 2 in der Fassung des Entwurfs).

Zu Nr. 23 (§§ 1744, 1745)

a)

Nach § 1744 BGB muß der Annehmende das 50. Lebensjahr vollendet haben. Das Bürgerliche Gesetzbuch hat dieses Mindestalter gewählt, weil die Annahme an Kindes Statt „nur ein subsidiäres Mittel, ein Eltern- und Kindesverhältnis zu begründen“ (Motive Band IV S. 960) und dementsprechend erst zulässig sein soll, wenn die Aussicht auf leibliche Nachkommenschaft gering ist. Wer das 50. Lebensjahr erreicht hat, wird sich jedoch nur schwer entschließen, ein jüngeres Kind zu adoptieren. Nach § 1744 Satz 1 des Entwurfs soll es deshalb genügen, daß der Annehmende das 40. Lebensjahr vollendet hat; diese Regelung deckt sich mit dem Vorschlag des Gesetzentwurfs der Reichsregierung über die unehelichen Kinder und die Annahme an Kindes Statt von 1929. Auch eine Reihe ausländischer Rechtsordnungen hält es für ausreichend, daß der Annehmende 40 Jahre alt ist. Eine weitere Herabsetzung des Mindestalters — etwa auf 35 Jahre — hält die Bundesregierung nicht für empfehlenswert.

Nach § 1744 BGB muß der Annehmende 18 Jahre älter sein als das Kind. Liegt diese Voraussetzung vor, so ist es unerheblich, wie alt das Kind ist; auch ein Volljähriger kann an Kindes Statt angenommen werden. Bei der Adoption Erwachsener wird aber der Sinn und Zweck der Adoption, ein dem Eltern- und Kindesverhältnis entsprechendes Familienband herzustellen, nur selten erstrebt und erreicht werden. Die Adoption Volljähriger wird vielmehr oft zu unlauteren Zwecken, vor allem zu Namensadoptionen, mißbraucht. Zwar darf der Annahmevertrag in solchen Fällen nicht bestätigt werden (§ 1754); diese Bestimmung reicht aber, wie die Praxis gezeigt hat, nicht aus, um Mißstände wirksam zu bekämpfen. Der Entwurf schlägt deshalb in § 1744 Satz 2 vor, grundsätzlich nur die Adoption Minderjähriger zu gestatten.

b)

Die Bestimmung, daß der Annehmende 40 Jahre alt und das Kind minderjährig sein muß, ist für den Regelfall angebracht. In Ausnahmefällen kann es gerechtfertigt sein, von diesen Voraussetzungen abzusehen. § 1745 Abs. 1 schlägt deshalb vor, daß von den Erfordernissen des § 1744 Befreiung bewilligt werden kann. Zuständig zur Befreiung ist nach geltendem Recht die Justizverwaltung (vgl. § 11 der Verordnung zur Vereinheitlichung der Zuständigkeit in Familien- und Nachlasssachen vom 31. Mai 1934 — RGBl. I S. 472). Nach dem Vorschlag des Entwurfs soll die Entscheidung auf die Gerichte übertragen werden (§ 1745 BGB und die §§ 65 bis 68 b FGG in der Fassung des Artikels 4 Nr. 4 bis 7). Die Gründe, die für diese Regelung sprechen, sind in der Begründung zu § 1723 des Entwurfs dargelegt; auf diese Ausführungen wird verwiesen.

Nach § 1745 BGB kann von dem Erfordernis des 50. Lebensjahres nur befreit werden, wenn der Annehmende volljährig ist. § 1745 des Entwurfs sieht eine entsprechende Einschränkung vor.

c)

Nach § 1741 BGB ist eine Adoption nur zulässig, wenn der Annehmende keine ehelichen Abkömmlinge hat. Das Gesetz zur Erleichterung der Annahme an Kindes Statt vom 8. August 1950 — BGBl. S. 356 — (verlängert durch die Gesetze vom 14. Februar 1953 — BGBl. I S. 23 — und vom 25. Dezember 1955 — BGBl. I S. 868) hat die Möglichkeit vorgesehen, vom Erfordernis der Kinderlosigkeit zu befreien, diese Möglichkeit aber zeitlich (bis zum 31. Dezember 1960) befristet. Die Bundesregierung schlägt vor, die Befreiungsmöglichkeit als Dauerregelung zu übernehmen (§§ 1745, 1745 a BGB und §§ 65, 65 a FGG in der Fassung des Entwurfs); es hat sich herausgestellt, daß die getroffene Regelung zweckmäßig ist und daß für sie ein dauerndes Bedürfnis besteht.

§ 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 8. August 1950 ist in § 1745 des Entwurfs, § 1 Abs. 2 und § 4 in § 1745 a des Entwurfs aufgenommen worden. § 5 des Gesetzes sieht vor, daß im Falle der Befreiung vom Erfordernis der Kinderlosigkeit eine besondere Be-

freierung vom Altersefordernis nicht notwendig sei. Diese Bestimmung ist entbehrlich und soll nicht übernommen werden. Für die Befreiung von den verschiedenen Erfordernissen der Adoption können auch unterschiedliche Erwägungen maßgebend sein. Der Richter soll bei jedem Erfordernis prüfen, ob er die Befreiung bewilligen will.

Zu Nr. 24 (§§ 1745 a bis 1745 c)

a)

§ 1745 a gibt dem Richter Richtlinien für die Ausübung seines Ermessens im Verfahren über die Befreiung von dem Erfordernis der Kinderlosigkeit. Im übrigen wird auf die Begründung zu Nr. 23 unter c) verwiesen. § 1745 a Abs. 2 enthält — abweichend von § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Erleichterung der Annahme an Kindes Statt — nur noch eine Sollvorschrift. Befreit der Richter entgegen dieser Vorschrift, so ist die Befreiung wirksam. Damit stimmt § 1745 a Abs. 2 mit den übrigen Befreiungsvorschriften überein.

b)

Die Verordnung vom 27. Juli 1934 (RGBl. I S. 738) und die AV d. RuPrJM vom 25. Januar 1935 (Deutsche Justiz S. 164) enthalten Anweisungen, unter welchen Voraussetzungen die Justizverwaltung von den Altersefordernissen befreien soll. Künftig entscheidet das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen. Um eine möglichst einheitliche Praxis der Gerichte herbeizuführen, gibt § 1745 b des Entwurfs in Anlehnung an die Verordnung vom 27. Juli 1934 einige Beispiele, in denen vom Erfordernis des 40. Lebensjahres regelmäßig befreit werden soll.

c)

In der Begründung zu Nr. 23 sind die Bedenken dargelegt, die gegen die Adoption Erwachsener sprechen. § 1745 c des Entwurfs will sicherstellen, daß vom Erfordernis der Minderjährigkeit des Kindes nur in wirklichen Ausnahmefällen befreit wird. Es soll darauf ankommen, ob die Herstellung eines Annahmeverhältnisses trotz der Volljährigkeit des Kindes sittlich gerechtfertigt ist. Diese Voraussetzung ist nur gegeben, wenn besondere Gründe vorliegen, wenn etwa ein Pflegekind adoptiert werden soll, dessen Adoption zur Zeit seiner Minderjährigkeit aus beachtlichen Gründen unterblieben ist.

Der Entwurf 1955 wollte eine Befreiung allgemein ausschließen, wenn der Annehmende bereits ein angenommenes Kind hat. Auch in einem solchen Fall kann aber unter besonderen Umständen ein Bedürfnis für die Adoption eines Volljährigen vorliegen. Der Entwurf schließt deshalb die Befreiung in derartigen Fällen nicht allgemein aus. Er folgt damit Wünschen, die aus der Praxis vorgetragen worden sind.

Zu Nr. 25 (§ 1747)

Nach § 1747 Abs. 1 BGB kann ein Kind, das noch nicht 21 Jahre alt ist, nur mit Zustimmung seiner Eltern an Kindes Statt angenommen werden. Die Einwilligung ist nur dann nicht erforderlich, wenn

die Eltern zur Abgabe der Erklärung dauernd außerstande sind oder wenn ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist. Diese Bestimmung hat in der Praxis zu Unzuträglichkeiten geführt, wenn die Eltern aus Schikane die Zustimmung verweigert haben. Die Rechtsprechung hat hin und wieder in derartigen Fällen die Zustimmung der Eltern als nicht erforderlich angesehen; überwiegend wird diese Praxis jedoch für bedenklich gehalten, da sie dem eindeutigen Wortlaut des § 1747 BGB widerspreche.

§ 1747 Abs. 2 dieses Entwurfs enthält deshalb eine besondere Bestimmung für derartige Fälle. Das Vormundschaftsgericht soll die Einwilligung eines Elternteils zur Adoption ersetzen können. Um die verfassungsmäßig garantierten Elternrechte nicht zu beeinträchtigen, knüpft der Entwurf die Ersetzung an genau bestimmte und eng umgrenzte Voraussetzungen. Der Elternteil, der die Einwilligung verweigert, muß seine Pflichten gegenüber dem Kind dauernd gröblich verletzt oder die elterliche Gewalt verwirkt haben, er muß ferner die Einwilligung böswillig verweigern und endlich muß das Unterbleiben der Adoption dem Kinde zu unverhältnismäßig großem Nachteil gereichen. Die Einwilligung der Eltern soll also nur in ganz besonderen Ausnahmefällen ersetzt werden können.

Zu Nr. 26 (§§ 1750, 1751)

Gemäß § 1750 Abs. 1 BGB kann ein Annahmevertrag nicht durch einen gewillkürten Vertreter (Bevollmächtigten) geschlossen werden. Diese Bestimmung erschwert in vielen Fällen den Abschluß eines Annahmevertrages über Gebühr. Es ist daher häufig vorgeschlagen worden, sie zu ändern. Die Rechtsprechung hat den dringenden Bedürfnissen dadurch Rechnung getragen, daß sie zwischen einer Vertretung im Willen und einer Vertretung in der Erklärung unterschied und die Auffassung vertrat, § 1750 Abs. 1 Satz 1 BGB verbiete nur die Vertretung im Willen (RG in Deutsches Recht 1945, 76; BGHZ 5, 344). Es erscheint angebracht, diese wichtige Frage gesetzlich zu regeln. § 1751 Abs. 3 des Entwurfs schlägt deshalb vor, den Abschluß eines Adoptionsvertrages durch einen Bevollmächtigten zuzulassen. Wegen der Bedeutung dieses Rechtsgeschäfts soll der Bevollmächtigte einer besonderen, auf den Abschluß des Adoptionsvertrages gerichteten Vollmacht bedürfen; auch muß die Vollmacht gerichtlich oder notariell beurkundet sein. Wer nicht voll geschäftsfähig ist, soll einen Annahmevertrag nicht durch einen Bevollmächtigten schließen können. Falls der Vertrag jedoch durch einen gesetzlichen Vertreter geschlossen wird, kann dieser nach der vorgesehenen Regelung sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Von dieser Änderung abgesehen, unterscheiden sich die §§ 1750, 1751 des Entwurfs nur in der Fassung von den §§ 1750, 1751 BGB.

Zu Nr. 27 (§ 1754)

§ 1754 BGB beruht in seiner geltenden Fassung auf Artikel I des Gesetzes gegen Mißbräuche bei der Eheschließung und der Annahme an Kindes Statt

vom 23. November 1933 (RGBl. I S. 979). In der früheren britischen Zone sind die Neuerungen dieses Gesetzes durch die Verordnung vom 12. März 1948 (Verordnungsbl. für die Brit. Zone S. 71) bereits weitgehend rückgängig gemacht worden. Es wird vorgeschlagen, § 1754 BGB der in der britischen Zone geltenden Regelung anzupassen.

Während nach der ursprünglichen Fassung des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein Kindesannahmevertrag immer bestätigt werden mußte, wenn die gesetzlichen Erfordernisse der Annahme an Kindes Statt vorlagen, hat das Gesetz vom 23. November 1933 zwei Versagungsgründe eingeführt. Die Bestätigung soll hiernach nicht erteilt werden, wenn begründete Zweifel daran bestehen, daß durch die Kindesannahme ein dem Eltern- und Kindesverhältnis entsprechendes Familienband hergestellt werden soll (§ 1754 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2), oder wenn vom Standpunkt der Familie des Annehmenden oder im öffentlichen Interesse wichtige Gründe gegen die Herstellung eines Familienbandes zwischen den Vertragsschließenden sprechen (§ 1754 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3).

Der Entwurf schlägt vor, § 1754 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 beizubehalten. Adoptionsverträge, durch die ein Eltern- und Kindesverhältnis nicht begründet werden soll, durch die vielmehr sittlich zu mißbilligende Zwecke verfolgt werden, sollen auch in Zukunft nicht gerichtlich bestätigt werden. Dagegen soll § 1754 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 aufgehoben werden, da diese Vorschrift vor allem Adoptionsverhältnisse verhindern sollte, die den politischen Zielen des nationalsozialistischen Staates widersprachen. Die Vorschläge übernehmen die Regelung in der ehemaligen britischen Zone.

Im Zusammenhang mit den neuen Versagungsgründen hat das Gesetz vom 23. November 1933 die höhere Verwaltungsbehörde in das Bestätigungsverfahren eingeschaltet. Diese Behörde ist vor der Entscheidung über die Bestätigung zu hören (§ 1754 Abs. 3 BGB); sie kann gegen die Bestätigung Beschwerde einlegen (§ 68 Abs. 1 FGG). Die höhere Verwaltungsbehörde sollte hierdurch vor allem ihre Auffassung darlegen können, daß der Annahmevertrag im öffentlichen Interesse unerwünscht sei. Der Entwurf will — entsprechend seiner Empfehlung, § 1754 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 zu streichen — die Mitwirkung der Verwaltungsbehörde grundsätzlich beseitigen. Die Behörde soll nur dann gehört werden, wenn der Anzunehmende volljährig ist und Befreiung von dem Erfordernis der Minderjährigkeit des Kindes begehrt wird (§ 68 b Abs. 2 FGG in der Fassung des Artikels 4 Nr. 7 des Entwurfs). Die Verwaltungsbehörde wird dem Gericht in diesen Fällen häufig Unterlagen vorlegen können, aus denen sich ergibt, ob die Herstellung des Annahmeverhältnisses sittlich gerechtfertigt ist.

Da die Verwaltungsbehörde nach dem Vorschlage des Entwurfs in das Befreiungsverfahren eingeschaltet werden soll, braucht sie im Bestätigungsverfahren nicht gehört zu werden. Der Bestätigungsbeschluß kann also — wie nach der ursprünglichen Regelung des Bürgerlichen Gesetzbuchs — mit der Bekanntmachung an den Annehmenden wirksam

werden. Es ist also nicht mehr auf die Rechtskraft des Bestätigungsbeschlusses abzustellen.

Zu Nr. 28 (§ 1755)

In § 1755 des Entwurfs muß lediglich eine Verweisung gestrichen werden.

Zu Nr. 29 (§ 1756)

§ 1756 Abs. 1 des Entwurfs stellt es aus den Gründen, die zu § 1754 des Entwurfs dargelegt sind, auf die Bestätigung ab, also nicht mehr — wie § 1756 Abs. 1 BGB — auf die rechtskräftige Bestätigung. Im übrigen unterscheidet sich § 1756 Abs. 1 des Entwurfs nur in der Fassung von § 1756 Abs. 1 BGB.

Zu Nr. 30 (§ 1766)

Nach § 1766 BGB ist der Annehmende dem Kinde und denjenigen Abkömmlingen des Kindes, auf die sich die Wirkungen der Annahme erstrecken, vor den leiblichen Verwandten des Kindes zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet. In der Rechtsprechung und im Schrifttum ist streitig, ob der uneheliche Vater eines angenommenen Kindes als leiblicher Verwandter im Sinne dieser Bestimmung anzusehen ist (vgl. Beitzke, Monatsschrift für Deutsches Recht 1950 S. 40 ff.). Der Entwurf will diese Streitfrage klären; er bestimmt, daß zu den leiblichen Verwandten im Sinne dieser Vorschrift auch der Vater des unehelichen Kindes gehört. Durch den Annahmevertrag soll ein dem Eltern- und Kindesverhältnis entsprechendes Familienband begründet werden. Dieser Rechtslage entspricht es, daß die Adoptiveltern das angenommene Kind in gleicher Weise zu unterhalten haben wie Eltern ihre Kinder. Sie müssen daher, gleichgültig, ob sie ein eheliches oder ein uneheliches Kind angenommen haben, in erster Linie für den Unterhalt des angenommenen Kindes aufkommen. Wäre der uneheliche Vater nach der Adoption in gleicher Weise unterhaltspflichtig wie früher, so bestünde auch die Gefahr, daß für die Entschließung der Annehmenden die Weiterzahlung der Rente von allzu großer Bedeutung sein könnte.

Zu Nr. 31 (§ 1770)

§ 1770 muß neu gefaßt werden, weil, wie in der Begründung zu § 1754 näher dargelegt ist, Vorschriften beseitigt werden sollen, die durch das Gesetz vom 23. November 1933 eingeführt worden sind. Die vorgeschlagene Fassung entspricht im wesentlichen der in der früheren britischen Zone auf Grund der Verordnung vom 12. März 1948 geltenden Fassung.

Zu Nr. 32 (§§ 1770 a bis 1770 c)

a)

Nach dem Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs konnte ein Annahmevertrag nur durch eine Vereinbarung zwischen dem Annehmenden und dem Kinde aufgehoben werden; das Gericht konnte ein Annahmeverhältnis nicht aufheben. Eine solche Möglichkeit führte erst Artikel 5 des Gesetzes vom

12. April 1938 (RGBl. I S. 380) ein. Nach dieser Bestimmung kann das durch die Annahme an Kindes Statt begründete Rechtsverhältnis auf einseitigen Antrag des Annehmenden, des Kindes oder der höheren Verwaltungsbehörde durch gerichtliche Entscheidung aufgehoben werden, wenn wichtige Gründe in der Person des Annehmenden oder des Kindes die Aufrechterhaltung des Annahmeverhältnisses sittlich nicht mehr gerechtfertigt erscheinen lassen. Diese Vorschrift diene vor allem den politischen Zielen des nationalsozialistischen Staates; es sollte erreicht werden, daß Adoptionsverhältnisse, die diesen Zielen widersprachen, aufgelöst wurden. Artikel 5 des Gesetzes vom 12. April 1938 ist in der britischen Zone durch Artikel III der Verordnung vom 12. März 1948 aufgehoben worden. Der Entwurf schlägt vor, den Artikel 5 des Gesetzes vom 12. April 1938 für das gesamte Bundesgebiet aufzuheben (Artikel 10 Ziff. I Abs. 2 Nr. 8 des Entwurfs), eine gerichtliche Aufhebung des Annahmeverhältnisses in beschränktem Umfang aber zuzulassen.

b)

Nach § 1770 a Satz 1 des Entwurfs kann das Vormundschaftsgericht während der Minderjährigkeit des Kindes das Annahmeverhältnis aufheben, wenn dies aus schwerwiegenden Gründen zum Wohle des Kindes erforderlich ist. Das Vormundschaftsgericht kann also das Annahmeverhältnis — wie dies in Artikel 5 des Gesetzes vom 12. April 1938 vorgesehen war — nicht mehr aufheben, wenn die Aufrechterhaltung des Annahmeverhältnisses sittlich nicht gerechtfertigt erscheint. Der Staat soll nicht berechtigt sein, in so weitem Umfang in ein Annahmeverhältnis einzugreifen, an dem die Beteiligten festhalten wollen. Das Vormundschaftsgericht darf das durch die Annahme begründete Rechtsverhältnis auch nicht im Interesse des Annehmenden aufheben. Dies gilt auch dann, wenn sich das angenommene Kind schlecht entwickelt. Die Adoptiveltern sollen sich ebensowenig wie die leiblichen Eltern von ihrem Kinde lossagen können. Sie sollen wissen, daß sie das Band, das zwischen ihnen und dem Kinde besteht, nicht lösen können. Dieses Bewußtsein wird dazu beitragen, daß sie das angenommene Kind ebenso sorgfältig erziehen wie Eltern ihre leiblichen Kinder. Zum Schutze des minderjährigen Kindes muß aber, wie die Praxis gezeigt hat, die Möglichkeit bestehen, das Annahmeverhältnis durch gerichtliche Entscheidung aufzuheben, wenn dies aus schwerwiegenden Gründen zum Wohle des Kindes erforderlich ist. Das Kind verliert, wenn das durch die Annahme begründete Rechtsverhältnis aufgehoben wird, seinen Unterhaltsanspruch gegen den Annehmenden und sein Erbrecht. Diesem Umstand muß das Vormundschaftsgericht Rechnung tragen. Es wird in der Regel versuchen müssen, das Kind auf andere Weise zu schützen. Die Befugnis, dem Annehmenden unter den Voraussetzungen des § 1666 BGB das Sorgerecht zu entziehen, ohne das Annahmeverhältnis aufzuheben, bleibt unberührt. Auch die Belange des Annehmenden erfordern es, daß das Annahmeverhältnis nur in seltenen Ausnahmefällen aufgehoben wird. Der Annehmende muß sich darauf verlassen dürfen, daß das durch die

Annahme begründete Rechtsverhältnis nur durch eine Vereinbarung der Beteiligten aufgehoben und daß hiervon nur in ganz besonderen Fällen abgewichen werden kann. § 1770 a Satz 1 des Entwurfs entspricht dem Vorschlag, den der Gesetzentwurf der Reichsregierung von 1929 über die unehelichen Kinder und die Annahme an Kindes Statt in § 1770 a Satz 1 gemacht hat.

§ 1770 a Satz 2 des Entwurfs behandelt den Fall, daß ein Ehepaar ein Kind gemeinschaftlich oder ein Ehegatte das Kind des anderen angenommen und daß das Kind dadurch die Rechtsstellung eines gemeinschaftlichen ehelichen Kindes der Ehegatten erlangt hat. Liegen diese Voraussetzungen vor, so kann auch das zwischen dem Kind und einem der Ehegatten bestehende Rechtsverhältnis aufgehoben werden.

Da die Aufhebung des Annahmeverhältnisses ausschließlich dem Schutze des angenommenen Kindes dienen soll, hat der Entwurf davon abgesehen, die Entscheidung des Gerichts an den Antrag eines Beteiligten zu knüpfen. Wegen des Verfahrens wird auf § 56 c FGG in der Fassung des Artikels 4 Nr. 3 des Entwurfs verwiesen.

c)

§ 1770 b des Entwurfs gibt dem Gericht die Möglichkeit, ein Annahmeverhältnis auch dann aufzuheben, wenn ein Kind ohne Einwilligung seiner Eltern an Kindes Statt angenommen worden ist. Derartige Fälle werden kaum eintreten, da § 1747 BGB zur Adoption eines Kindes die Einwilligung der Eltern verlangt und von diesem Erfordernis nur absieht, wenn die Eltern zur Abgabe einer Erklärung dauernd außerstande sind oder wenn ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist. In den Wirren der Kriegs- und Nachkriegszeit ist es aber — wenn auch nur vereinzelt — vorgekommen, daß ein Kind ohne Einwilligung seiner Eltern an Kindes Statt angenommen worden ist. Kehren in solchen Fällen die Eltern später zurück, so muß ihnen das Recht zustehen, das ohne ihren Willen zustande gekommene Annahmeverhältnis aufheben zu lassen und ihr Kind wieder zu sich zu nehmen. Diese Regelung bringt zwar für die Adoptiveltern, die sich an das Kind gewöhnt haben, Härten mit sich. Diese Härten lassen sich aber nicht vermeiden, da die Belange der Eltern geschützt werden müssen; es ist nicht tragbar, das Annahmeverhältnis gegen den Willen der leiblichen Eltern aufrechtzuerhalten und damit von den leiblichen Eltern zu verlangen, daß sie auf ihr Kind verzichten. Demgemäß sieht § 1770 b Abs. 1 vor, daß das Vormundschaftsgericht während der Minderjährigkeit des Kindes das Annahmeverhältnis aufzuheben hat, wenn ein eheliches Kind ohne Einwilligung seiner Eltern, ein uneheliches Kind ohne Einwilligung seiner Mutter an Kindes Statt angenommen worden ist. Diese Bestimmung ist nicht anzuwenden, wenn die Einwilligung der Eltern gemäß § 1747 Abs. 2 in der Fassung des Entwurfs durch das Vormundschaftsgericht ersetzt worden ist.

Nach § 1770 b Abs. 2 soll das Annahmeverhältnis nur auf Antrag der leiblichen Eltern aufgehoben

werden. Dieser Vorschlag beruht darauf, daß die Aufhebung des Annahmeverhältnisses — anders als im Falle des § 1770 a des Entwurfs — die Belange der leiblichen Eltern wahren will. Hat ein Elternteil sein Kind im Stich gelassen, so würde er sein Antragsrecht mißbrauchen; der Entwurf sieht deshalb vor, daß einem Elternteil in diesem Falle kein Antragsrecht zustehen soll. Wegen des Verfahrens wird auf § 56 c FGG in der Fassung des Artikels 4 Nr. 3 des Entwurfs verwiesen.

§ 1770 b Abs. 3 regelt die Frage, in welcher Zeit der Antrag auf Aufhebung des Annahmeverhältnisses gestellt werden muß. Die vorgeschlagene Regelung bezweckt, möglichst bald klare Verhältnisse zu schaffen.

Nach § 1770 b Abs. 4 kann der Antrag nicht durch einen Vertreter gestellt werden; ist der Anfechtungsberechtigte in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so ist die Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters nicht erforderlich. Diese Regelung ergibt sich aus der höchstpersönlichen Natur des Antragsrechts.

d)

§ 1770 c des Entwurfs regelt den Sonderfall, daß das Gericht ein Annahmeverhältnis erst nach dem Tode des Annehmenden aufhebt; die Aufhebung soll die gleiche Wirkung haben, wie wenn das Annahmeverhältnis vor dem Tode des Annehmenden aufgehoben worden wäre. Diese Vorschrift will vermeiden, daß das nach dem Tode des Annehmenden gerichtlich aufgelöste Annahmeverhältnis über den Tod des Annehmenden hinaus rechtliche Bedeutung hat, und damit vor allem verhindern, daß das angenommene Kind den Annehmenden beerbt. Die vorgeschlagene Bestimmung entspricht der Regelung, die § 1770 in Verbindung mit § 1753 Abs. 3 BGB für den Fall getroffen hat, daß der Annehmende nach der vereinbarten Aufhebung des Annahmeverhältnisses, aber vor der Bestätigung dieser Vereinbarung gestorben ist.

Zu Nr. 33 (§ 1771)

§ 1771 Abs. 1 des Entwurfs unterscheidet sich nur in der Fassung von § 1771 BGB; er berücksichtigt, daß § 1311 BGB durch § 84 des Ehegesetzes vom 6. Juli 1938 (vgl. auch § 78 des Ehegesetzes vom 20. Februar 1946) außer Kraft gesetzt worden ist.

Zu Nr. 34 (§ 1772)

Nach § 1772 Satz 1 BGB verliert das angenommene Kind mit der Aufhebung des Annahmeverhältnisses das Recht, den Familiennamen des Annehmenden zu führen. Diese Vorschrift ist nach § 1772 Satz 2 BGB in den Fällen des § 1757 Abs. 2 nicht anzuwenden, wenn das Annahmeverhältnis nach dem Tod eines der Ehegatten aufgehoben wird. Ist das Kind von beiden Ehegatten oder von dem Ehegatten des leiblichen Elternteils angenommen, so behält es den durch die Annahme erworbenen Familiennamen, wenn das Annahmeverhältnis nach dem Tod eines der Ehegatten im Verhältnis zu dem überlebenden Ehegatten aufgehoben wird.

Während nach dem Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein Annahmeverhältnis zu nur einem Ehegatten ausschließlich nach dem Tode des anderen Ehegatten aufgehoben werden kann, läßt § 1770 a Satz 2 des Entwurfs dies — bei gerichtlicher Aufhebung des Annahmeverhältnisses — auch bei Lebzeiten beider Ehegatten zu. Auch in diesem Falle muß das Kind den durch die Annahme erworbenen Namen behalten. Die vorgeschlagene Fassung des § 1772 Satz 2 erfaßt daher auch diesen Sachverhalt.

Zu Nr. 35 (§ 1838)

Durch das Gleichberechtigungsgesetz sind in § 1666 BGB die Worte „oder einer Besserungsanstalt“ gestrichen worden, um einen sachlich überholten Sprachgebrauch zu beseitigen; daraus folgt, daß diese Worte auch in § 1838 gestrichen werden müssen.

Zu Nr. 36 (§ 1847)

§ 1847 Abs. 1 BGB behandelt die Anhörung von Verwandten oder Verschwägerten des Mündels durch das Vormundschaftsgericht. Die Anhörung soll in der Regel auf Antrag des Vormundes oder des Gegenvormundes erfolgen; in wichtigen Angelegenheiten, für die das Gesetz Beispiele gibt, ist ein Antrag nicht erforderlich. Diese Vorschrift müßte an die heutige Rechtslage angepaßt werden. Der Entwurf schlägt statt dessen vor, die Vorschrift zu vereinfachen. Die Anhörung von Verwandten und Verschwägerten des Mündels soll nur für wichtige Angelegenheiten vorgeschrieben werden; es wird darauf verzichtet, Beispiele anzuführen. Der Vormundschaftsrichter entscheidet nach pflichtmäßigem Ermessen, ob es sich im Einzelfall um eine wichtige Angelegenheit handelt und ob er auch in anderen Fällen Verwandte oder Verschwägte des Mündels anhören will.

§ 1847 Abs. 2 über den Ersatz von Auslagen bleibt unverändert.

Zu Nr. 37 (§ 1883)

§ 1883 Abs. 2 BGB steht nicht im Einklang mit § 31 des Personenstandsgesetzes in der Neufassung vom 8. August 1957 (BGBl. I S. 1125). Nach § 31 PStG stellt das Vormundschaftsgericht in einem besonderen Verfahren fest, daß ein Kind durch nachfolgende Eheschließung seiner Eltern legitimiert ist; der Beschluß, durch den die Legitimation des Kindes festgestellt wird, wird erst mit der Rechtskraft wirksam. Mit Rücksicht hierauf soll § 1883 Abs. 2 geändert werden; das Vormundschaftsgericht hat die Vormundschaft aufzuheben, wenn es rechtskräftig festgestellt hat, daß der Mündel durch die Eheschließung seiner Eltern ehelich geworden ist.

Zu Nr. 38 (§ 1884)

In § 1884 Abs. 2 soll die Feststellung der Todeszeit nach den Vorschriften des Verschollenheitsgesetzes vom 15. Januar 1951 (BGBl. I S. 63) der Todeserklärung gleichgestellt werden. Ferner nimmt der Entwurf darauf Rücksicht, daß Entscheidungen über die

Todeserklärung und die Feststellung der Todeszeit nach dem Gesetz vom 15. Januar 1951 erst mit der Rechtskraft wirksam werden (§§ 23, 29, 40, 44). Im übrigen soll § 1884 unverändert bleiben.

Zu Nr. 39 (§ 1885)

§ 1885 Abs. 2 BGB, der an sich ebenso wie § 1884 Abs. 2 geändert werden müßte, soll wegfallen. Der Fall, daß der Vormund zur Zeit seiner Todeserklärung noch im Amt ist, hat keine praktische Bedeutung.

Zu Nr. 40 (§ 1921)

§ 1921 Abs. 3 BGB soll aus denselben Gründen wie § 1884 Abs. 2 ergänzt werden.

Zu Nr. 41 (§ 2335)

§ 2335 BGB regelt das Recht des Erblassers, dem Ehegatten den Pflichtteil zu entziehen. Er verweist wegen der Verfehlungen, die dem Erblasser ein Scheidungsrecht geben, auf die §§ 1565 bis 1568 BGB und wegen des Ablaufs der für die Geltendmachung des Scheidungsgrundes bestimmten Frist auf § 1571 BGB. Diese Bestimmungen sind bereits durch § 84 des Ehegesetzes von 1938 aufgehoben, ohne daß die an ihre Stelle getretenen Bestimmungen in § 2335 Abs. 1 ausdrücklich eingefügt worden wären (vgl. auch § 78 KRGeS. Nr. 16). Der Entwurf vermeidet die Verweisung auf bestimmte Vorschriften des Ehescheidungsrechts, da diese noch nicht in das Bürgerliche Gesetzbuch zurückgeführt sind; sachlich soll § 2335 unverändert bleiben.

Zu Nr. 42 (§§ 519, 528, 329, 1603, 1608, 1610, 1963)

Das Bürgerliche Gesetzbuch verwendet in den in Nr. 42 bezeichneten Vorschriften den Begriff des standesmäßigen Unterhalts. Dieser Sprachgebrauch ist überholt. Das Ehegesetz von 1938 (vgl. hierzu jetzt die §§ 58, 59 KRGeS. Nr. 16) und das Gleichberechtigungsgesetz (§§ 1360 bis 1361) verwenden den Begriff des angemessenen Unterhalts. Dieser Begriff soll nunmehr allgemein in das Bürgerliche Gesetzbuch eingeführt werden; sachlich wird das geltende Recht hierdurch nicht geändert.

Artikel 2 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch)

Zu Nr. 1 (Artikel 13)

In Artikel 13 Abs. 2 EGBGB wird auf Artikel 9 Abs. 3 Bezug genommen. Artikel 9 ist bereits durch § 46 des Verschollenheitsgesetzes vom 4. Juli 1939 (RGBl. I S. 1186) aufgehoben worden. Der in ihm behandelte Fall ist jetzt in § 12 Abs. 3 des Verschollenheitsgesetzes vom 15. Januar 1951 (BGBl. I S. 63) geregelt.

Zu Nr. 2 (Artikel 16)

Das Gleichberechtigungsgesetz hat die Vorschriften des ehelichen Güterrechts geändert. Deshalb sind in Artikel 16 EGBGB Verweisungen richtigzustellen.

Zu Nr. 3 (Artikel 22)

Artikel 22 EGBGB enthält die Kollisionsnormen für die Legitimation und Adoption. Diese Vorschriften sollen ergänzt werden. Die Entwicklung im deutschen und ausländischen Staatsangehörigkeitsrecht hat dazu geführt, daß Ehegatten erheblich häufiger als früher eine verschiedene Staatsangehörigkeit besitzen. Nehmen die Ehegatten in solchen Fällen gemeinschaftlich ein Kind an Kindes Statt an, so ist nach den zu Artikel 22 EGBGB entwickelten Grundsätzen für die Annahme an Kindes Statt das Recht zweier Staaten maßgebend (vgl. KG in Juristische Wochenschrift 1933 S. 2066). Dies kann, wie sich in der Praxis bereits gezeigt hat, zu erheblichen Schwierigkeiten führen. Haben die Ehegatten, die gemeinschaftlich ein Kind annehmen, eine verschiedene Staatsangehörigkeit und ist der Mann Deutscher, so soll künftig für die Annahme allein das deutsche Recht maßgebend sein.

Zu Nr. 4 (Artikel 17, 18, 29)

Artikel 17 EGBGB stellt die Kollisionsnorm für das Scheidungsrecht auf. Er gilt jetzt in der Fassung des § 29 der Ersten Durchführungsverordnung zum Ehegesetz vom 27. Juli 1938 (RGBl. I S. 923) und des § 4 der Vierten Durchführungsverordnung zum Ehegesetz vom 25. Oktober 1941 (RGBl. I S. 654).

Artikel 18 EGBGB regelt die Frage der ehelichen Abstammung eines Kindes in Kollisionsfällen. Er gilt in der Fassung des § 8 Abs. 1 des Gesetzes vom 12. April 1938 (RGBl. I S. 380).

Artikel 29 EGBGB bestimmt das Personalstatut der Staatenlosen; er ist durch § 25 des Gesetzes vom 12. April 1938 neu gefaßt worden.

Die Bestimmungen, auf denen die heutige Fassung der Artikel 17, 18, 29 EGBGB beruht, werden durch Artikel 10 Ziff. I Abs. 2 Nr. 8, 10 und 15 des Entwurfs aufgehoben. Es empfiehlt sich, klarzustellen, daß die Artikel 17, 18, 29 EGBGB in ihrer jetzigen Fassung weitergelten sollen.

Artikel 3 (Änderung der Zivilprozeßordnung)

Zu Nr. 1 (§§ 640, 641)

Die §§ 640, 641 ZPO sollen neu gefaßt werden. Dies ist erforderlich, weil der Entwurf vorschlägt, die Vorschriften über die Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes zu ändern (vgl. Artikel 1 Nr. 2 bis 10 des Entwurfs), und weil die Verfahrensvorschriften den neuen Vorschriften des materiellen Rechts angepaßt werden müssen.

a)

§ 640 des Entwurfs soll, wie dies auch vor dem Inkrafttreten der Ersten Durchführungsverordnung zum Ehegesetz vom 27. Juli 1938 (RGBl. I S. 923) der Fall gewesen ist, ausschließlich für den Rechtsstreit gelten, der die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Eltern- und Kindesverhältnisses zwischen den Parteien oder die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der elterlichen Gewalt der einen Partei über die andere zum Gegenstand hat. Aus der in diesem Entwurf vorgesehenen Änderung des § 644 ZPO ergibt sich, daß unter Eltern- und Kindesverhältnis im Sinne des § 640 ZPO nunmehr auch die blutmäßige Abstammung des unehelichen Kindes von seinem Vater zu verstehen ist.

Die Mitwirkung des Staatsanwalts in Kindschaftsachen soll beseitigt werden.

Nach § 640 Abs. 2 soll mit einer der in Absatz 1 bezeichneten Klagen eine Klage anderer Art nicht verbunden und eine Widerklage anderer Art nicht erhoben werden können.

b)

§ 641 soll die bisher in § 640 und in § 641 ZPO enthaltenen Vorschriften zusammenfassen, soweit sie den Rechtsstreit betreffen, der die Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes zum Gegenstand hat.

Nach § 641 Abs. 1 des Entwurfs soll die Mitwirkung des Staatsanwalts auch im Anfechtungsverfahren beseitigt werden.

§ 641 Abs. 2 des Entwurfs regelt die Prozeßfähigkeit und die gesetzliche Vertretung bei der Anfechtung der Ehelichkeit. Die Materie ist zur Zeit in § 641 ZPO behandelt. Die Vorschrift muß geändert werden, weil nach dem Entwurf auch das Kind seine Ehelichkeit anfechten kann. Der Mann und das volljährige Kind sollen sowohl für Aktiv- als auch für Passivprozesse prozeßfähig sein, auch wenn sie in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind. Ist der Mann oder das Kind geschäftsunfähig oder ist das Kind minderjährig, so wird der Rechtsstreit nach dem Vorschlag des Entwurfs durch den gesetzlichen Vertreter geführt; dieser kann die Klage nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erheben.

§ 641 Abs. 3 des Entwurfs ordnet an, daß mit der Anfechtungsklage keine andere Klage verbunden und daß eine Widerklage anderer Art nicht erhoben werden kann. Diese Bestimmung entspricht im wesentlichen dem § 641 Abs. 2 ZPO in der Fassung vor der Ersten Durchführungsverordnung zum Ehegesetz vom 27. Juli 1938. Es soll nur eine Widerklage derselben Art erhoben werden können. Hat also der Mann die Ehelichkeit durch Klage gegen das Kind angefochten, so kann eine Widerklage nur in Form einer Anfechtungsklage des Kindes gegen den Mann erhoben werden.

Zu Nr. 2 (§ 644)

a)

Die bisherige Vorschrift des § 644 ZPO soll entfallen. Der Bundesgerichtshof hat auf die Klage des

unehelichen Kindes gegen seinen Vater auf Feststellung der blutmäßigen Abstammung die für die Statusklage geltenden Vorschriften der §§ 640 ff. ZPO angewandt (Urteil vom 28. April 1952 — BGHZ 5, 385). § 644 ZPO, der bestimmt, daß ein Rechtsstreit, der die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der unehelichen Vaterschaft zum Gegenstand hat, kein Statusprozeß sei, ist im Hinblick auf diese Rechtsprechung irreführend und im übrigen auch entbehrlich; er soll daher entfallen.

b)

§ 644 ZPO in der Fassung des Entwurfs zieht die Folgerungen aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Es hat in der Praxis zu Unzuträglichkeiten geführt, wenn ein Statusurteil, das feststellt, daß ein uneheliches Kind von einem bestimmten Manne abstammt oder nicht abstammt, zu einem früher rechtskräftig gewordenen Unterhaltsurteil in Gegensatz steht. Es widerspricht dem allgemeinen Rechtsempfinden, wenn ein Mann weiterhin Unterhalt an ein Kind zahlen muß, obwohl mit Wirkung für und gegen alle festgestellt ist, daß er nicht der Vater des Kindes ist, oder wenn umgekehrt ein Mann keinen Unterhalt an das Kind zu zahlen braucht, obwohl mit Wirkung für und gegen alle festgestellt ist, daß er der Vater des Kindes ist. Der Entwurf folgt Anregungen der Praxis und schlägt eine ausdrückliche gesetzliche Regelung für derartige Fälle vor. Ein Abstammungsurteil muß einem Unterhaltsurteil vorgehen. Die Rechtskraft eines Unterhaltsurteils soll aber nur insoweit angetastet werden, als es erforderlich ist, um grob unbillige Ergebnisse zu vermeiden. Grob unbillig wäre es, wenn auf Grund eines Unterhaltsurteils noch vollstreckt werden könnte, nachdem festgestellt worden ist, daß der zur Zahlung von Unterhalt verurteilte Mann nicht der Vater des Kindes ist. Dagegen kann es nicht als grobe Unbilligkeit angesehen werden, daß die bereits bewirkten Leistungen nicht zurückgefordert werden können. Grob unbillig wäre es, wenn das Kind, das mit seiner Unterhaltsklage abgewiesen worden ist, seinen Vater auch für die Zukunft nicht in Anspruch nehmen könnte, obgleich die Vaterschaft des Mannes im Statusprozeß festgestellt worden ist. Dagegen kann es nicht als grobe Unbilligkeit angesehen werden, wenn dem Kinde der Unterhaltsanspruch nicht für die ganze zurückliegende Zeit zugebilligt wird. Es würde auch eine nicht tragbare Härte für den Erzeuger des Kindes bedeuten, wenn er den Unterhalt für mehrere Jahre nachzahlen müßte.

c)

§ 644 Abs. 1 regelt den Fall, daß durch Statusurteil rechtskräftig festgestellt wird, daß ein uneheliches Kind von einem bestimmten Manne nicht abstammt. In diesem Falle darf aus einem Urteil, durch das der Mann zur Zahlung von Unterhalt an das Kind verurteilt ist, nicht mehr vollstreckt werden. Es soll auch nicht wegen der Unterhaltsansprüche vollstreckt werden können, die vor Rechtskraft des Abstammungsurteils fällig geworden, aber noch nicht erfüllt sind. Durch die vorgeschlagene Fassung soll klargestellt werden, daß die Erhebung einer Voll-

streckungsgegenklage nach § 767 ZPO nicht nötig ist. In entsprechender Anwendung des § 775 Nr. 1 ZPO ist die Zwangsvollstreckung einzustellen; gegen Vollstreckungsmaßnahmen kann mit der Erinnerung nach § 766 ZPO vorgegangen werden. Das Unterhaltsurteil als solches bleibt bestehen; Zahlungen, die auf Grund des Urteils bereits geleistet sind, können nicht zurückgefordert werden.

Aus anderen Schuldtiteln über Unterhaltsansprüche soll gleichfalls nicht mehr vollstreckt werden können (Satz 2). Für Prozeßvergleiche und für Schuldtitel, die auf einem Vergleich beruhen, gilt dies auch dann, wenn durch den Vergleich auch der Streit über die Abstammung des Kindes beseitigt werden sollte und deshalb nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts das Abstammungsurteil die Geschäftsgrundlage für den Vergleich nicht beseitigen würde.

d)

§ 644 Abs. 2 regelt den Fall, daß durch Abstammungsurteil rechtskräftig festgestellt wird, daß ein uneheliches Kind von einem bestimmten Mann abstammt. Die Rechtskraft eines Urteils, in dem dem Kinde der Unterhaltsanspruch aberkannt oder festgestellt ist, daß der Mann nicht als Vater im Sinne der §§ 1708 bis 1716 BGB gilt, wird rückwirkend vom Augenblick der Rechtshängigkeit des Abstammungsprozesses an beseitigt. Das Kind soll für die Vergangenheit nur beschränkt Unterhalt nachfordern können. Für die Zeit, die vor der Rechtshängigkeit des Abstammungsprozesses liegt, soll es keinen Unterhalt verlangen können. Dadurch wird vermieden, daß dem Erzeuger unter Umständen eine Schuldenlast aufgebürdet wird, die er nicht tragen kann oder die ihn doch auf Jahre hinaus schwer belastet. Dagegen erscheint es angemessen, dem Kinde einen Nachzahlungsanspruch für die Unterhaltsbeträge zu geben, die seit Rechtshängigkeit der Abstammungsklage fällig geworden sind. Vom Augenblick der Klageerhebung an muß der Erzeuger damit rechnen, daß er für den Unterhalt in Anspruch genommen wird. Der Entwurf gewährt dem Kinde deshalb Unterhaltsansprüche vom Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Abstammungsprozesses an, nicht von der Rechtskraft des Urteils ab, weil sonst der Beklagte ein Interesse daran hätte, den Prozeß möglichst in die Länge zu ziehen. Für die Zeit zwischen Rechtshängigkeit und Rechtskraft kann das Kind den Beklagten insoweit nicht in Anspruch nehmen, als ein Dritter auf Grund eines gegen ihn ergangenen Unterhaltsurteils dem Kind Unterhalt gewährt hat und der Dritte deshalb das Geleistete nach der vorgesehenen Regelung nicht mehr zurückfordern kann.

Wird mit Wirkung für und gegen alle festgestellt, daß ein Kind von einem bestimmten Mann abstammt, so darf aus einem Urteil, durch das ein anderer Mann als Erzeuger des Kindes zur Zahlung von Unterhalt an das Kind verurteilt worden ist, nicht mehr vollstreckt werden (Absatz 2 Satz 2). Die Regelung entspricht insoweit der des Absatzes 1 Satz 1. Wegen der Einzelheiten wird auf die Begründung zu Absatz 1 verwiesen.

Aus der entsprechenden Anwendung des Absatzes 1 Satz 2 ergibt sich, daß den Unterhaltsurteilen andere Schuldtitel, aus denen die Zwangsvollstreckung betrieben werden kann, auch in den Fällen des Absatzes 2 gleichstehen.

Artikel 4 (Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Zu Nr. 1 (§ 36)

§ 36 FGG, der die örtliche Zuständigkeit für die Führung einer Vormundschaft behandelt, sah in Absatz 2 vor, daß, falls der Mündel Deutscher ist und im Inland weder Wohnsitz noch Aufenthalt hat, das Gericht zuständig sein sollte, in dessen Bezirk der Mündel seinen letzten inländischen Wohnsitz hatte; notfalls sollte das zuständige Gericht von der Landesjustizverwaltung oder vom Reichskanzler bestimmt werden. Entsprechende Vorschriften waren in § 66 Abs. 2 und in § 73 Abs. 2 FGG enthalten.

Diese Bestimmungen wurden 1934 geändert. Nach § 14 der Verordnung zur Vereinheitlichung der Zuständigkeit in Familien- und Nachlasssachen vom 31. Mai 1934 (RGBl. I S. 472) ist in den Fällen des § 36 Abs. 2, § 66 Abs. 2 und § 73 Abs. 2 FGG das Amtsgericht Berlin zuständig. Es kann die Sache aus wichtigen Gründen an ein anderes Gericht abgeben, die Abgabeverfügung ist für das andere Gericht bindend.

Diese Regelung ist zweckmäßig; sie wird deshalb in die §§ 36, 66, 73 FGG übernommen. An die Stelle des Amtsgerichts Berlin tritt das Amtsgericht Schöneberg in Berlin-Schöneberg. Damit werden die Bestimmungen der Länder hinfällig, in denen nach 1945 anstelle des Amtsgerichts Berlin ein anderes Gericht für zuständig erklärt worden ist; sie werden in Artikel 10 Ziff. I Abs. 2 Nr. 20 und 22 dieses Entwurfs ausdrücklich aufgehoben. Es besteht kein Bedürfnis, diese Sonderzuständigkeit beizubehalten.

Zu Nr. 2 (§ 43 a)

Nach dem Vorschlage des Entwurfs soll die Ehelichkeitserklärung in Zukunft nicht mehr von einer Verwaltungsbehörde, sondern vom Vormundschaftsgericht ausgesprochen werden (vgl. § 1723 BGB in der Fassung des Entwurfs). Die §§ 43, 36 FGG stellen für die örtliche Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts auf den Wohnsitz oder Aufenthalt des Kindes ab. Diese Regelung empfiehlt sich bei der Ehelichkeitserklärung durch das Vormundschaftsgericht nicht. Es erscheint vielmehr angebracht, wie bisher (vgl. § 10 der Verordnung zur Vereinheitlichung der Zuständigkeit in Familien- und Nachlasssachen vom 31. Mai 1934 — RGBl. I S. 472) auf den Wohnsitz oder Aufenthalt des Vaters abzustellen. Dadurch werden auch Schwierigkeiten vermieden, die sich sonst ergeben könnten, wenn Vater und Kind nicht die gleiche Staatsangehörigkeit besitzen; denn nach Artikel 22 EGBGB

sind für die Legitimation die Gesetze des Staates maßgebend, dem der Vater angehört. Im einzelnen ist § 43 a dem § 66 Abs. 1 nachgebildet.

Die Zuständigkeitsregelung des § 43 a betrifft lediglich das eigentliche Verfahren der Ehelichkeitsklärung. Soweit nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§§ 1727 bis 1729) die Einwilligung des Kindes oder seines gesetzlichen Vertreters vom Vormundschaftsgericht genehmigt oder die Einwilligung der Mutter von ihm ersetzt werden muß, gilt § 43 a nicht.

Zu Nr. 3 (§§ 56 a bis 56 c)

a)

§ 56 a enthält weitere Verfahrensvorschriften für die Ehelichkeitsklärung.

Die Ehelichkeitsklärung soll mit der Bekanntmachung an den Vater und, soweit die Ehelichkeitsklärung nach dem Tode des Vaters zulässig ist (vgl. § 1733 Abs. 2 BGB), mit der Bekanntmachung an das Kind wirksam werden. Diese Regelung entspricht der des § 67 Abs. 2 FGG. Die Verfügung soll unanfechtbar sein; ein Rechtsmittel ist entbehrlich, da die Ehelichkeitsklärung nur zulässig ist, wenn alle Beteiligten zugestimmt haben. Allerdings kann die von der Mutter des Kindes verweigerte Einwilligung unter bestimmten Voraussetzungen durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden (vgl. § 1727 BGB); die Mutter kann gegen diesen Beschluß Beschwerde einlegen (vgl. § 53 Abs. 1 FGG). Gegen die Ehelichkeitsklärung selbst braucht ihr deshalb ein Rechtsmittel nicht gegeben zu werden.

Durch die Ehelichkeitsklärung erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes. Diese Rechtsstellung soll nicht dadurch gefährdet werden, daß das Vormundschaftsgericht seine Entscheidung später ändern kann; der Entwurf schließt daher diese Befugnis des Gerichts aus. Stellt sich heraus, daß der Mann, auf dessen Antrag die Ehelichkeitsklärung ausgesprochen worden ist, nicht der Vater des Kindes ist, so kann nach § 1735 a BGB in der Fassung des Entwurfs die Ehelichkeit des Kindes angefochten werden.

§ 56 a Abs. 2 gibt, falls der Vater verstorben ist, dem Kinde das Recht, gegen die Ablehnung der Ehelichkeitsklärung Beschwerde einzulegen. Im übrigen gelten für das Beschwerderecht die allgemeinen Vorschriften.

b)

§ 56 b enthält eine Verfahrensvorschrift für die Fälle der §§ 1598, 1721 und 1735 a BGB in der Fassung des Entwurfs, soweit hiernach das Vormundschaftsgericht über die Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes entscheidet. Die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts soll, gleichviel ob sie die Unehelichkeit feststellt oder den Antrag zurückweist, erst mit der Rechtskraft wirksam werden. Nach § 60 Abs. 1 Nr. 6 FGG kann die Entscheidung also nur mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden; eine unbefristete Beschwerde ist nicht angebracht, weil die Frage, ob das Kind ehelich

oder unehelich ist, möglichst bald geklärt werden soll. Im übrigen sollen die allgemeinen Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten; hiernach beantwortet sich auch die Frage, wer die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts anfechten kann.

c)

§ 56 c enthält Verfahrensvorschriften für den Fall, daß das durch die Annahme an Kindes Statt begründete Rechtsverhältnis durch gerichtliche Entscheidung aufgehoben wird (vgl. §§ 1770 a, 1770 b BGB in der Fassung des Entwurfs).

Nach § 56 c Abs. 1 des Entwurfs soll die Verfügung, durch die das Vormundschaftsgericht das Annahmeverhältnis aufhebt, erst mit der Rechtskraft wirksam werden. Gegen eine solche Verfügung steht nach § 56 c Abs. 1 Satz 2 erster Halbsatz dem Annehmenden und dem Kinde die Beschwerde zu. Hat ein Ehepaar ein Kind gemeinschaftlich oder hat ein Ehegatte ein Kind des anderen Ehegatten angenommen, so ist nach § 56 c Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz auch der Ehegatte des Annehmenden beschwerdeberechtigt. Ist durch die Verfügung des Vormundschaftsgerichts die Aufhebung des Annahmeverhältnisses abgelehnt worden, so gelten die allgemeinen Vorschriften (vgl. insbesondere § 57 Abs. 1 Nr. 9 FGG).

Nach § 56 c Abs. 2 des Entwurfs ist dem Kinde für das Verfahren ein Pfleger zu bestellen, wenn der Annehmende der gesetzliche Vertreter des Kindes ist. Diese Regelung ist erforderlich, damit die Belange des Kindes sachgemäß wahrgenommen werden.

Zu Nr. 4 (§ 65)

§ 65 FGG regelt die sachliche Zuständigkeit der Gerichte für die Bestätigung des Vertrages, durch den ein Kind an Kindes Statt angenommen oder das Annahmeverhältnis aufgehoben wird.

Er überträgt dem Bestätigungsgericht auch die Befreiung von den Erfordernissen des § 1741 Satz 1 und des § 1744 BGB in der Fassung des Entwurfs. Für die Befreiung vom Erfordernis der Kinderlosigkeit (§ 1741 Satz 1 BGB) entspricht dies bereits dem geltenden Recht (§ 2 des Gesetzes über die Erleichterung der Annahme an Kindes Statt). Auch über die Befreiung vom Alterserfordernis entscheidet bereits jetzt das Bestätigungsgericht (vgl. § 11 der Verordnung zur Vereinheitlichung der Zuständigkeit in Familien- und Nachlasssachen vom 31. Mai 1934 — RGBl. I S. 472 — und Nr. 8 der Durchführungsbestimmungen vom 27. Juli 1934 — RGBl. I S. 738). Es entscheidet aber als Justizverwaltungsbehörde, während es künftig als Gericht der freiwilligen Gerichtsbarkeit tätig werden soll (vgl. die Begründung zu § 1745 BGB).

Zu Nr. 5 (§ 66)

§ 66 Abs. 2 FGG übernimmt die Regelung des § 14 der Verordnung vom 31. Mai 1934 (vgl. die Begründung zu § 36 Abs. 2 FGG).

Zu Nr. 6 (§ 66 a)

§ 66 a FGG in der bisherigen Fassung regelt die Frage, welche Verwaltungsbehörde über den Antrag auf Bestätigung des Adoptionsvertrages zu hören ist. In den Ländern der ehemaligen britischen Zone ist diese Vorschrift durch Verordnung vom 12. März 1948 (Verordnungsbl. für die Brit. Zone S. 71) bereits aufgehoben. Da die Verwaltungsbehörde nach den Vorschlägen des Entwurfs künftig im Bestätigungsverfahren nicht mehr gehört zu werden braucht (vgl. die Begründung zu § 1754 BGB), kann § 66 a FGG wegfallen.

Zu Nr. 7 (§§ 67 bis 68 c)

a)

§ 67 FGG regelt das Wirksamwerden und die Anfechtbarkeit eines Beschlusses, durch den das Gericht einen Annahme- oder Aufhebungsvertrag bestätigt. Der Entwurf kehrt insoweit zu dem Rechtszustand zurück, der vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 23. November 1933 (RGBl. 1 S. 979) bestanden hat und der in der früheren britischen Zone auf Grund der Verordnung vom 12. März 1948 seit dem 1. April 1948 wieder gilt. Da das Beschwerderecht der höheren Verwaltungsbehörde beseitigt werden soll (vgl. die Begründung zu § 1754 BGB), können die einen Annahmevertrag bestätigenden Beschlüsse wieder mit der Bekanntmachung an den Annehmenden (im Falle des § 67 Abs. 2 mit der Bekanntmachung an das Kind) wirksam werden (§ 67 Abs. 1). Den Beteiligten braucht ein Beschwerderecht nicht eingeräumt zu werden, da die Bestätigung des Vertrages ihren Wünschen entspricht. Für den Fall, daß ein Annahmeverhältnis aufgehoben wird, entspricht § 67 des Entwurfs der bisherigen Regelung.

b)

§ 68 FGG behandelt den Fall, daß das Gericht die Bestätigung eines Annahme- oder Aufhebungsvertrages versagt. Die Regelung entspricht inhaltlich dem geltenden Recht.

c)

§ 68 a FGG regelt das Verfahren über die Befreiung vom Erfordernis der Kinderlosigkeit (§ 1741 Satz 1 BGB in der Fassung des Entwurfs). Absatz 1 bestimmt, welche Personen im Verfahren zu hören sind. Die Frage ist gegenwärtig in § 3 des Gesetzes zur Erleichterung der Annahme an Kindes Statt geregelt. Die Bestimmung, daß die Beteiligten und gegebenenfalls ihre gesetzlichen Vertreter zu hören sind, ist ein selbstverständlicher Grundsatz des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit und kann daher bei der Übernahme der Regelung in das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entfallen. Ausdrücklich muß jedoch bestimmt werden, daß das Gericht die ehelichen Abkömmlinge des Annehmenden hören soll.

Die Anhörung eines Abkömmlings kann unterbleiben, wenn dieser zur Abgabe einer Erklärung dauernd außerstande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist; dieser Vorschlag entspricht An-

regungen der Praxis. Abkömmlinge des Annehmenden, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sollen nach Möglichkeit persönlich gehört werden. Das Gericht soll ferner das Jugendamt hören, das für den gewöhnlichen Aufenthalt der minderjährigen Abkömmlinge zuständig ist. Für die Zukunft soll auf den gewöhnlichen Aufenthalt und nicht auf den Wohnsitz abgestellt werden; dadurch wird eine Übereinstimmung mit der Zuständigkeitsvorschrift des § 7 JWG erzielt. Das Gesetz zur Erleichterung der Annahme an Kindes Statt sieht noch die Anhörung der Jugendämter vor, die für den Annehmenden und den Anzunehmenden zuständig sind. Diese Bestimmung kann entbehrlich werden. Ist der Anzunehmende minderjährig, so ist schon beim Abschluß des Adoptionsvertrages nach § 43 JWG in Verbindung mit § 1751 BGB in der Fassung des Entwurfs das für den Anzunehmenden zuständige Jugendamt zu hören.

In den Absätzen 2 und 3 sind die Fragen geregelt, wem der Beschluß bekanntzumachen ist und wer das Beschwerderecht hat. Wird die Befreiung versagt, so richtet sich das Beschwerderecht nach den allgemeinen Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Nach dem Tode des Annehmenden soll das Beschwerderecht dem Kinde zustehen. Gegen den Beschluß, durch den das Gericht die Befreiung bewilligt, ist nach geltendem Recht kein Rechtsmittel gegeben. Den ehelichen Abkömmlingen des Annehmenden hat das Gesetz kein Beschwerderecht gegeben, da ihnen ein so weitgehendes Mitspracherecht nicht zugebilligt werden sollte. Dieser Auffassung, der sich auch die Landesjustizverwaltungen angeschlossen haben, ist zuzustimmen.

d)

§ 68 b FGG enthält verfahrensrechtliche Bestimmungen über die Befreiung von den Erfordernissen des § 1744 BGB in der Fassung des Entwurfs.

Absatz 1 bestimmt, wem der Beschluß, durch den einem Antrage stattgegeben oder durch den ein Antrag abgelehnt worden ist, bekanntgemacht werden muß.

Absatz 2 enthält eine Sonderregelung für das Verfahren über die Befreiung vom Erfordernis der Minderjährigkeit des Kindes. In diesem Verfahren soll, wie in der Begründung zu § 1754 BGB näher dargelegt worden ist, die zuständige Verwaltungsbehörde beteiligt werden. Ein Beschwerderecht soll der Verwaltungsbehörde jedoch nicht zustehen.

Absatz 3 behandelt den Sonderfall, daß die Befreiung von den Erfordernissen des § 1744 BGB versagt wird und der Annehmende zu diesem Zeitpunkt bereits verstorben ist; die Beschwerde soll in diesem Falle dem Kinde zustehen.

e)

§ 68 c FGG sieht, um das Verfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen, die Möglichkeit vor, daß das Gericht in demselben Beschluß sowohl von den Erfordernissen des § 1741 Satz 1 und des § 1744 BGB befreit als auch den Annahmevertrag bestätigt.

Zu Nr. 8 (§ 73)

§ 73 FGG, der die örtliche Zuständigkeit des Nachlaßgerichts behandelt, soll nur insoweit geändert werden, als in Absatz 2 die Regelung des § 14 der Verordnung zur Vereinheitlichung der Zuständigkeit in Familien- und Nachlaßsachen vom 31. Mai 1934 (RGBl. I S. 472) übernommen wird. Auf die Begründung zu § 36 FGG wird verwiesen.

Artikel 5 (Änderung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt)

§ 43 Abs. 1 Satz 2 JWG bezeichnet die Fälle, in denen das Vormundschaftsgericht vor seiner Entscheidung das zuständige Jugendamt hören muß. Diese Bestimmung muß neu gefaßt werden. Anstelle des bereits seit dem Jahre 1938 nicht mehr geltenden § 1635 sollen die §§ 1671, 1672 in der Fassung des Gleichberechtigungsgesetzes treten. Ferner werden § 1597 Abs. 1 bis 3 und die §§ 1707, 1721, 1723, 1735 a, 1770 a eingefügt. In diesen Fällen überträgt der vorliegende Entwurf dem Vormundschaftsgericht neue Aufgaben; die Entscheidungen des Vormundschaftsgerichts sind regelmäßig von solcher Bedeutung, daß die vorherige Anhörung des Jugendamts geboten ist. In § 43 Abs. 1 Satz 4 JWG muß anstelle des § 1636 Satz 2 BGB der § 1634 Abs. 2 Satz 1 angeführt werden; das Recht des geschiedenen Elternteils, mit seinem Kinde zu verkehren, ist in § 1634 Abs. 2 Satz 1 BGB in der Fassung des Gleichberechtigungsgesetzes geregelt.

Im übrigen enthält die Neufassung des § 43 Abs. 1 nur die Richtigstellung von Verweisungen und sprachliche Änderungen.

Artikel 6 (Änderung der Verordnung über die Behandlung der Ehewohnung und des Hausrats nach der Scheidung)

Die Verordnung über die Behandlung der Ehewohnung und des Hausrats nach der Scheidung (Sechste Durchführungsverordnung zum Ehegesetz) vom 21. Oktober 1944 (RGBl. I S. 256) muß aufrechterhalten bleiben. Die Verordnung soll im wesentlichen die Fassung erhalten, die sie in der ehemaligen britischen Zone durch § 30 der Verordnung des Präsidenten des Zentral-Justizamts zur Ausführung des Ehegesetzes vom 12. Juli 1948 (Verordnungsbl. für die Brit. Zone S. 210) erhalten hat.

In den Nr. 1 bis 3, 5 bis 7 werden überholte Bestimmungen gestrichen, in Nr. 8 wird eine Verweisung geändert. Von sachlicher Bedeutung ist die Neufassung des § 14 der Verordnung durch Nr. 4. Der Entwurf beläßt es dabei, daß lediglich die Endentscheidung des Amtsgerichts mit der Beschwerde angefochten werden kann. Der Entwurf schlägt auf Anregung der Praxis vor, die Beschwerdesumme bei Hausratsentscheidungen auf 300 DM festzusetzen. In § 14 Abs. 2, der die weitere Beschwerde regelt, wird sachlich die Regelung der britischen Zone übernommen.

Artikel 7 (Änderung der Kostenordnung)

Die Änderungen des bürgerlichen Rechts und des Verfahrensrechts machen auch einige Änderungen der Kostenordnung erforderlich.

Zu Nr. 1

In § 94 Abs. 1 Nr. 7 KostO in der Fassung des Gleichberechtigungsgesetzes ist bestimmt, daß für die Ersetzung der Einwilligung der Mutter zur Ehelichkeitserklärung die volle Gebühr erhoben wird. Auf diese Gebühr soll verzichtet werden, da die Ehelichkeitserklärung selbst gebührenfrei ist.

Zur Klarstellung sei bemerkt, daß das Gleichberechtigungsgesetz vor dem Gesetz zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 861) erlassen, aber erst später als dieses Gesetz in Kraft getreten ist. Im Gleichberechtigungsgesetz hat § 94 KostO noch die Paragraphennummer 87.

Zu Nr. 2

Die Befreiung von Ehevoraussetzungen und Eheverboten ist in § 1 ff. der Ersten Durchführungsverordnung zum Ehegesetz vom 27. Juli 1938 (RGBl. I S. 923) und in den entsprechenden Vorschriften der früheren britischen Zone und des Saarlandes geregelt. Diese Befreiungen werden jetzt in Artikel 8 dieses Entwurfs geregelt. Soweit die Befreiung den Gerichten obliegt, sind die Gebührenvorschriften in die Kostenordnung aufzunehmen. In Angleichung an die in der Kostenordnung übliche Regelung tritt an die Stelle einer Rahmengebühr die volle Gebühr nach der Kostenordnung. Da auf die Gebühren die Vorschriften der Kostenordnung Anwendung finden, können die ergänzenden Bestimmungen des § 12 Abs. 2 bis 4 der Ersten Durchführungsverordnung zum Ehegesetz entfallen. Die Ermäßigung der Gebühr bei Zurücknahme oder Ablehnung eines Gesuchs (§ 12 Abs. 2) regelt § 130 KostO, die Frage der Zahlung eines Vorschusses (§ 12 Abs. 4) regelt § 8 KostO. An die Stelle der Bestimmung über die Gebührenermäßigung wegen Bedürftigkeit (§ 12 Abs. 3) tritt gemäß § 14 FGG die Möglichkeit der Gewährung des Armenrechts nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung.

Zu Nr. 3

§ 98 Abs. 1 KostO muß neu gefaßt werden, weil die Zuständigkeit zur gerichtlichen Aufhebung von Annahmeverhältnissen dem Vormundschaftsgericht übertragen werden soll und die Gebühren für die Tätigkeit der Vormundschaftsgerichte in den §§ 91 bis 97 a KostO in der Fassung dieses Entwurfs geregelt sind. Im übrigen soll für die Aufhebung eines Annahmeverhältnisses durch das Vormundschaftsgericht (§ 1770 a, b BGB in der Fassung des Entwurfs) eine Gebühr nicht erhoben werden; die Gebührenfreiheit ergibt sich aus § 91 KostO. Auch für die Befreiung vom Erfordernis der Kinderlosigkeit und von den Alterserfordernissen wird gemäß § 1 KostO eine Gebühr nicht erhoben; § 7 des Gesetzes zur Erleichterung der Annahme an Kindes Statt kann daher ersatzlos wegfallen.

§ 98 Abs. 3 KostO muß wegfallen, weil die Verwaltungsbehörde im Bestätigungsverfahren nicht mehr mitwirkt. Der bisherige § 98 Abs. 4 wird § 98 Abs. 3.

Zu Nr. 4

§ 100 KostO muß wegfallen, da nach dem Vorschlag des Entwurfs die Fünfte Durchführungsverordnung zum Ehegesetz, auf die sich § 100 KostO bezieht, aufgehoben werden soll (vgl. Artikel 10 Ziff. I Abs. 2 Nr. 17 des Entwurfs und die Begründung hierzu).

Zu Nr. 5

Da § 100 KostO wegfallen soll, muß auch die Verweisung auf diese Vorschrift in § 131 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 KostO wegfallen.

Zu Nr. 6

Nach Artikel 8 § 4 Abs. 5 und § 5 Abs. 3 bis 6 kann gegen eine Entscheidung der Justizverwaltungsbehörde über die Befreiung von der Beibringung des ausländischen Ehefähigkeitszeugnisses und über die Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen das Oberlandesgericht angerufen werden. Die Kosten für das Verwaltungsverfahren sind in Artikel 8 § 6 geregelt. Da das Oberlandesgericht jedoch im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit entscheidet, sind die im Verfahren vor dem Oberlandesgericht zu erhebenden Gebühren in der Kostenordnung zu regeln. Es wird daher vorgeschlagen, einen neuen § 131 a in die Kostenordnung einzufügen.

Absatz 1 regelt die Gebühr für den Fall, daß das Oberlandesgericht einen Antrag zurückweist; der Gebührenrahmen entspricht dem in Artikel 8 § 6 vorgesehenen Rahmen für die Verwaltungsgebühren. Wird der Antrag zurückgenommen, so wird nur die Hälfte der Gebühr erhoben (Absatz 2). Hat der Antrag Erfolg, so ist das Verfahren gebührenfrei, auch Auslagen werden nicht erhoben (Absatz 3). Die Höhe der Gebühr soll sich in erster Linie nach dem Umfang der dem Oberlandesgericht obliegenden Tätigkeit richten (§ 34 KostO). Absatz 4 Satz 1 sieht daher vor, daß die Gebühr vom Oberlandesgericht selbst, nicht etwa von der Geschäftsstelle bestimmt wird; denn nur der erkennende Senat kann den entstandenen Arbeitsanfall beurteilen. Hebt das Oberlandesgericht die Entscheidung der Verwaltungsbehörde auf und entscheidet es in der Sache selbst, so bestimmt es auch die von der Verwaltungsbehörde zu erhebende Gebühr (Absatz 4 Satz 2). Dies gilt sowohl, wenn das Oberlandesgericht die ablehnende Entscheidung der Verwaltungsbehörde aufhebt und dem Antrag stattgibt, als auch dann, wenn das Gericht die Feststellung der Verwaltungsbehörde, daß die Voraussetzungen für die Anerkennung des ausländischen Urteils vorliegen oder nicht vorliegen, aufhebt und den Antrag ablehnt. Die Bestimmung kommt jedoch nicht zur Anwendung, wenn das Oberlandesgericht die Entscheidung der Verwaltungsbehörde aufhebt, aber die sachliche Entscheidung der Verwaltungsbehörde überläßt.

Artikel 8 (Eherechtliche Befreiungen und Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen)

Die eherechtlichen Befreiungen sind in den §§ 1 bis 12 der Ersten Durchführungsverordnung zum Ehegesetz vom 27. Juli 1938 (RGBl. I S. 923), in den Ländern der früheren britischen Zone in den §§ 1 bis 12 der Verordnung zur Ausführung des Ehegesetzes vom 12. Juli 1948 (Verordnungsbl. für die brit. Zone S. 210) und im Saarland in Artikel 5 Ziff. VI §§ 1 bis 11 des Rechtsangleichungsgesetzes vom 22. Dezember 1956 (Amtsbl. des Saarlandes S. 1667) geregelt. Die Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen regelt § 24 der Vierten Durchführungsverordnung zum Ehegesetz vom 25. Oktober 1941 (RGBl. I S. 654), in den Ländern der früheren britischen Zone § 28 der Verordnung zur Ausführung des Ehegesetzes und im Saarland Artikel 5 Ziff. VI § 19 des Rechtsangleichungsgesetzes. Nach der gegenwärtigen Rechtslage sind die Entscheidungen in den aufgeführten Angelegenheiten Verwaltungsentscheidungen, und zwar auch in den Fällen, in denen das Vormundschaftsgericht entscheidet (vgl. § 11 der Ersten Durchführungsverordnung zum Ehegesetz). Den veränderten staatsrechtlichen Verhältnissen entspricht es, die Entscheidung nach Möglichkeit in die Hand des unabhängigen Richters zu legen. In den Fällen, in denen aus besonderen Gründen auch weiterhin die Justizverwaltungsbehörde zuständig sein soll, soll die Nachprüfung im Hinblick auf den Sachzusammenhang den ordentlichen Gerichten (an Stelle der Verwaltungsgerichte) übertragen werden.

Artikel 8 soll nur für eine Übergangszeit gelten. Wenn das Recht der Eheschließung und Ehescheidung wieder in das Bürgerliche Gesetzbuch übernommen wird, müssen auch die Vorschriften des Artikels 8 im wesentlichen in das Bürgerliche Gesetzbuch eingefügt werden.

§ 1

sieht vor, daß über die Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit (§ 1 EheG) das Vormundschaftsgericht entscheidet. Es entscheidet im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§ 2

regelt die Befreiung vom Eheverbot wegen Schwägerschaft (§ 4 EheG). Auch hierüber soll das Vormundschaftsgericht entscheiden (Absatz 1). Die örtliche Zuständigkeit war bisher in erster Linie vom Wohnsitz des Mannes abhängig. Nunmehr soll das Gericht zuständig sein, in dessen Bezirk einer der Verschwägerten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (Absatz 2). Sind hiernach mehrere Gerichte zuständig, so gebührt nach § 4 FGG dem Gericht der Vorzug, das zuerst in der Sache tätig geworden ist. Hat keiner der Verschwägerten seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, so soll das Amtsgericht Schöneberg in Berlin-Schöneberg zuständig sein. Absatz 3 bestimmt, daß die Befreiung versagt werden soll, wenn wichtige Gründe der Eingehung der Ehe entgegenstehen. Die bisherige Bestim-

mung, daß bei der Entscheidung alle Umstände des Falles zu berücksichtigen sind, ist selbstverständlich und kann entbehrt werden. In den geltenden Bestimmungen ist ferner vorgesehen, daß die Befreiung in der Regel erst zu erteilen ist, wenn seit der Auflösung der Ehe, auf der die Schwägerschaft beruht, ein Jahr verstrichen ist. Diese Vorschrift kann ebenfalls wegfallen. Es soll im Einzelfall geprüft werden, ob ein allzu geringer zeitlicher Abstand zwischen Auflösung der alten Ehe und Schließung der neuen Ehe ein wichtiger Grund ist, die Befreiung zu versagen.

Die Verfügung des Vormundschaftsgerichts braucht nur dem Antragsteller bekanntgemacht zu werden (Absatz 4). Damit ist klargestellt, daß die Verfügung mit der Bekanntmachung an diesen wirksam wird. Absatz 4 Satz 2 sieht vor, daß das Gericht eine Verfügung, durch die es die Befreiung bewilligt hat, nicht mehr ändern kann, wenn die Ehe geschlossen ist. Dadurch soll klargestellt werden, daß die bereits geschlossene Ehe nicht gemäß § 21 EheG rückwirkend nichtig wird.

Eine Befreiung vom Ehehindernis der Geschlechts-gemeinschaft ist in § 4 des Ehegesetzes nicht ausdrücklich vorgesehen. Es ist jedoch überwiegend anerkannt, daß die Vorschriften über die Befreiung vom Ehehindernis der Schwägerschaft auf die Befreiung vom Ehehindernis der Geschlechtsgemeinschaft entsprechend anzuwenden sind. Artikel 8 § 2 umfaßt deshalb auch die Befreiung von diesem Eheverbot.

§ 3

regelt die Befreiung vom Eheverbot wegen Ehebruchs (§ 6 EheG). § 3 ist dem § 2 nachgebildet. Auch in diesem Fall entscheidet das Vormundschaftsgericht (Absatz 1). Bisher war örtlich der Präsident des Landgerichts zuständig, vor dem der Rechtsstreit verhandelt worden ist. Der Entwurf hält diese Regelung der örtlichen Zuständigkeit — besonders auch im Hinblick darauf, daß künftig das Vormundschaftsgericht entscheiden soll — nicht für zweckmäßig. Es dürfte richtiger sein, auf den gewöhnlichen Aufenthalt der Beteiligten abzustellen. Demgemäß soll das Gericht zuständig sein, in dessen Bezirk der wegen Ehebruchs geschiedene Verlobte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (Absatz 2 Satz 1). Sind beide Verlobte wegen des Ehebruchs geschieden, so wären hiernach mehrere Vormundschaftsgerichte zur Entscheidung zuständig. Um dies zu vermeiden, erklärt der Entwurf das Gericht für zuständig, in dessen Bezirk der Mann seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (Absatz 2 Satz 2).

Hat der Verlobte, dessen gewöhnlicher Aufenthalt die Zuständigkeit des Gerichts bestimmt, im Inland keinen gewöhnlichen Aufenthalt, so soll das Gericht zuständig sein, in dessen Bezirk der andere Verlobte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (Absatz 2 Satz 3). Hat keiner der Verlobten seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, so entscheidet das Amtsgericht Schöneberg in Berlin-Schöneberg (Absatz 2 Satz 4).

Aus der Verweisung auf § 2 Abs. 3 ergibt sich, daß die Befreiung versagt werden soll, wenn wichtige Gründe der Eingehung der Ehe entgegenstehen. Diese Regelung entspricht im Grundsatz der früheren Regelung (§ 6 Abs. 1 der 1. DVO EheG). Aus der Verweisung auf § 2 Abs. 4 ergibt sich, daß die Verfügung dem Antragsteller bekanntzumachen ist, und daß das Gericht eine Verfügung, durch die es die Befreiung bewilligt hat, nicht mehr ändern darf, wenn die Ehe geschlossen ist. Insoweit wird auf die Begründung zu § 2 verwiesen.

§ 4

regelt die Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses für Ausländer. Nach geltendem Recht entscheidet über die Befreiung der Präsident des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk die Ehe geschlossen werden soll. Diese Regelung soll beibehalten werden. Die Beteiligten legen im Hinblick auf die bereits getroffenen Hochzeitsvorbereitungen häufig sehr großen Wert auf eine alsbaldige Entscheidung. Es liegt im Interesse der Verlobten, wenn die Justizverwaltungsbehörde zuständig bleibt. Wird die Befreiung versagt, so muß dem Antragsteller der Weg zum Gericht offenstehen. Da die Entscheidung Fragen des bürgerlichen Rechts betrifft, erscheint es angemessen, die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte vorzusehen. Eine Übertragung der Zuständigkeit auf das Amtsgericht oder das Landgericht ist schon deshalb nicht zweckmäßig, weil nicht selten Fragen des ausländischen Rechts und schwierige Fragen des internationalen Privatrechts zu entscheiden sind. Das für die Entscheidung erforderliche Schrifttum steht am ehesten den Oberlandesgerichten zur Verfügung. Aus diesem Grunde war schon bisher die Entscheidung dem Oberlandesgerichtspräsidenten und nicht dem Landgerichtspräsidenten übertragen.

Absatz 5 Satz 2 sieht demgemäß vor, daß gegen eine ablehnende Entscheidung des Oberlandesgerichtspräsidenten das Oberlandesgericht angerufen werden kann. Eine Frist für die Anrufung ist nicht vorgesehen; sie erscheint nicht erforderlich. Das Oberlandesgericht entscheidet im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Absatz 5 Satz 3). Einige Vorschriften über das Beschwerdeverfahren nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sollen sinngemäß gelten (Absatz 5 Satz 4). Aus der Verweisung auf § 23 FGG ergibt sich, daß das Oberlandesgericht die Verwaltungsentscheidung in vollem Umfange nachprüft. Das Gericht ist auch nicht darauf beschränkt, die Entscheidung der Justizverwaltung aufzuheben, sondern es kann in der Sache selbst entscheiden. Die Entscheidung des Oberlandesgerichts ist nach der in Absatz 5 Satz 5 vorgesehenen Regelung endgültig; der Bundesgerichtshof soll mit diesen Angelegenheiten nicht befaßt werden. Die sonstigen Vorschriften des § 4 entsprechen sachlich der bisherigen Rechtslage.

§ 5

regelt die Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen. Aus denselben Gründen wie im

Falle des § 4 soll die Entscheidung der Justizverwaltungsbehörde überlassen bleiben, gegen die Entscheidung der Verwaltungsbehörde soll auch in diesem Fall das Oberlandesgericht angerufen werden können. Insoweit wird auf die Begründung zu § 4 verwiesen.

Für die Entscheidung soll sachlich die Landesjustizverwaltung zuständig sein. Dies entspricht dem geltenden Recht. Nach § 24 Abs. 1 der Vierten Durchführungsverordnung zum Ehegesetz war der Reichsminister der Justiz zuständig. Auf Grund des Artikels 129 Abs. 1 Satz 2 GG hat die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Bundesrat entschieden, daß die sachliche Zuständigkeit auf die Landesjustizverwaltung übergegangen ist (Entscheidung vom 6. Dezember 1949 — BGBl. S. 34). Auch die weiteren Bestimmungen der Absätze 1 und 7 entsprechen der geltenden Rechtslage. Die örtliche Zuständigkeit war biher nicht geregelt. Absatz 2 bestimmt, daß die Justizverwaltung des Landes zuständig ist, in dem ein Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; notfalls soll die Justizverwaltung des Landes Berlin zuständig sein.

Zur Zeit ist eine Feststellung, daß die Voraussetzungen für die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung nicht vorliegen, nicht ausdrücklich vorgesehen; es ist aber anerkannt, daß auch in diesem Fall eine Feststellung der Landesjustizverwaltung erfolgen kann (vgl. Stein-Jonas-Schönke, Kommentar zur Zivilprozeßordnung, 18. Aufl. Anm. VIII 2 nach § 328). Die Frage soll nunmehr ausdrücklich geregelt werden. Im Einzelfall kann ein berechtigtes Interesse an der bindenden Feststellung bestehen, daß die Voraussetzungen für die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung nicht vorliegen. Absatz 6 sieht daher vor, daß die Vorschriften über die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung sinngemäß anzuwenden sind, wenn die Feststellung begehrt wird, daß die Voraussetzungen für die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung nicht vorliegen.

Lehnt die Landesjustizverwaltung den Antrag ab, so kann der Antragsteller die Entscheidung des Oberlandesgerichts beantragen. Der Antrag ist an keine Frist gebunden (Absatz 3).

Stellt die Landesjustizverwaltung antragsgemäß fest, daß die Voraussetzungen für die Anerkennung vorliegen oder nicht vorliegen, so kann nach Absatz 4 ein Ehegatte, der den Antrag nicht gestellt hat, die Entscheidung des Oberlandesgerichts beantragen. Auch dieser Antrag braucht nicht innerhalb einer bestimmten Frist gestellt zu werden. Die Entscheidung der Landesjustizverwaltung wird mit der Bekanntmachung an den Antragsteller wirksam. Diese Regelung erscheint zweckmäßig. Nach den bisherigen Erfahrungen sind die Entscheidungen der Landesjustizverwaltungen, die einem Antrage stattgeben, nur sehr selten angefochten worden. Die Landesjustizverwaltung kann aber in ihrer Entscheidung bestimmen, daß die Entscheidung erst nach Ablauf einer von ihr bestimmten Frist wirksam wird. Die Landesjustizverwaltung wird von dieser Möglichkeit vor allem dann Ge-

brauch machen, wenn ausnahmsweise damit gerechnet werden kann, daß ein Ehegatte das Oberlandesgericht anruft.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat keine aufschiebende Wirkung. Aus der Verweisung auf § 24 Abs. 3 FGG ergibt sich jedoch, daß das Oberlandesgericht anordnen kann, daß die Wirksamkeit der Entscheidung der Landesjustizverwaltung einstweilen ausgesetzt werde.

Das Oberlandesgericht entscheidet im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Absatz 5 Satz 1). Örtlich zuständig ist das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk die Landesjustizverwaltung ihren Sitz hat (Absatz 5 Satz 2). Einige Vorschriften über das Beschwerdeverfahren nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten sinngemäß (Absatz 5 Satz 4). Ebenso wie im Falle des § 4 prüft das Oberlandesgericht die Verwaltungsentscheidung in vollem Umfange nach; es braucht sich nicht darauf zu beschränken, die Entscheidung aufzuheben, sondern kann in der Sache selbst entscheiden. Die Entscheidung des Oberlandesgerichts ist endgültig (Absatz 5 Satz 5).

Die in § 24 Abs. 3 der Vierten Durchführungsverordnung zum Ehegesetz enthaltene Übergangsbestimmung wird ihre Bedeutung in Zukunft verlieren. Sie ist deshalb in die Schlußvorschriften des Entwurfs (Artikel 10 Ziff. II Nr. 4) aufgenommen worden.

§ 6

behandelt die Kosten für die in diesem Artikel den Verwaltungsbehörden übertragenen Entscheidungen. Die Kostenvorschrift für die Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses für Ausländer enthält zur Zeit § 6 der Ersten Durchführungsverordnung zum Ehegesetz, die Kostenvorschrift für die Anerkennung ausländischer Entscheidungen § 24 Abs. 2 der Vierten Durchführungsverordnung zum Ehegesetz. In den Ländern der früheren britischen Zone und im Saarland gelten entsprechende Vorschriften. Diese Vorschriften sollen im wesentlichen übernommen und einander angeglichen werden.

Absatz 2 stellt klar, daß ein Zuschlag nach Artikel 4 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Kostenrechts vom 7. August 1952 (BGBl. I S. 401) nicht erhoben wird.

Ergänzende Vorschriften befinden sich in den vom Bund und den Ländern erlassenen Justizverwaltungskostenordnungen.

Soweit die in diesem Artikel vorgesehenen Entscheidungen den Gerichten übertragen sind, sind die Vorschriften der Kostenordnung maßgebend, und zwar die §§ 97 a, 131 a KostO in der Fassung des Entwurfs.

Artikel 9 (Änderung des Rechtspflegergesetzes)

Die in Artikel 8 §§ 1 bis 3 dem Vormundschaftsgericht zugewiesenen Aufgaben sind neue Geschäfte des Vormundschaftsgerichts. Es empfiehlt

sich nicht, sie dem Rechtspfleger zuzuweisen. Die in § 12 des Rechtspflegergesetzes vom 8. Februar 1957 (BGBl. I S. 18) enthaltene Aufzählung der dem Richter vorbehaltenen Aufgaben soll deshalb entsprechend vervollständigt werden.

Artikel 10 (Schlußvorschriften)

I. Aufhebung von Vorschriften

a)

Im Hinblick auf die Bestimmungen des § 1591 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz und des § 1719 zweiter Halbsatz BGB in der Fassung dieses Entwurfs muß § 25 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 16 des Kontrollrats (Ehegesetz) vom 20. Februar 1946 (Amtsbl. des Kontrollrats in Deutschland S. 77, 294) außer Wirksamkeit gesetzt werden.

b)

Durch Artikel 10 Ziff. I Abs. 2 werden zahlreiche seit 1933 erlassene familienrechtliche Vorschriften aufgehoben. Soweit diese Vorschriften schon jetzt nicht mehr gelten, werden sie aus Gründen der Klarstellung mitangeführt.

Zu Nr. 10, 23 und 25

Die Ausführungsvorschriften zum Ehegesetz sind für die britische Zone durch die Verordnung vom 12. Juli 1948 (Verordnungsbl. für die Brit. Zone S. 210) neu gefaßt worden, während für das übrige Bundesgebiet die Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Ehegesetzes vom 27. Juli 1938 (RGBl. I S. 923) weitergilt. Im Saarland gilt Artikel 5 Ziff. VI des Rechtsangleichungsgesetzes vom 22. Dezember 1956 (Amtsbl. des Saarlandes S. 1667). Zur Klarstellung wird unter den Nr. 10, 23 und 25 im einzelnen angeführt, welche Bestimmungen der genannten Verordnungen nicht mehr gelten.

Zu Nr. 17

Durch Nr. 17 soll die Fünfte Durchführungsverordnung zum Ehegesetz vom 18. März 1943 (RGBl. I S. 145) aufgehoben werden.

Diese Verordnung ermächtigt den Staatsanwalt, nach dem Tod eines Ehegatten die gerichtliche Feststellung zu begehren, daß die Scheidungsklage (Aufhebungsklage) des verstorbenen Ehegatten berechtigt war oder, falls dieser die Klage bei Lebzeiten nicht erhoben hatte, berechtigt gewesen wäre. Mit der Rechtskraft der gerichtlichen Feststellung erlangt der überlebende Ehegatte mit dem Tage, der dem Todestag vorausgegangen ist, die rechtliche Stellung eines geschiedenen Ehegatten.

Es mag dahingestellt bleiben, ob diese Vorschriften während des Krieges berechtigt waren; es ist jedenfalls nicht gerechtfertigt, sie beizubehalten. Ebenso wie die Eheschließung nach dem Tode ist die Ehescheidung nach dem Tode eines Ehegatten ein unnatürliches Rechtsgebilde. Für die Ehescheidung nach dem Tode besteht auch kein Bedürfnis.

Nach dem Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 1933 BGB) ist das Erbrecht des überlebenden Ehegatten sowie das Recht auf den Voraus ausgeschlossen, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes auf Scheidung wegen Verschuldens zu klagen berechtigt war und die Klage erhoben hatte.

Darüber hinaus kann nach § 2335 BGB der Erblasser seinem Ehegatten den Pflichtteil entziehen, wenn dieser sich einer Verfehlung schuldig gemacht hat, die den Erblasser berechtigt, auf Scheidung zu klagen. Durch diese Vorschriften ist in ausreichendem Maße der Gefahr vorgebeugt, daß ein Ehegatte vermögensrechtliche Vorteile durch den Tod des anderen Ehegatten erwirbt, wenn er diesem einen Scheidungsgrund gegeben hat. Der Entwurf schlägt deshalb vor, zu dem Rechtszustand des Bürgerlichen Gesetzbuchs zurückzukehren.

c)

Artikel 10 Ziff. I Abs. 3 des Entwurfs sieht vor, daß die Übergangsvorschriften der aufgehobenen Gesetze und Verordnungen in Kraft bleiben, soweit sie nicht bereits aufgehoben oder gegenstandslos geworden sind oder auf Grund dieses Gesetzes gegenstandslos werden. Es ist möglich, daß diese Übergangsbestimmungen in einzelnen Fällen noch angewendet werden müssen.

d)

Artikel 10 Ziff. I Abs. 4 sieht vor, daß landesrechtliche Vorschriften, die den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Familiennamen des Adoptivkindes widersprechen, außer Kraft treten. Es erscheint geboten, das Namensrecht des angenommenen Kindes im gesamten Bundesgebiet einheitlich zu regeln. Zugleich werden Zweifel über die Frage beseitigt, ob die landesrechtlichen Vorschriften dem Artikel 1 Nr. 25 des Gleichberechtigungsgesetzes widersprechen und daher mit dem Inkrafttreten des Gleichberechtigungsgesetzes von selbst weggefallen sind.

e)

Artikel 10 Ziff. I Abs. 5 sieht die übliche Berichtigung von Verweisungen vor. Hierdurch wird vermieden, daß sämtliche Bestimmungen, die auf eine durch den Entwurf geänderte Vorschrift verweisen, einzeln berichtigt werden müssen.

II. Übergangsvorschriften

Zu Nr. 1

Die Neufassung der §§ 1593 ff. BGB macht einige Übergangsvorschriften erforderlich.

Grundsätzlich sollen die neuen Bestimmungen auch dann angewandt werden, wenn das Kind vor dem Inkrafttreten des Gesetzes geboren ist (Absatz 1 Satz 1). Es besteht kein Grund, dieses Kind rechtlich anders zu behandeln als ein Kind, das später geboren wird. Es wäre insbesondere nicht sach-

gemäß, wenn der Staatsanwalt bei einem Teil der Kinder das Anfechtungsrecht behielte und wenn diesen Kindern das eigene Anfechtungsrecht versagt bliebe.

Der Grundsatz kann aber nicht ausnahmslos durchgeführt werden. Hat der Staatsanwalt vor dem Inkrafttreten des Gesetzes die Ehelichkeit des Kindes bereits angefochten, so empfiehlt es sich, dieses Verfahren nach den bisherigen materiellen und formellen Vorschriften fortzuführen (Absatz 1 Satz 2). Es widerspräche dem Gebote der Prozeßökonomie, würde man diese Verfahren für erledigt erklären; denn in vielen Fällen würde dann entweder das Kind gemäß § 1596 BGB seine Ehelichkeit anfechten oder die Verwandten des Mannes würden ihre Rechte aus § 1599 geltend machen.

Die Fristen für die Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes betragen nach den §§ 1594, 1596 (in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3), 1721 und 1735 a BGB in der Fassung des Entwurfs 2 Jahre. Für Fälle, in denen die Fristen bei Anwendung der Vorschriften des Entwurfs im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes noch nicht abgelaufen sein würden, ist es angemessen, dem Anfechtungsberechtigten für die Entschließung, ob er von seinem Anfechtungsrecht Gebrauch machen will, genügend Zeit zu gewähren. Absatz 2 Satz 1 sieht daher vor, daß die genannten Fristen frühestens 1 Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes enden. Die Ehelichkeit soll nicht mehr angefochten werden können, wenn die Anfechtungsfrist bei Anwendung der Vorschriften des Entwurfs bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgelaufen wäre.

§ 1599 BGB in der Fassung des Entwurfs gibt den nächsten Angehörigen eines verstorbenen Mannes das Recht, sich in erbrechtlichen und unterhaltsrechtlichen Streitigkeiten auf die wirkliche Abstammung des Kindes zu berufen, wenn der Mann gestorben ist, ohne das Anfechtungsrecht verloren zu haben. Aus Gründen der Rechtssicherheit kann diese Vorschrift nicht gelten, wenn der Tod des Mannes bereits längere Zeit zurückliegt. Deshalb sieht der Entwurf vor, daß § 1599 nicht anzuwenden ist, wenn der Mann früher als 1 Jahr vor Inkrafttreten des Gesetzes gestorben ist (Absatz 4 Satz 1). Ist der Mann innerhalb eines Jahres vor Inkrafttreten des Gesetzes gestorben, so läuft die in § 1599 Abs. 1 Satz 2 bestimmte Frist frühestens 1 Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes ab, da die Verjährungsfrist nach allgemeinen Grundsätzen frühestens mit dem Entstehen des Anspruchs, also dem Inkrafttreten des Gesetzes, beginnt. Absatz 4 Satz 2 stellt diese Rechtslage klar.

Zu Nr. 2

§ 1708 BGB in der Fassung des Entwurfs gewährt dem unehelichen Kinde gegen seinen Vater einen Unterhaltsanspruch bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres statt — wie bisher — bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres. Hat das Kind jedoch bei Inkrafttreten dieses Gesetzes das 16. Lebensjahr vollendet und ist deshalb die Unterhaltspflichtung des Vaters bereits erloschen, so soll

das Vertrauen auf die geltende Rechtslage geschützt werden, die Unterhaltspflicht also nicht wieder aufleben; es soll bei den bisherigen Vorschriften sein Bewenden haben (Nr. 2 Abs. 1).

Hat das Kind bei Inkrafttreten dieses Gesetzes das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet, so soll es Unterhalt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres auch dann verlangen können, wenn es vor dem Inkrafttreten des Gesetzes mit seinem Vater eine Vereinbarung über die Abfindung seiner Unterhaltsansprüche getroffen hat (Absatz 2); denn die Beteiligten sind bei Festsetzung der Abfindungssumme davon ausgegangen, daß die Unterhaltspflicht nur bis zum vollendeten 16. Lebensjahr bestehe. Diese Regelung soll jedoch nicht gelten, wenn die weitere Inanspruchnahme des Vaters mit Rücksicht auf die Höhe der Abfindungssumme unbillig wäre; dies trifft besonders dann zu, wenn die Abfindung ihrer Höhe nach den Unterhalt des Kindes auch über das 16. Lebensjahr hinaus deckt.

Zu Nr. 3

Nr. 3 stellt klar, daß Adoptionsverträge, die bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes bestätigt worden sind, in gleicher Weise wie künftig geschlossene Adoptionsverträge nach § 1770 b BGB in der Fassung dieses Entwurfs aufgehoben werden können. Die Jahresfrist des § 1770 b Abs. 3 Satz 1 BGB soll frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beginnen.

Zu Nr. 4

In Nr. 4 sind § 24 Abs. 3 der Vierten Durchführungsverordnung zum Ehegesetz und die entsprechenden in den Ländern der früheren britischen Zone und im Saarland geltenden Bestimmungen sachlich unverändert übernommen. Die Fassung ist der heutigen Rechtslage angepaßt. Im übrigen wird auf den letzten Absatz der Begründung zu Artikel 8 § 5 des Entwurfs verwiesen.

Zu Nr. 5

Die Personen, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG sind, aber nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, sind nach Auffassung der Bundesregierung im Rechtsleben wie deutsche Staatsangehörige zu behandeln. Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs (Urteil vom 17. Oktober 1956, abgedruckt in NJW 1957 S. 100) soll diese Personengruppe für den Bereich des internationalen Privatrechts und des Zivilprozeßrechts den deutschen Staatsangehörigen jedoch nicht gleichgestellt sein. Eine gesetzliche Klärung der Rechtslage ist dringend geboten. Nr. 5 sieht daher vor, daß die Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG, die nicht deutsche Staatsangehörige sind, für den Bereich des deutschen bürgerlichen Rechts und des deutschen Verfahrensrechts den deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt sind. Diese Bestimmung hat in erster Linie Bedeutung für das internationale Privatrecht und das internationale Zivilprozeßrecht. Aus dieser Bestimmung ergibt sich aber auch, daß

die genannten Personen vor der Eheschließung ein Ehefähigkeitszeugnis für Ausländer nicht beizubringen brauchen. Die vorgesehene Regelung steht im Einklang mit § 69 c PStG, der für den Bereich des Personenstandsrechts die genannte Personengruppe den deutschen Staatsangehörigen bereits gleichgestellt hat.

In der Vergangenheit ergangene rechtskräftige Entscheidungen, die von einer anderen Rechtslage ausgehen, müssen unberührt bleiben.

III. Geltung in Berlin

Diese Bestimmung enthält die Berlin-Klausel.

IV. Geltung im Saarland

Die Bestimmungen des Entwurfs sollen auch im Saarland gelten; die in Artikel 7 Nr. 1 bis 5 und in Artikel 8 § 6 enthaltenen Kostenvorschriften des Entwurfs sollen jedoch wegen der Besonderheiten des saarländischen Kostenrechts im Saarland nicht anwendbar sein (Ziff IV Absatz 1). Ziff. IV Absatz 2 enthält die übliche Währungs-klausel.

V. Inkrafttreten

Artikel 10 Ziff. V bestimmt den Zeitpunkt, in dem das Gesetz in Kraft treten soll.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Artikel 1 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

1. Zu Nr. 4 (§ 1954 a - neu -)

§ 1594 a Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

„Die Zustimmung der Mutter und des Kindes kann nicht durch einen Vertreter erklärt werden. Ist die Mutter oder das Kind geschäftsunfähig oder ist das Kind minderjährig, so kann der gesetzliche Vertreter die Zustimmung mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erklären. Hat das Kind das achtzehnte Lebensjahr vollendet, so soll das Vormundschaftsgericht die Genehmigung nur erteilen, wenn das Kind selbst einwilligt. Im übrigen ist eine Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters nicht erforderlich.“

Begründung

Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts) soll auch dann erforderlich sein, wenn das Kind zwar das 18. Lebensjahr vollendet hat, aber noch nicht volljährig ist. Die Interessen des Kindes erscheinen gerade dann besonders schutzbedürftig, wenn der Mann und die Mutter übereinstimmend die Ehelichkeit des Kindes anfechten wollen. Durch Einschaltung des Vormundschaftsgerichts soll gewährleistet werden, daß das Kind nicht unter Beeinflussung des Mannes und der Mutter seine Zustimmung zu der Anfechtung erklärt. Die Änderung entspricht im übrigen auch der ähnlichen Regelung des § 1597 Abs. 1 und 2.

2. Zu Nr. 6 (§§ 1596, 1597)

a) Zu § 1596 Abs. 1 Nr. 4

In § 1596 Abs. 1 Nr. 4 sind die Worte „im Interesse des Kindes liegt“ zu ersetzen durch die Worte „sittlich gerechtfertigt ist“.

Begründung

Bei der Fassung des Entwurfs ist es nicht ausgeschlossen, daß „das Interesse des Kindes“ von dem Vormundschaftsgericht nach § 1597 anders beurteilt wird als von dem Prozeßgericht nach § 1596 Abs. 1 Nr. 4. Es erscheint zweckmäßig, durch das Vormundschaftsgericht entscheiden zu lassen, ob die Anfechtung im Interesse des Kindes liegt. Dagegen ist es Sache des Prozeßgerichts, zu prüfen, ob die Anfechtung sittlich gerechtfertigt ist.

b) Zu § 1596 Abs. 1 Nr. 5

§ 1596 Abs. 1 Nr. 5 ist wie folgt zu fassen:

„5. die Anfechtung wegen einer schweren geistigen Störung des Mannes oder einer in der Familie des Mannes aufgetretenen Erbkrankheit sittlich gerechtfertigt ist.“

Begründung

Eine Erbkrankheit kann ebenso wie eine schwere geistige Störung die Anfechtung der Ehelichkeit sittlich rechtfertigen.

c) In § 1596 Abs. 2

ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Die Frist beginnt jedoch nicht vor dem Zeitpunkt, in dem das Kind Kenntnis von den Umständen erlangt, die für seine Unehelichkeit sprechen.“

Begründung

Der Zusammenhang der beiden Fristbestimmungen im Satz 1 und Satz 2 soll hierdurch klarer gemacht werden.

d) An § 1596

ist folgender *neuer Absatz 3* anzufügen:

„Hat der gesetzliche Vertreter des Kindes in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 die Ehelichkeit nicht rechtzeitig angefochten, so kann nach dem Eintritt der Volljährigkeit das Kind selbst die Ehelichkeit in gleicher Weise anfechten, wie wenn es ohne gesetzlichen Vertreter gewesen wäre.“

Begründung

Das Recht des Kindes, seine Ehelichkeit anfechten zu können, ist nur in den Fällen des § 1596 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 befristet. Da es sich bei der Anfechtung der Ehelichkeit um die Gestaltung eines Rechtsverhältnisses handelt, das auch das Kind persönlich betrifft, sollte dem Kind auf jeden Fall gestattet werden, dieses Recht persönlich ausüben zu können. Das Kind kann während seiner Minderjährigkeit seine Ehelichkeit nicht persönlich anfechten. Die Entscheidung hierüber wird vielmehr von seinem gesetzlichen Vertreter getroffen. Da nicht stets Gewähr dafür bestehen wird, daß dieser in der Frage der Anfechtung das berechtigte Interesse des Kindes wahrnimmt, soll dem Kind nach Erreichen der Volljährigkeit nochmals ein persönliches befristetes Anfechtungsrecht eingeräumt werden. Es empfiehlt sich daher, eine dem § 1595 Abs. 2 Satz 2 BGB entsprechende Regelung zu treffen.

e) In § 1597 Abs. 4

sind die Worte „Abs. 1, Abs. 2 Satz 1“ zu streichen.

Begründung

Im Hinblick auf den neu eingefügten Absatz 3 des § 1596 ist es folgerichtig, in § 1597 Abs. 4 auch § 1595 Abs. 2 Satz 2 für entsprechend anwendbar zu erklären; danach ist also § 1595 ohne Einschränkung zu zitieren.

3. Zu Nr. 9 (§ 1599 a - neu -)

In § 1599 a sind nach den Worten „§ 1596 Abs. 2“ die Worte „und 3“ einzufügen.

Begründung

Die Ergänzung ist wegen der vorgeschlagenen Einfügung des Absatzes 3 in § 1596 notwendig, da nach dieser Bestimmung eine weitere Anfechtungsfrist vorgesehen ist.

4. Zu Nr. 15 (§ 1721)

§ 1721 ist wie folgt zu fassen:

„§ 1721

Hat das Vormundschaftsgericht festgestellt, daß ein uneheliches Kind durch die Eheschließung seiner Eltern ehelich geworden ist, und soll geltend gemacht werden, daß der Mann

nicht der Vater des Kindes ist, so sind die §§ 1593 bis 1599 a entsprechend anzuwenden.“

Begründung

Redaktionelle Änderung in Anpassung an den sonstigen Sprachgebrauch des Gesetzes. Vor Abschluß des Anfechtungsverfahrens kann nur geltend gemacht werden, daß der Mann nicht der Vater des Kindes sei. Eine Aussage, daß der Mann nicht der Vater des Kindes „ist“, kann zu diesem Zeitpunkt nicht gemacht werden.

5. Zu Nr. 22 (§ 1735 a Abs. 1)

In § 1735 a Abs. 1 Satz 4 ist nach „§ 1594 Abs. 3“ einzufügen „§ 1594 a,“ und nach „§ 1595,“ einzufügen „§ 1596 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3,“.

Begründung

Die Ergänzung ist notwendig im Hinblick auf die neu eingefügte Bestimmung des § 1594 a, da durch diese Vorschrift eine weitere Anfechtungsmöglichkeit geschaffen worden ist. Die Ehelichkeit eines für ehelich erklärten Kindes soll auch dann angefochten werden können, wenn der Vater und die Mutter des Kindes sowie dieses selbst dies übereinstimmend wollen.

Die Einfügung von § 1596 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 ist notwendig im Hinblick auf den Ergänzungsvorschlag zu § 1596 Abs. 3.

6. Zu Nr. 25 a - neu - (§ 1749 Abs. 2)

Nach Nr. 25 ist folgende neue Nr. 25 a einzufügen:

„25 a. § 1749 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„Ein angenommenes Kind kann, solange das durch die Annahme begründete Rechtsverhältnis besteht, bei Lebzeiten des Annehmenden nur von dessen Ehegatten an Kindes Statt angenommen werden.“

Begründung

Die Änderung dient der Bereinigung einer bisher in der Rechtsprechung und Rechtslehre umstrittenen Frage. Es soll sichergestellt werden, daß „Adoptivwaisen“ erneut an Kindes Statt angenommen werden können.

Artikel 5 (Änderung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt)

7. Zu § 43

In § 43 Abs. 1 ist in Satz 2 vor „1666“ einzufügen „3,“.

Begründung

Die Volljährigkeitserklärung stellt eine der entscheidenden Maßnahmen in der Entwicklung des Jugendlichen dar, insbesondere, wenn sie zur Ermöglichung der Eheschließung ausgesprochen wird. Die Umstände, die zur Volljährigkeitserklärung führen, lassen auch in vielen Fällen eine besondere Gefährdung des Jugendlichen

erkennen. Aus diesen Gründen sollte das Jugendamt, das dazu berufen ist, die Erziehung jedes deutschen Kindes zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit zu fördern, vor jeder Volljährigkeitserklärung gehört werden.

Artikel 7 (Änderung der Kostenordnung)

8. Zu Nr. 1 (§ 94)

Nr. 1 des Artikels 7 ist wie folgt zu fassen:

1. a) In § 94 Abs. 1 tritt an die Stelle der Nummer 7 folgende Vorschrift:

„7. für das Verfahren über die Anfechtung der Ehelichkeit nach § 1598 Abs. 2 und in den entsprechenden Fällen der §§ 1721, 1735 a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;“

Begründung

Soweit das Anfechtungsverfahren nach § 1598 Abs. 1 BGB in der Fassung des Entwurfs vor dem Prozeßgericht durchzuführen ist, ist dieses Verfahren nach den Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes gebührenpflichtig. Es bestehen keine sachlichen Gründe dafür, für das Verfahren keine Gebühren zu erheben, wenn dies nach dem Tod eines der Beteiligten gemäß § 1598 Abs. 2 in der Fassung des Entwurfs vor dem Vormundschaftsgericht durchzuführen ist.

b) In § 94 Abs. 1 wird folgende neue Nummer 8 angefügt:

„8. für die Aufhebung des durch die Annahme begründeten Rechtsverhältnisses im Wege gerichtlicher Entscheidung gemäß § 1770 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs.“

c) In § 94 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Bei einem Verfahren nach § 1770 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann das Gericht die Kosten des Verfahrens ganz oder teilweise den Beteiligten auferlegen, die durch ihr Verhalten die Aufhebung veranlaßt haben.“

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.“

Begründung zu b) und c)

Die gerichtliche Aufhebung des Annahmeverhältnisses von Amts wegen ist auch nach dem derzeit geltenden Recht (§ 98 Abs. 1 Buchstabe b Kostenordnung) gebührenpflichtig. Es ist nicht ersichtlich, weshalb diese Tätigkeit des Amtsgerichts künftig gebührenfrei sein soll. Es ist allerdings notwendig, eine dem § 98 Abs. 3 der Kostenordnung in der bisherigen Fassung entsprechende Bestimmung zu treffen, wonach die Kosten des Verfah-

rens den Beteiligten auferlegt werden können, deren Verhalten die Aufhebung des Annahmeverhältnisses notwendig gemacht hat.

Artikel 8 (Eherechtliche Befreiungen und Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen)

9. Zu § 3

§ 3 Abs. 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) § 2 Abs. 4 ist anzuwenden.“

Begründung

Die Anwendung des Absatzes 3 des § 2 empfiehlt sich nicht, da der Wortlaut dieser Bestimmung von der maßgebenden Bestimmung des § 6 Abs. 2 Satz 2 Ehegesetz abweicht. Während es in § 2 Abs. 3 heißt, daß die Befreiung versagt werden solle, wenn wichtige Gründe der Eingehung der Ehe entgegenstehen, ist in § 6 Abs. 2 Satz 2 des Ehegesetzes von schwerwiegenden Gründen die Rede. Es genügt insoweit die Bestimmung des Ehegesetzes. Ihrer Wiederholung in dem Entwurf bedarf es nicht. Insbesondere ist eine Abweichung von dem Wortlaut des § 6 Abs. 2 Satz 2 des Ehegesetzes zu vermeiden.

10. Zu § 5

a) In § 5 Abs. 1 Satz 1

sind die Worte „wenn die Landesjustizverwaltung festgestellt hat“ zu ersetzen durch die Worte „wenn festgestellt ist“ und in Satz 3 die Worte „der Landesjustizverwaltung“ zu streichen.

b) In § 5 Abs. 2

wird folgender *neuer Satz 1* vorangestellt:

„Die Feststellung trifft die Landesjustizverwaltung.“

Begründung zu a) und b)

Durch die Änderung wird klargestellt, daß die Feststellung über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung der ausländischen Entscheidung nicht ausschließlich der Landesjustizverwaltung obliegt, sondern auch durch eine Entscheidung im Rechtsmittelverfahren, also durch das OLG selbst (vgl. Absatz 5) erfolgen kann.

c) § 5 Abs. 2

ist durch folgende *Sätze 2 bis 4* [für Satz 1 vgl. b)] zu ersetzen:

„Zuständig ist die Justizverwaltung des Landes, in dem ein Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat keiner der Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, so ist die Justizverwaltung des Landes zuständig, in dem die neue Ehe geschlossen werden soll; die Justizverwaltung kann den Nachweis verlangen, daß das Auf-

gebot bestellt oder um Befreiung von dem Aufgebot nachgesucht ist. Soweit hiernach eine Zuständigkeit nicht gegeben ist, ist die Justizverwaltung des Landes Berlin zuständig.“

Begründung

Vielfach beabsichtigt der Antragsteller, im Inland eine neue Ehe einzugehen. In diesem Fall wendet er sich mit seinem Antrag auf Anerkennung in der Regel an die Justizverwaltung des Landes, in dem er die neue Ehe eingehen will. Nach der Regelung des Entwurfs müßte der Antragsteller, wenn er in diesem Land keinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, wegen des Antrags an die Justizverwaltung des Landes Berlin verwiesen werden. Dies ist nicht zweckmäßig. Benötigt z. B. der Antragsteller zugleich auch die Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses, so ist die Befreiung nach § 4 des Entwurfs von dem Oberlandesgerichtspräsidenten bzw. von dem Oberlandesgericht auszusprechen, in dessen Bezirk der Ort der Eheschließung liegt. Es besteht die Gefahr, daß die Behörde, die über die Befreiung vom Ehefähigkeitszeugnis zu entscheiden hat, die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen anders beurteilt als die Behörde, die für die Anerkennung nach § 5 des Entwurfs zuständig ist. Ist aber — wie es der Änderungsvorschlag zur Folge hat — letzten Endes in beiden Fällen das gleiche Gericht zur Entscheidung zuständig, so besteht die Gefahr abweichender Entscheidungen nicht. Weiter wird durch die in dem Vorschlag vorgesehene Regelung die Landesjustizverwaltung Berlin wesentlich entlastet. Schließlich bietet auch der Ort der beabsichtigten neuen Eheschließung einen geeigneten Anknüpfungspunkt für die Zuständigkeit der

über die Anerkennung entscheidenden Landesjustizverwaltung.

d) In § 5

ist folgender *neuer Absatz* 3 einzufügen:

„(3) Die Entscheidung ergeht auf Antrag. Den Antrag kann stellen, wer ein rechtliches Interesse an der Anerkennung glaubhaft macht.“

Die Absätze 3 bis 7 werden Absätze 4 bis 8.

Begründung

Der Entwurf enthält keine nähere Bestimmung darüber, wer den Antrag auf Anerkennung stellen kann. Eine entsprechende Vorschrift kann aber nicht entbehrt werden.

Artikel 10 (Schlußvorschriften)

11. Zu Abschnitt II (Übergangsvorschriften)

In Nr. 1 Abs. 2 Satz 1

ist nach „§ 1596,“ einzufügen „§ 1597 Abs. 4,“.

Begründung

Notwendige Ergänzung im Hinblick auf den Änderungsvorschlag zu § 1597 Abs. 4.

12. Zu Abschnitt V (Inkrafttreten)

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte dafür Sorge getragen werden, daß das Gesetz erst zu einem Zeitpunkt in Kraft tritt, bis zu dem die mit der Durchführung des Gesetzes betrauten Behörden die Möglichkeit haben, die notwendigen Vorbereitungen zu treffen und erforderlich werdende landesrechtliche Anpassungen vorzunehmen; die Frist zwischen Verkündung und Inkrafttreten des Gesetzes sollte mindestens ein halbes Jahr betragen.

Anlage 3

**Auffassung der Bundesregierung
zu der Stellungnahme des Bundesrates**

Die Bundesregierung stimmt den Änderungsvorschlägen des Bundesrates zu.

In dem Änderungsvorschlag des Bundesrates unter 8. b) wird die dem § 94 Abs. 1 angefügte neue Nummer irrtümlich als Nr. 8 anstatt als Nr. 9 bezeichnet. Ferner empfiehlt die Bundesregierung, dem Änderungsvorschlag des Bundesrates unter 8. c) in der Weise Rechnung zu tragen, daß die Frage in Absatz 3 behandelt wird, weil die Zahlungspflicht in diesem Absatz geregelt ist. Es dürfte sich empfehlen, dem zweiten Satz des Absatzes 3 folgende Fassung zu geben:

„In den Fällen des Absatzes 1 Nummern 3 bis 6 ist nur der Elternteil, in den Fällen der Nummer 9 nur der Beteiligte zahlungspflichtig, den das Vormundschaftsgericht nach billigem Ermessen bestimmt.“

Schließlich müßten, da § 94 Abs. 1 Nr. 7 eine andere Fassung erhalten soll, in Absatz 3 Satz 1 die Worte „7 und“ wegfallen.